

BERNARD MOMMER

D I E O E L F R A G E

1982

Mérida (Venezuela)

Dem Venezolaner  
Manuel R. Egaña

V O R W O R T

In der bestehenden Literatur zu dem Verhaeltnis der internationalen Petroleumindustrie zu den Oellaendern sowie dessen historische Entwicklung koennen im wesentlichen zwei Standpunkte unterschieden werden. Die grosse Mehrheit betrachtet dieses Verhaeltnis vom Standpunkt des Kapitals her. Bei ihr spielen die Widersprueche zwischen dem Konkurrenz- und Monopolkapital sowie die Konkurrenz zwischen den entwickelten kapitalistischen Laendern insgesamt die hervorragende Rolle, und sie sind es, die dann letztlich das Handeln der Oellaender bestimmen, ohne dass diesen selbst wirklich eine eigene Rolle zukaeme. Dieser Standpunkt ist natuerlich vor allem in der Literatur zu finden, die aus den entwickelten kapitalistischen Laendern und insbesondere aus den Mutterlaendern der grossen, internationalen Oelgesellschaften stammt.

Dagegen geht die Literatur, die mehrheitlich aus den Oellaendern selbst stammt, vom nationalen Eigentum an den Oellagerstaetten aus und stellt die nationale Problematik in den Vordergrund, die sich daraus ergibt, dass es sich bei jenem Verhaeltnis einerseits um ein hochentwickeltes, weltweit organisiertes Kapital handelt, waehrend auf der anderen Seite schwache, rueckstaendige Laender stehen. Diese beiden Standpunkte stehen sich schroff und in einem erstaunlichen Ausmass verbindungslos gegenueber; und dies gilt keineswegs nur, wenn sich ein Autor militant fuer den einen oder anderen Standpunkt entscheidet und dem gegenteiligen offen seine Feindschaft erklaert, sondern auch fuer die ehrlichsten Versuche, verstaendnisvoll zu sein. Auch letztere bleiben stets mit dem Mangel behaftet, an einem der beiden Standpunkte festzuhalten.

Dafuer gab es selbstverstaendlich auf beiden Seiten gute, praktische Gruende. Allerdings haben diese unseres Erachtens gegenwaertig erheblich an Gewicht verloren, da der Kampf zwischen den bei-

den bereits - in einem noch zu spezifizierenden Sinn - der Vergangenheit angehoert, bzw. ein stabiles Endstadium erreicht hat. Daher wollen wir es hier wagen, weder den einen noch den anderen Standpunkt einzunehmen, sondern beide in ihrer inneren, widerspruechlichen Einheit darzustellen und somit die ihnen in ihrer Interaktion eigenen Gesetzmassigkeiten aufzuzeigen. Dabei mussten wir historisch vorgehen, da der diesem Kampf zugrundeliegende Widerspruch von Grundbesitz und Kapital ueberhaupt nur in historischer Perspektive verstanden werden kann.

Mit der Forschungsarbeit, die wir mit dem vorliegenden Buch endgueltig abschliessen, begannen wir Anfang 1970 in Venezuela, also wenige Monate, bevor die Oelfrage ueberall in der Welt in die Schlagzeilen der Tagespresse Eingang fand. Die brennende Aktualitaet, die sie dann erlangte, war fuer uns zweifellos ein wichtiger Anreiz, jahrelang an ihr weiterzuarbeiten, hatte aber auch den Nachteil, dass alle Welt in dem Oelland Venezuela in der Diskussion von Tagesereignissen aufging, also damit beschaeftigt war, Partei zu ergreifen, waehrend wir nun einmal entschlossen waren, genau dies nicht zu tun. Die Reaktion auf unser Interesse an der Oelfrage schwankte daher zwischen Verstaendnislosigkeit und Misstrauen. Es fehlte aber nicht an einer Vielzahl ermunternder Ausnahmen. Wir wollen uns hier darauf beschraenken, nur die zu nennen, die uns den tiefsten Eindruck hinterliess. Manuel R. Egaña, mehrfacher Wirtschaftsminister Venezuelas, der uns zusammen mit mehreren Kollegen der Universidad de los Andes haeufiger zu laengeren Gespraechen empfing, brachte uns eine diskussionsfreudige Offenheit entgegen, die uns alle ueberraschte. Unseren Ansatz in der Oelfrage - naemlich dass ihr den Widerspruch von Grundbesitz und Kapital zugrunde liegt - vermochte er nicht zu teilen; dessen ungeachtet war er nicht nur an der Diskussion dieses Ansatzes interessiert, sondern, von unserem Interesse an der Oelfrage ueberzeugt, gewaehrte er uns alle erdenk-

liche Unterstuetzung. Insbesondere gab er uns freien Zugang zu seinem gesamten, ueber jahrzehnte angelegten persoentlichen Archiv. Dies ist jedoch nur der persoentliche Grund, warum wir ihm dieses Buch widmen; der objektive Grund ist in der Rolle zu finden, die er in der Geschichte der Oelpolitik seines Landes sowie deren internationalen Projektion spielte.

Fuer die deutsche Ausgabe dieses Buchs habe ich Andreas Boeckh zu danken, ohne dessen Hilfe und Ermutigung mir in den Bergen von Mérida die Kraft dazu wohl gefehlt haette.

Bernard Mommer

Mérida (Venezuela), Oktober 1982.

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	I
Einleitung	1
Anmerkungen	7
1. Das Erdoel in den USA	8
1.1 Die Grundrente	8
1.2 Der Erschoepfungsabzug ("depletion allowance")	18
1.3 "Innerer Wert" und absolute Grundrente	26
1.4 Der Monopolisierungsprozess der amerikanischen Petroleumindustrie	32
1.5 Staatliche Produktionskontrolle und Erd-oelkonservierung	41
Anmerkungen	57
2. Grundrente, Freihandel und Imperialismus	61
Anmerkungen	66
3. Das Erdoel in Venezuela	67
3.1 Vom freien Staatseigentum zum nationalen Eigentum	67
3.2 Nationales Staatseigentum, Grundrente und allgemeine Steuern	84
3.3 Das "fifty-fifty"	98
Anmerkungen	113

	Seite
4. Das Erdoel im Mittleren Osten	116
4.1 Die D'Arcy-Konzession im Iran	117
4.2 Die IPC-Konzession im Irak	126
4.3 Die APOC-Konzession von 1933 im Iran	137
4.4 Saudi Arabien, Kuwait, Bahrain und Qatar	141
4.5 Das Internationale Petroleumkartell	143
Anmerkungen	147
5. Die Vorgeschichte der OPEC	149
5.1 Die Nationalisierung der AIOC im Iran	149
5.2 Das "fifty-fifty" in Saudi Arabien	157
5.3 Das internationale Konsortium im Iran	160
5.4 Mr. Proudfit's fifty	162
5.5 Das Ende des fifty-fifty in Venezuela	175
5.6 Das Gentlemen's Agreement von Kairo	187
Anmerkungen	197
6. Die OPEC in den sechziger Jahren	201
6.1 Die internationale Produktionskontrolle, Venezuela und die OPEC	201
6.2 Markt-, Listen- und Steuerreferenzpreise	209
6.3 Die Royalty als "Produktionskosten" des Eigentuemers	215
6.4 Die Verhandlungen und ihr Ergebnis. Die absolute Grundrente	220
6.5 Die allgemeine Entwicklung der OPEC in den sechziger Jahren	229
6.5.1 Die Rueckgabe ungenutzter Flaechen bestehender Pachtungen	230
6.5.2 Die Politik der Rentenerhebung	232
6.5.3 Das Vordringen der Oellaender in die Produktion	234
6.5.4 Die Erdoelkonservierung	239

	Seite
6.5.5. Surplusprofite, Souveraenitaet und Grundrente	241
6.6 Zusammenfassung und Ausblick	251
Anmerkungen	254
7. Zum Verstaendnis, Unverstaendnis und Selbst- verstaendnis der OPEC	259
7.1 Die OPEC aus der Sicht der Konsumenten- laender	260
7.1.1 Die OPEC als Assoziation rentener- hebender Grundeigentuemmer	262
7.1.2 Die OPEC als Assoziation steuerer- hebender Staaten	267
7.2 Das Selbstverstaendnis der OPEC	273
Anmerkungen	281
8. Die Internationale Oelkrise (1970-1973)	284
8.1 Die politischen Voraussetzungen der inter- nationalen Oelkrise in der arabischen Welt	284
8.2 Die Entwicklung des Weltmarktes	286
8.3 Der Auftakt zur internationalen Oelkrise: die Differentialrente im Mittelmeerraum (Libyen 1970)	291
8.4 Die Abkommen von Teheran und Tripolis 1971	296
8.5 Zur Beurteilung der Ereignisse von 1970/1	300
8.6 Die Kapitalbeteiligung der Oellaender an den aelteren Konzessionen	309
8.6.1 Der Rueckfall der Konzessionen in Venezuela	314
8.7 Der weitere Verlauf und der Hoehepunkt der internationalen Oelkrise 1973	320
Anmerkungen	324
9. Die Nationalisierung des internationalen Paechterkapitals	327



	Seite
Anmerkungen	332
Zusammenfassender Ausblick	333
Anmerkungen	338
Nachwort: Erdoel und ungleicher Tausch	340
Anmerkungen	346
Literatur- und Quellenverzeichnis	347

## Einleitung

Die extraktive Industrie und die Landwirtschaft fasst man gewoehnlich zum sogenannten primaeren Sektor zusammen, der sich durch das unmittelbare Verhaeltnis der menschlichen Arbeit zur Natur charakterisiert. Daher ergibt sich, dass hier der Standort der Produktion sowie die Produktivitaet der Arbeit von den natuerlichen Bedingungen wesentlich mitbestimmt werden; also geographische Dispersion der Produktion und naturbedingte Schwankungen des Produktionsvolumens.

Setzt man einfache Warenproduktion voraus, so sind die der Natur geschuldeten individuellen Produktivitaetsunterschiede wichtig. Der Marktwert wird von dem Teiler der Produktion bestimmt, der unter den unguenstigsten natuerlichen Bedingungen gewonnen werden muss um die bestehende Nachfrage befriedigen zu koennen, wodurch bei der Produktion unter guenstigeren Verhaeltnissen ein Extramehrwert anfaellt. Alle weitere Konsequenzen, die sich aus dem gesagten bei kapitalistischer Produktionsweise ergeben koennen, haengen nun entscheidend von den Eigentumsverhaeltnissen am Grund und Boden ab, worunter wir auch Lagerstaetten usw. verstehen. Dabei ist zu klaeren, dass es keine spezifisch kapitalistische Eigentumsverhaeltnisse am Grund und Boden gibt, was fuer das Verstaendnis der Oelfrage von grundsaeztlicher Bedeutung ist.

Einerseits kann der Grund und Boden voll und ganz unter das Privateigentum fallen. Dem Kapital steht dann das Monopol des privaten Grundeigentums gegenueber. Um ueberhaupt im primaeren Sektor investieren und produzieren zu koennen, sieht sich das einzelne Kapital daher gezwungen, mit dem Grundbesitzer einen Pachtvertrag abzuschliessen und Grundrente zu zahlen, oder aber das entsprechende Stueck Grund und Boden zu einem Preis zu erwerben, der im wesentlichen der Kapitalisierung dieser Grundrente entspricht. Wie hoch die Grundrente ausfaellt, haengt im allgemeinen von der Monopolmacht des privaten Grundeigentums ab, und im besonderen von der hoeheren oder nie-

drigeren natuerlichen Fruchtbarkeit des einzelnen Grundstuecks, seiner mehr oder weniger guenstigen geographischen Lage usw. Die Grundrente, die von der Monopolmacht des Grundeigentums auch auf den schlechtesten Boeden oder bei zusaetzlichen Investitionen niedrigster Produktivitaet auf besseren Boeden erzwungen wird, nannte Marx als an und fuer sich seiende, vom Privateigentum als solches geschaffene Rente, absolute Grundrente. Sie beinhaltet notwendiger Weise eine Preiserhoehung des entsprechenden Produkts, da der Paechter nur dann sich zur Investition entschliessen wird, wenn der Marktpreis ihm nach Zahlung der Rente immer noch einen Durchschnittsprofit belaesst. Die absolute Grundrente geht also nicht zu Lasten der besonderen Kapitalfraktion der Paechter, sondern sie wird ueber die hoehere Preise auf die ganze Kapitalistenklasse abgewaelzt. Insoweit die absolute Grundrente die Reproduktionskosten der Arbeitskraft verteuert, hat sie eine Senkung der Durchschnittsprofitrate fuer das Kapital im allgemeinen zur Folge, oder aber einen niedrigeren Lebensstandard fuer die lohnabhaengigen, arbeitenden Massen. - Auf besseren Boeden kann der Grundeigentuer darueber hinaus sich die hier auf Grund der natuerlichen Produktivitaetsunterschiede anfallenden Surplusprofite aneignen. Diesen Teil der Rente nannte Marx Differentialrente.<sup>1</sup>

Demgegenueber stellt das staatliche Grundeigentum fuer das Kapital die ideale Loesung dar. In der Form des Staatseigentums verwandelt sich der Grund und Boden in Gemeineigentum der Kapitalistenklasse, was zweierlei beinhaltet. Zum einen wird durch das Staatseigentum, ebenso wie durch das Privateigentum, der Grund und Boden den unmittelbaren Produzenten entzogen und diese zu freien Lohnarbeitern gemacht, eine zur Entstehung des Kapitalismus notwendige Voraussetzung. Zum anderen steht nun der Grund und Boden dem interessierten Kapitalisten frei zur Verfuegung. Er erwirbt zwar ueber den bebauten oder ausgebeuteten Grund und Boden keine Eigentumsrechte und ist nur der Besitzer, solange er ihn bewirtschaftet; dafuer bezahlt er aber zunaechst auch keine Rente. Somit entfaellt die absolute Grundrente,

zum Wohle der Kapitalistenklasse im allgemeinen sowie der lohnabhängigen, arbeitenden Massen. Darüber hinaus kann der Staat ueber die allgemeinen Steuern sich die auf besseren Boeden anfallende Differentialrente aneignen, und sie somit ueber den Staatshaushalt der gesamten Kapitalistenklasse zur Verfuegung stellen. Damit waere schliesslich auch dem Uebel abgeholfen, dass die kapitalistische Konkurrenz im primaeren Sektor auf fuer sie unueberwindbare natuerliche Hindernisse stoest. Hier, wo nicht die durchschnittliche Produktivitaet preisbestimmend wirkt, fallen den Produzenten auf besseren Boeden Surplusprofite zu, die selbst vom kapitalistischen Standpunkt her betrachtet voellig ungerechtfertigt sind.

Das freie Staatseigentum sowie das Privateigentum sind also beide prinzipiell mit kapitalistischen Verhaeltnissen vereinbar. Das erstere stellt die theoretisch ideale Loesung dar, aber es stehen ihr schwerwiegende praktische Bedenken entgegen. Hier muesste klar und deutlich zwischen zwei Formen des Eigentums an Arbeitsbedingungen unterschieden werden, naemlich dem Eigentum an natuerlichen Ressourcen - das radikal verneint wird -, und dem Eigentum an Kapital, an vom Menschen geschaffenen Arbeitsbedingungen - das die unantastbare, geheiligste Grundlage des kapitalistischen Systems darstellt. Dieser Unterschied ist zu fein und zu gefaehrlich; er ist zu fein fuer den Kapitalisten selbst, der, wo immer er ein Stueck Grund und Boden besetzt natuerlicher Weise bestrebt ist, dieses als Teil seines Kapitals und Privateigentums zu behandeln; und er ist zu gefaehrlich, da er den Feinden des Kapitalismus die Gelegenheit bieten kann, z.B. bei der Agrarreform, vom Kampf gegen das Privateigentum an natuerlichen Ressourcen gleich zum Kampf gegen das Privateigentum schlechthin, also zur sozialistischen Revolution ueberzugehen.<sup>2</sup>

Aber ebensowenig ist es annehmbar, das Privateigentum am Grund und Boden mit dem Privateigentum an Kapital voll und ganz gleichzustellen. Seine Monopolmacht koennte eine fuer das Kapital unertraegliche Rentenlast schaffen, und muss daher vom Kapital notfalls mit gesetzgeberischen Massnahmen eingeschraenkt werden. Der

Grund und Boden kann so einer Agrarreform anheimfallen, oder z.B. bei Strassenbau zwangsweise enteignet werden zu einem Preis, der dem Grundeigentümer nicht gestattet, die durch den geplanten Strassenbau geschaffene neue Marktlage zu nutzen.

Also sind weder das freie Staatseigentum noch das volle Privateigentum an den naturlichen Ressourcen praktisch mit kapitalistischen Verhältnissen vereinbar. Die dem Kapitalismus eigene Position bezüglich des Eigentums am Grund und Boden ist daher ein "Sowohl-als-auch", ein "Weder-noch", und ein Unterscheiden von Fall zu Fall. Dem Kapitalismus selbst ist die Tendenz inhärent, den Grund und Boden in Privateigentum zu verwandeln; das wird in Fällen wie den Vereinigten Staaten besonders deutlich, wo der Grund und Boden ursprünglich nicht angeeignet und wenigstens formell von vornherein kapitalistische Verhältnisse herrschten. Aber ebenso ist ihm die Tendenz inhärent, das freie Staatseigentum zu wahren, das Privateigentum gesetzgeberisch einzuschränken oder im Extremfall sogar in freies Staatseigentum überzuführen. Was die Erdoberfläche anbetrifft, so ist zu beobachten, dass in allen kapitalistischen Ländern im wesentlichen das Privateigentum vorherrscht. Bezüglich des Untergrunds jedoch, den Minen und Lagerstätten, ist in der grossen Mehrzahl der Fälle das Staatseigentum überwiegend, was natürlich historisch zu erklären ist. Schon von Alters her waren der Bergbau und die landwirtschaftliche Nutzung der Oberfläche unterschieden, und der Bergbau ist so auch viel älter als das private Grundeigentum. Mit der Entwicklung desselben hatten die bereits bestehenden und oft mächtigen Bergwerksgesellschaften allen Grund, am staatlichen Eigentum der Minen und Lagerstätten festzuhalten, um so dem Eigentümer der Oberfläche gegenüber nicht rentpflichtig zu werden. Während es der englischen Grundbesitzerklasse gelang, sich mit dem Grund im wesentlichen auch gleich den Untergrund anzueignen, war dies in den anderen europäischen Ländern im allgemeinen nicht der Fall. Jedoch ist hier nicht nur von Land zu Land zu unterscheiden, sondern auch zwischen den verschiedenen Mineralien. Auf Grund ihrer

Besonderheiten koennen in einem Land die einen unter das Privateigentum fallen, waehrend andere Staatseigentum bilden. Zudem koennen historisch bedingte regionale Besonderheiten mit ins Spiel kommen.<sup>3</sup>

Bezueglich des Erdoels finden wir in der kapitalistisch beherrschten Welt sowohl das private wie das staatliche Eigentum an den Lagerstaetten vor. Das erstere ist vorherrschend in den USA, dem Geburtsland der modernen Petroleumindustrie. Ausserhalb der USA herrscht sonst ueberall das staatliche Eigentum vor, abgesehen von Ausnahmen, die heute nur noch von historischem Interesse sind, wie z.B. das zaristische Russland. Allein, im internationalen Zusammenhang ist die bisherige Bestimmung des Staatseigentums unzureichend; es muss jetzt ebensosehr als nationales Eigentum betrachtet werden. Sind die nationalstaatlichen Lagerstaetten Gegenstand internationaler Ausbeutung, so kann bei der national herrschenden Klasse als Gemeineigentue-merin die Tendenz zum Durchbruch kommen, diese Lagerstaetten als nationales Eigentum zu betrachten, womit der Staat auf die exportierte Produktion eine moeglichst hohe Grundrente erhebt. D.h. also, das Staatseigentum kann hier inhaltlich in sein Gegenteil umschlagen und sich im internationalen Kontext ganz analog zum Privateigentum im nationalen Kontext verhalten. Dabei wird seine Macht, Rente zu erheben, durch staatliche Hoheitsrechte potenziert, ohne durch eine eben nicht existierende supranationale Gesetzgebung oder Rechtssprechung beschraenkt werden zu koennen. - Dieser Umschlag stellt sich in der Geschichte der Oellaender seit Beginn dieses Jahrhunderts bis zum Jahre 1973 dar, wobei sich deutlich unterschiedene Etappen feststellen lassen.

Diese Geschichte bildet den Gegenstand dieses Buchs. Es ist dabei von den Verhaeltnissen in den USA auszugehen. Nicht nur sind die USA das Geburtsland der modernen Petroleumindustrie, sondern schon allein auf Grund ihres Produktionsvolumens waren sie bis Ende der fuenfziger-Jahre ein entscheidender Faktor auf dem Weltmarkt. Nehmen wir die uns hier interessierenden Zeitraeume, so foerderten die USA in

den Jahren von 1917 bis 1958 durchschnittlich 55% der gesamten Weltproduktion; von 1959 bis 1972 waren es nur noch 25%, und nur 15% von 1973 bis 1979 - womit die USA sich aber immer noch unter den ersten drei Produzentenlaendern der Welt befinden. Bis zum Zweiten Weltkrieg waren sie ein wichtiger Erdoelexporteur und erst 1947 verwandelten sie sich in ein Erdoelimporteuer. Aber auch von dieser Seite her, als Erdoelimporteuer, kommt den USA heute auf Grund ihres ausserordentlichen Konsumvermoegens eine wichtige Rolle auf dem Weltmarkt zu; und diese Rolle ist um so wichtiger, als die bedeutendsten alternativen Energiequellen sich innerhalb ihres Territoriums befinden.

Darueber hinaus wurde das amerikanische Oelkapital ab dem Ersten Weltkrieg in der internationalen Petroleumindustrie vorherrschend in einem Prozess, der parallell zum Aufstieg der USA zur ersten kapitalistischen und imperialistischen Macht der Welt verlief. Damit stellen die Verhaeltnisse in den USA den Hintergrund dar, ohne den das internationale Oelkapital einfach nicht zu verstehen ist; und umgekehrt mussten sie auch fuer die Oellaender ein wichtiger Masstab ihrer Politik als Eigentuemer und Souveraen bilden.

Die Geschichte der heute in der "Organization of the Petroleum Exporting Countries (OPEC)" organisierten Oellaender ist zuerst am Beispiel Venezuelas zu studieren. Die Oelproduktion Indonesiens und des Irans ist zwar aelter, aber Indonesien war bis zum Zweiten Weltkrieg eine hollaendische Kolonie, und der Iran war zum Zeitpunkt der ersten Konzessionsvergabe eine englische Halbkolonie, waehrend Venezuela bereits Anfang des letzten Jahrhunderts unabhaengig wurde. Deshalb finden wir nur in Venezuela den Umschlag des Staatseigentums vom Nichteigentum zum nationalen, rentenschoepfenden Eigentum in allen Etappen vollentwickelt vor, waehrend in den anderen Oellaendern verschiedene Etappen auf kuerzerem Zeitraum zusammengedraengt wurden, zusammenfielen oder auch einfach gar nicht vorkommen. Venezuela war auch praktisch ein Beispiel und Vorbild.

Dabei ist auch die Bedeutung Venezuelas als Erdoelproduzent und Exporteur zu beruecksichtigen. Bis Ende der vierziger-Jahre exportierte Venezuela alleine mehr Erdoel als alle andere Oellaender

zusammengenommen; und selbst noch 1960, dem Gruendungsjahr der OPEC, lag der Anteil des Landes am Weltmarkt noch bei 30%. Danach verlor Venezuela rasch an relativer Bedeutung. Nicht nur, dass es jetzt immer mehr Oellaender mit einem vergleichbaren Exportvolumen gab, sondern auch politisch wurden diese Laender Afrikas und Asiens mit ihrer neu gewonnenen Unabhaengigkeit mit einem suedamerikanischen Land wie Venezuela vergleichbar. Die Geschichte der Beziehungen des internationalen Kapitals zum nationalen Eigentum der Oellaender wurde so zu einer kollektiven Geschichte der in der OPEC organisierten Laender, mit ihrem geographischem und politischem Zentrum im persisch-arabischen Golf. Diese Geschichte erreichte, wie wir gleich sehen werden, 1973 ihr letztes Stadium und fand in diesem Sinne damit ihr Ende.

Abschliessend ist das Resultat nocheinmal zu reflektieren. Eine internationale Grundrente finden wir in den Oellaendern sozusagen ganz handgreiflich vor. Was aber unter einer internationalen Grundrente zu verstehen ist, ist in der bestehenden Literatur theoretisch nicht geklaert. Marx entwickelt seine Renttheorie im nationalen Rahmen, naemlich am Beispiel Englands, und ihr ist das Wertgesetz in seiner nationalen Wirkungsweise - der gleiche Tausch - wesentlich; demgegenueber ist der ungleiche Tausch das Wesen seiner Wirkungsweise im internationalen Handel. Die Marx'sche Renttheorie ist also in diesem Zusammenhang zu ueberpruefen. Erst dadurch wird die quantitative und schliesslich qualitative Bedeutung der Oelgrundrente fuer die Oellaender in ihrem ganzen Ausmass deutlich.

#### ANMERKUNGEN

- 1) Siehe Marx, Karl: Das Kapital, Bd.3; MEW Bd.25, Berlin 1966. S.627 - 821.
- 2) Siehe Marx, Karl: Theorien ueber den Mehrwert; MEW Bd.26.2, Berlin 1974, S.38ff; und Lenin, V.I.: Das Agrarprogramm der Sozialdemokratie, Werke Bd.13, Berlin 1965, S.296 - 322.
- 3) Siehe Arndt, Adolf: Bergbau und Bergbaupolitik, Leipzig 1894; und Isay, Rudolf: Le droit minier des principaux Etats civilisés, Paris 1930.



## 1. Das Erdoel in den USA

### 1.1 Die Grundrente

Die Versuche der amerikanischen Regierung, die private Aneignung der Minen des Landes zu verhindern, also nur Schuerfrechte zu vergeben, aber nicht Eigentumstitel, scheiterten an der unkontrollierbaren Macht der vorwaertsstuermenden Siedler. Die Gesetzgebung wurde ueberall der tatsaechlichen Situation angeglichen.<sup>1</sup> Noch bis 1909 konnte auf Staatsland jeder amerikanische Staatsbuerger oder jeder, der erklaerte, es werden zu wollen, ein Stueck Land zur Suche und Produktion von Erdoel abstecken, wodurch er nach Erfuellung von ein paar Formalitaeten praktisch kostenlos zum Eigentuemmer wurde. Das freie Staatsland machte also dem Privateigentum Konkurrenz.

Allerdings herrschte dort, wo die Erdoelproduktion ihren Anfang nahm, naemlich moeglichst nahe der dichter besiedelten Ostkueste, bereits das Privateigentum vor. Die Konkurrenz des freien Staatseigentums in abgelegeneren Gegenden fand eine bedeutsame oekonomische Schranke in den zunaechst sehr hohen Transportkosten, die erst mit der Einfuehrung von Pipelines (1879) radikal fielen. Aber auch dann noch ueberwog weiter das Privateigentum. Fuer das Jahr 1890 wurde geschaaetzt, dass ungefaehr 80% der zur Erdoelproduktion verwendeten Oberflaeche gepachtet war. Selbst dann, wenn von den restlichen 20% ein erheblicher Teil gekauftes Land gewesen sein sollte, ist ein beschraenkender Einfluss des freien Staatseigentums auf die Grundrente auf privatem Land zu vermuten.

Das freie Staatsland wurde jedoch schnell immer weniger, und verschwand als freies ungefaehr mit dem ersten Weltkrieg. Auf Bundesland z.B. wurden die Bedingungen mit dem Gesetz von 1920 an denen des privaten Grundeigentums angeglichen. D.h. also, fortan war das Land nicht mehr frei, sondern wurde verpachtet, wobei die Rente im wesentlichen der entsprach, die sich auf Privatland bereits als uebliche entwickelt hatte.<sup>2</sup>

Die ersten Oelpachtungen lehnten sich am Beispiel der Pachtungen von Salinen an, und fanden dann in einem wenige Jahrzehnte dauernden Prozess, von 1859 bis zur Jahrhundertwende, ihre eigene, adequate Form. Gleichzeitig bildete sich eine bestimmte Höhe der Grundrente heraus, wie sie bis zur Gegenwart fort dauert. Als ökonomische Voraussetzung hatte sich zunächst der Wert und Preis des Erdoels zu erweisen. Sein Gebrauchswert war bestimmt durch sein damals wichtigstes Derivat, das zur Beleuchtung dienende Kerosen, dessen Wert und Preis bereits durch das aus Kohle gewonnene Kerosen gegeben war. So bestimmte sich der Preis eines Fass Erdoels anfanglich auf \$ 20,00. Aber das aus Erdoel gewonnene Kerosen war nicht nur besserer Qualitaet, sondern auch weit billiger in seiner Herstellung; die Konkurrenz der rasch wachsenden Erdoelproduktion warf das aus Kohle gewonnene Kerosen sehr bald aus dem Markt. Die Preise fielen. In dem Masse, wie nun aus dem anfanglichen Abenteuer der Erdoelsuche und -produktion eine durch Erfahrung gesicherte und stabilisierte Taetigkeit wurde, fand das Erdoel sein ihm eigenen Wert und Preis. Von 1873 ab bis Ende des Zweiten Weltkriegs schwankte der Feldpreis eines Fasses, ganz grob gesprochen, rund um einen Dollar.

Nachdem sich bereits 1859 gezeigt hatte, was fuer ausserordentlich hohe Surplusprofite in der Erdoelproduktion anfielen, schnellte die Grundrente in die Hoehe. Royalties bis zu 75% - d.h. also, drei von vier produzierten Faesser mussten als Rente an den Grundbesitzer abgefuehrt werden! - waren keine Seltenheit. Aber es zeigte sich bald, dass Erdoel nicht nur an den wenigen Orten zu finden war, wo es aus eigener Kraft an die Oberflaeche getreten, sondern in weiten Teilen des Landes. Die Konkurrenz der Grundeigentuemern sowie des feien Staatseigentums brachte, gleichzeitig mit dem Fallen der Preise, ein Fallen der Royalty, die sich schliesslich ab 1870 in Pennsylvanien - wo die amerikanische Petroleumproduktion 1859 ihren Anfang nahm - bei einem Achtel stabilisierte, dagegen im benachbarten Ohio z.B bei einem Sechstel.

Um die Entwicklung der Pachtvertraege zu verstehen, ist zuerst hervorzuheben, dass der Vertragsabschluss vor Beginn der Erdoelsuche stattfindet. Aber bis zum heutigen Tag kann die Existenz von Erdoel mit Gewissheit nur durch - teure! - Bohrungen festgestellt werden, waehrend allgemeine geologische Erkenntnisse und Erfahrungen in der Umgebung nur eine groessere oder geringere Wahrscheinlichkeit bestimmen. Da nun kein Kapitalist bereit sein wird, diese Bohrungen vorzunehmen ohne vorher fuer den Erfolgsfall sich die Foerderrechte zu sichern, so bilden Wahrscheinlichkeitsbetrachtungen eine wesentliche Grundlage des Vertragsabschlusses. Daher hat die Grundrente in der Oelproduktion die Form, dass sie nicht nur aus einer Royalty und festen, jaehrlich zu zahlenden Summen besteht, sondern sich ihre Hoehe erst endgueltig mit der Entwicklung der Oelsuche und der Produktion, sofern gewisse vertraglich festgelegte Ereignisse eintreten, bestimmt.

Die bei weitem wichtigste Form der Rentzahlung ist die Royalty, ein gewisser Prozentsatz der Produktion, der an den Grundeigentuemmer abzufuehren ist; dabei steht es dem Eigentuemmer frei, sich vom Paechter unmittelbar in Geld auszahlen zu lassen, oder aber die Royalty tatsaechlich entgegenzunehmen, um sie selbst zu verkaufen. Der allgemein uebliche, am weitesten verbreitete Prozentsatz, der ebenso das Minimum darstellt und sich auch bereits in den ueblichen, vorgedruckten Pachtvertraegen befindet, ist ein Achtel. Dies Achtel stellt somit die absolute Grundrente dar. Der Feldpreis des Oels wird dadurch um ein Siebtel, also  $14 \frac{2}{7}\%$  erhoeht, da der Paechter mit dem Verkauf von sieben Fass den Produktionspreis auch des achten Fasses decken muss. - Zumindest muss dies der Fall sein, seitdem kein freies Staatsland mehr zur Verfuegung steht.

Werden besondere Surplusprofite erwartet, so kann der Grundeigentuemmer an diesen zunaechst durch Praemien teilhaben. So koennen Praemien z. B. bei Vertragsabschluss, sobald der Paechter fuendig wird, sobald ein gewisses Produktionsvolumen erreicht wird usw., vereinbart werden, deren Hoehe natuerlich von den zu erwartenden Surplusprofiten abhaengt. Ebenso kann die uebliche Oberflaechenrente

von ein paar Dollar pro Hektar und Jahr erhoeht werden. Schliesslich kann eine hoehere Royalty-Rate als ein Achtel vereinbart werden, wogegen sich die Paechter aber besonders hartnaeckig und auch recht erfolgreich straeuben. Unter besonders guenstigen Umstaenden fuer den Grundeigentuemer kann es jedoch zu Royalty-Raten von einem Drittel oder gar von 50% kommen.

Der Surplusprofit, der ueber die absolute Grundrente hinaus bei Vertragsabschluss zu erwarten ist, unter Voraussetzung der in diesem Gewerbe ueblichen Investitionen, stellt das dar, was Marx genauer Differentialrente I nannte. Marx nahm an, dass sie in der englischen Agrikultur ganz und gar an den Grundeigentuemer fiel. Dies ist in der amerikanischen Erdoelproduktion offensichtlich nicht der Fall, wobei wir uns hier natuerlich, da wir es mit Wahrscheinlichkeiten zu tun haben, auf den Durchschnitt beziehen und nicht auf einzelne Pachtungen. In der amerikanischen Erdoelproduktion tritt ein hochorganisiertes Paechterkapital, das fuer seine Pachvertraege meist ueber besondere, in "land departments" organisierte Spezialisten verfuegt, einer amorphen Masse zufaelliger Oelgrundeigentuemer gegenueber. Diese moegen Viehzuechter, Hauseigentuemer oder was auch immer sein; sie werden sich der Moeglichkeit, auch Oelgrundeigentuemer zu sein, erst durch das Interesse der Oelgesellschaften bewusst, die aber dabei ganz behutsam vorgehen, nach fein ausgekluegelten Verfahrensweisen, um zu einem schnellen, vorteilhaften Vertragsabschluss zu kommen, bevor die kapitalistische Konkurrenz der potentiellen Paechter die Grundeigentuemer genauestens ueber die zu erwartenden Surplusprofite informiert. Die Unwissenheit der Grundeigentuemer ist hier wichtig, weshalb die Konkurrenz der Paechter eine hoechst merkwuerdige Form annimmt. Beginnt eine Oelgesellschaft mit Oberflaechenexplorationen in einer bestimmten Gegend, so schicken ihr andere Spaeher auf die Fersen. Sollten diese mit geuebtem Auge ein wachsendes Interesse an der Exploration bemerken, so gilt es, die Umgebung rasch mit Pachtvertraegen abzudecken und die explorierende Oelgesellschaft um die Frucht ihrer Arbeit zu bringen, wodurch die Exploration zu einem geheimniskraemerischen Versteckspiel wird. - Eben weil es den Grundeigentuemern nicht gelingt, sich die ganze Differentialrente anzueignen, gibt es hier Platz fuer den Makler, den Zwischenhaendler.

Dabei handelt es sich um Individuen, die vom Geschaeft etwas verstehen, z.B. um ehemalige Angestellte der "land departments" der Oelgesellschaften, die nun auf eigene Faust als Spaeher arbeiten, um sich fruehzeitig und unter guenstigen Bedingungen Pachtvertraege zu sichern. Sollte sich die Oelsuche in der Umgebung als erfolgreich erweisen, so verpachtensie den von ihnen bereits monopolisierten Grund und Boden weiter, wobei sie sich nun eine weitere, zusaetzliche Rente sichern. - Aber so sehr auch hier die verschiedenen Beteiligten daran interessiert sind, sich gegenseitig uebers Ohr zu hauen, so wenig sind sie gemeinsam daran interessiert, dass diese ihre Konkurrenz an die Oeffentlichkeit dringt, da es gilt, die Grundeigentuer in ihrer Unwissenheit zu belassen; daher der geheimnisvolle, die Petroleumindustrie unwitternde Hauch. Das ist auch der Grund, warum in der ansonsten so reichen Literatur ueber die amerikanische Petroleumindustrie nur hie und da, wenn moeglich in einer Fussnote verborgen, und dann auch nur ganz spaehriche Information ueber das Verhaeltnis von Paechterkapital zum Grundbesitz zu finden ist.<sup>3</sup> - Nur dort, wo der Grundeigentuer aus welchem Grund auch immer nicht dazu zu bewegen war, seinen Grund und Boden zu verpachten, bevor die Oelgesellschaften mit den Suchbohrungen in der Gegend begannen, kann er im Erfolgsfalle dieser Suchbohrungen in den Genuss der offenen Konkurrenz der Paechter kommen und sich damit einen erheblichen Teil der Differentialrente aneignen.

Nun koennte der Grundeigentuer durch Erfahrung dazulernen, aber diese Chance wird ihm nicht gegeben. Ist der Pachtvertrag einmal unterzeichnet, so ist fuer den Paechter der private Grundbesitz fuer die Pachtdauer in dem Sinne aufgehoben, dass er ueber die vereinbarte Vertragsbedingungen hinaus freie Hand hat. Er kann nun zusaetzliche Kapitalanlagen vornehmen, oder auch neue Techniken anwenden usw., wobei die dadurch anfallende Differentialrente - von Marx Differentialrente II genannt - zunaechst ganz und gar ihm als Extraprofite zufallen. Der Unterschied zwischen der Differentialrente I

und II besteht also in den besonderen Schwierigkeiten fuer den Grundeigentuer, letztere in Grundrente zu verwandeln. Die Moeglichkeit dazu bietet sich ihm erst bei Vertragserneuerung, wobei er gleichzeitig sich den Teil der Differentialrente I aneignen koennte, der ihm beim ersten Vertragsabschluss entgangen sein mag; daher der Kampf der Paechter um lange Pachtkontrakte.

In diesem Punkt verloren die amerikanischen Oelgrundeigentuer ihre entscheidende Schlacht. Die Vertragserneuerung ist an sich fuer den Grundeigentuer zudem die Gelegenheit, wo er sich so nebenbei das vom Paechter dem Grund und Boden einverleibte Kapital entschaedigungslos aneignen kann, um so bei der Vertragserneuerung ueber die Erhoehung der eigentlichen Grundrente hinaus auch noch Zinsen auf das bereits investierte Kapital einzuheimsen. Dazu gehoert aber, dass der Grundeigentuer den Paechter verpflichten kann, die Produktionsanlagen in einem entsprechenden Zustand zu uebergeben. Die amerikanische Gerichte entschieden 1880 jedoch, dass der Paechter bis zum Verfallsdatum der Pachtvertraege ueber sein Kapital voellig frei verfuegen koenne. Damit war dem Paechter freigestellt, ein paar Tage vor Ablauf des Vertrags sein ganzes bewegliches Kapital vom Platz zu schleppen, und sogar z.B. die Roehre aus den Foerderloechern zu reisen und damit die Wiederaufnahme der Produktion zu verteuern oder gar unmoeglich zu machen. Mit dieser Entscheidung, in der sich mit aller Deutlichkeit die Vorherrschaft des Kapitals ueber das Grundeigentum in den USA ausdrueckt,<sup>4</sup> war die Vertragserneuerung fuer den Grundeigentuer gegenstandslos geworden; die bisher zeitlich begrenzten Pachtvertraege - ueber zwanzig und mehr Jahre - erstreckten sich von nun an gleich bis zur endgueltigen Erschoepfung der Lagerstaetten. In dieser Auseinandersetzung also, die vordergruendig nur um die eventuelle Aneignung des Paechterkapitals durch den Grundeigentuer ging, entschied sich, dass es bei der urspruenglichen, fuer den Grundeigentuer unter unguenstigen Bedingungen stattfindenden Aufteilung der Differentialrente I bleibt, sowie dass keine Verwandlung der Differentialrente II in Grundrente stattfinden konnte.

Tatsaechlich war der Sieg des Kapitals so durchschlagend, dass er im Jahre 1900 vom Obersten Gerichtshof eingeschaenkt werden musste. Da jetzt die Pachtvertraege zeitlich nicht mehr begrenzt waren, konnte es dazu kommen, dass Oelgesellschaften Pachtungen erwarben und sie nun jahrzehntelang bei Zahlung einer nur ganz geringfuegigen Oberflaechenrente monopolisierten, ohne weiter irgendwelche Aktivitaeten zu entwickeln, was dem allgemeinen Rechtsprinzip der Gegenseitigkeit vertraglicher Beziehungen widersprach. Das Gericht schraenkte nun die moegliche Explorationsperiode auf zehn bis fuenfzehn Jahre ein; wird die Produktion in diesem Zeitraum nicht aufgenommen, oder spaeter wieder unterbrochen, so verfaellt der Vertrag.

Diese Einschraenkung war aber zu geringfuegig, um auf die Politik der Oelgesellschaften, stets weit mehr Land unter Pacht zu halten, als sie wirklich explorieren oder ausbeuten, bemerkbare Auswirkungen zu haben. Diese Politik ruehrt daher, dass es fuer sie, wie bereits bemerkt, vorteilhaft ist, Pachtvertraege sofort abzuschliessen, sobald auch nur ein begruendeter Verdacht besteht, es koennte Erdoel gefunden werden. Zum anderen verhindern sie dadurch, bei Erweiterung der Produktion in Bedraengnis zu geraten und dann etwa unter Druck unguenstigere Pachtbedingungen akzeptieren zu muessen. - Im Jahre 1935 z.B. hatten die amerikanischen Erdoelgesellschaften 38,3 Millionen Hektar unentwickeltes Land unter Pacht, waehrend gleichzeitig nur 4,1 Millionen Hektar bereits exploriert oder in Produktion waren.<sup>5</sup>

Seit dem Ersten Weltkrieg hat der Gesetzgeber die Bedingungen auf Indianer-, Staats- oder Bundesland im wesentlichen denen auf Privatland angeglichen, wobei es jedoch eine ganze Reihe von Besonderheiten gibt. Zunaechst ist zu bemerken, dass wo immer die Minen und Lagerstaetten oeffentliches Eigentum bilden, der Gesetzgeber die Ausdehnung der einzelnen Pachtung, sowie die Ausdehnung aller Pachtungen eines einzelnen Paechters insgesamt beschraenkt. Solch eine Bestimmung ist bei Staats- oder Gemeineigentum notwendig, um

der sonst moeglichen Monopolisierung des gesamten verfuegbaren Grund und Bodens in einer Hand oder in wenigen Haenden vorzubeugen. -Nach dem Bundesgesetz von 1920 wurde zunaechst fuer fuenf Jahre eine Suchlizenz ausgestellt, aus der sich im Erfolgsfalle das Recht ableitete, 25% des Grund und Bodens bei einer Royalty von nur 5% zu pachten. Die restlichen 75% wurden versteigert, wobei die von den Bewerbern zu bietende Royalty-Rate zwischen einem Achtel und einem Viertel zu liegen hatte; daneben entschieden die angebotenen Praemienzahlungen ueber den Zuschlag. Dieses System wurde mit der Gesetzesaenderung von 1935 aufgegeben, nach der zwischen Pachtungen auf Land ausserhalb der bereits als oelhaltig nachgewiesenen geologischen Strukturen einerseits und innerhalb derselben andererseits unterschieden wurde. Im ersten Fall wird die Pachtung auf Antrag erworben. Waehrend der fuenf-jaehrigen Explorationsphase muss eine Oberflaechenrente bis zu \$ 1,22 pro Hektar und Jahr bezahlt werden; diese Rente steigt mit der Entdeckung von Erdoel oder mit dem Ende der Explorationsphase auf \$ 2,44, kann aber dann gegen die Royalty von einem Achtel aufgerechnet werden. D.h. also, mit der Oberflaechenrente wird hier der Zweck verfolgt, den Paechter zu einer moeglichst raschen Aufnahme der Produktion zu draengen. Im zweiten Fall wird die Pachtung versteigert, wobei die angebotenen Praemienzahlungen ausschlaggebend sind. Die Royalty-Rate liegt nach einer gleitenden Skala zwischen einem Achtel und einem Drittel, je nach der Produktivitaet der einzelnen Oelsonden und dem Verkaufspreis des Oels. Auch hier kann die Oberflaechenrente von \$ 2,44 pro Hektar und Jahr gegen die Royalty aufgerechnet werden. - Mitte der vierziger-Jahre ruehrten ungefaehr 5% der nationalen Produktion von oeffentlichen Laendereien her, wobei fast die Haelfte dieser Produktion mit einer Royalty-Rate von nur 5% belastet war.<sup>6</sup>



Fuer die weitere Entwicklung des Themas ist es von Interesse, auf den Ursprung der Royalty-Rate von einem Achtel einzugehen. Um 1870 herum wurde unter den natuerlichen Bedingungen Pennsylvaniens der Gewinn in der Petroleumproduktion auf durchschnittlich ein Viertel (25%) des Marktpreises geschaetzt; die Haelfte davon ist ein Achtel (12,5%). Die Royalty von einem Achtel stellt somit ein Kompromiss zwischen Grundbesitz und Kapital dar, den Gewinn im Verhaeltnis 50:50 aufzuteilen. Dass dieses "fifty-fifty" nicht unmittelbar in den Pachtvertraegen aufgenommen wurde ist wohl so zu erklaren, dass dann im Durchschnitt eine fuer die Grundbesitzer guenstigere Profitaufteilung herauskaeme; schliesslich enden ja viele Pachtvertraege mit Verlusten, an denen die Grundbesitzer sich natuerlich nicht beteiligen. Zum anderen sind auch die in den ersten Jahrzehnten recht erheblichen praktischen Schwierigkeiten zu beruecksichtigen, in der Petroleumproduktion den jaehrlichen Gewinn zu bestimmen (es gab auch noch keine Einkommensteuer), womit eine grobe Naehoerungsloesung notwendig war. Schliesslich aber der entscheidende Grund: das Paechterkapital konnte nicht das geringste Interesse daran haben, dem Grundeigentuemmer seine wirklichen Profite offenzulegen.

So ist offensichtlich auch die Royalty-Rate von einem Sechstel unter den besseren natuerlichen Bedingungen Ohios zu erklaren. Bei der weiteren Expansion der Erdoelproduktion in den USA gestattete es die wachsende Uebermacht des Kapitals, allgemein die Royalty-Rate von einem Achtel durchzusetzen und deren Ursprung in Vergessenheit geraten zu lassen. Da zudem historisch in den USA im wesentlichen von schlechteren zu besseren Boeden uebergegangen wurde - die reichen Felder von Texas wurden erst in diesem Jahrhundert entdeckt -, wurde der in Pennsylvanien ausgehandelte Kompromiss fuer das Kapital immer vorteilhafter, was die ausserordentliche Stabilitaet dieses Achtels ueber mehr als ein Jahrhundert hinweg erklart. Fuer die Jahre 1959/60 wurde die Beteili-

gung der Grundeigentümer an den Gewinnen ("value added") in der Petroleumproduktion der USA auf 32 bis 38% geschätzt,<sup>7</sup> weit entfernt von einem "fifty-fifty". Die Tatsache, dass es den Pächtern hier gelungen ist, sich einen erheblichen Teil der Differentialrente anzueignen, drückt sich in den ganz überdurchschnittlichen Profitraten in der Erdölproduktion aus, obwohl in dieser Phase der Petroleumindustrie der Monopolisierungsgrad besonders niedrig ist. - In den Jahren von 1933 bis 1956 erreichten die Ölgesellschaften, die nur in der Produktion tätig waren, eine durchschnittliche Profitrate von 13,7%; dagegen wies die ganze Ölindustrie, von der Produktion bis zur Vermarktung, für denselben Zeitraum nur eine durchschnittliche Profitrate von 10,3% auf.<sup>8</sup> Dieser Unterschied ist um so bedeutender, als ja in dem letzten Durchschnittswert auch der erste mit zum Ausdruck kommt.

6.10

Wir haben bisher das Erdgas nicht erwähnt, das erst nach dem Ersten Weltkrieg von wirtschaftlicher Bedeutung wurde, und nach dem Zweiten Weltkrieg in den USA sehr rasch zur zweiten Energiequelle des Landes nach dem Erdöl aufstieg. Da die Suche und Produktion von Erdöl und Erdgas praktisch ein untrennbarer Prozess darstellen, beziehen sich die Pachtverträge stets auf beide. Die allgemeinen Pachtbedingungen und insbesondere die Royalty-Rate gelten also ebenso für das Erdgas.

## 1.2 Der Erschoepfungsabzug ("depletion allowance")

Das Privateigentum am Grund und Boden beinhaltet dessen freien Kauf und Verkauf. Da ihm als solchen jedoch kein eigener Wert zukommt, da er kein Produkt menschlicher Arbeit, kommt ihm ebensowenig ein ihm eigener Preis zu. Seine Preisbestimmung ist ihm daher aeusserlich. Kaeufer und Verkaeufer gehen von dem Einkommen, d.h. also von der Grundrente aus, die sich aus dem gegebenen Stueck Grund und Boden herausschlagen laesst. Das naechstliegende, vergleichbare Einkommen ist dabei das, dass sich aus einem Geldkapital und dessen Verleih gegen Zinsen ergibt. Dem Grundeigentuemer und dem Eigentuemer und Verleiher von Geldkapital ist ihre voellige Passivitaet bezueglich dem kapitalistischen Produktionsprozess gemein. Der Preis eines Stuecks Grund und Boden ergibt sich so aus diesem Vergleich als die Summe von Geld, deren Eigentum und Verleih bei dem marktueblichen Zinsfuss ein der gegebenen Grundrente entsprechendes Einkommen bringt; dieser Preis stell somit weiter nichts dar als die kapitalisierte Grundrente.

Mit dem Privateigentum erwirbt der Grund und Boden also einen Preis, verwandelt sich in eine Ware oder moegliche Kapitalanlage. Im Bewusstsein des Kaeufers eines Stueck Grund und Bodens erscheint jetzt die Grundrente nicht mehr unmittelbar der Institution des Privateigentums an demselben geschuldet, sondern vermittelt durch den Kauf als Ertrag seiner Geldkapitalanlage. Die fortwaehrende Wiederholung von Kauf und Verkauf von Grund und Boden schafft dieses Bewusstsein nicht nur auf individueller Ebene, sondern auch auf gesellschaftlicher. Mit dem Akt des Kaufs und Verkaufs verwischt sich der Unterschied zwischen dem Privateigentum an wirklichem Kapital einerseits und an natuerlichen Ressourcen andererseits; mit ihm verwandelt sich ein Geldkapitalist in einen Grundeigentuemer, und ein Grundeigentuemer in einen Geldkapi-

talisten; mit seiner fortwaehrenden Wiederholung kann der Kapitalistenklasse auch gar keine von ihr getrennte Grundbesitzerklasse gegenueberstehen; der einzelne Kapitalist ist nebenbei mehr oder weniger auch Grundeigentuemer. Fuer ihn bildet sein Grundeigentum Teil seines Kapitals, ganz wie jeder andere Teil auch; es mag zwar "natuerliches Kapital" genannt werden, aber fuer ihn ist es Kapital schlechthin.

Insoweit dieser individuelle Gesichtspunkt auch gesellschaftlich akzeptiert wird - und er ist es, insoweit das Privateigentum an natuerlichen Ressourcen akzeptiert wird, aus dem er sich ergibt - hat dieser wichtige Konsequenzen bezueglich der Besteuerung des aus dem Grundeigentum herruehenden Einkommens. Es kann keine Rede davon sein, dass die Grundrente vom Staat ueber die allgemeinen Steuern radikal abgeschoenft wuerde; sie wird steuerlich im allgemeinen wie jedes andere Einkommen auch behandelt. Das Prinzip, das der Besteuerung im Kapitalismus zugrunde liegt ist dabei das, dass die Steuer auf das Einkommen erhoben, das Kapital aber nicht angeruehrt wird, was die Reproduktion und erweiterte Reproduktion der einzelnen Kapitalien und des Kapitals insgesamt garantiert; die typisch kapitalistische Steuer ist daher die Einkommensteuer.

Was nun im einzelnen Fall Einkommen oder Kapital darstellt, ist keineswegs immer klar. Entschliesst sich ein Kapitalist sein Unternehmen zu verkaufen, so pflegt der erzielte Preis stets vom Buchwert abzuweichen, und zwar im Regelfall positiv. Dies ergibt sich daraus, dass die Buchfuehrung gewissen gesetzlichen Regelungen unterliegt, innerhalb derer jeder Unternehmer die Steuerlast moeglichst niedrig zu halten bestrebt sein muss, womit die Buchfuehrung systematisch von der wirklichen Entwicklung des Unternehmens abweicht. Die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Buchwert des Unternehmens stellt zweifellos ein kapitalisiertes Einkommen dar, das als Einkommen in den Buechern nie ausgewiesen

wurde, und demnach waere es mit dem entsprechenden Einkommensteuersatz zu belasten. Aber es ist ein kapitalisiertes, ein Einkommen, das vor dem Verkauf bereits objektiv als Kapital fungierte, und insofern schwaecht seine Besteuerung die bisherige Reproduktionsfaehigkeit des betroffenen Kapitalisten; er koennte keine gleichwertige Kapitalanlage mehr vornehmen. In der amerikanischen Gesetzgebung bezueglich der Bundeseinkommensteuer fuehrten diese beiden Gesichtspunkte zu dem Kompromiss, dass der sogenannte Kapitalzuwachs ("capital gain") ungefaehr nur mit dem halben Einkommensteuersatz belastet wird; in den fuenfziger-Jahren lag der Einkommensteuersatz fuer Unternehmungen ("corporations") bei 52%, waehrend auf dem durch Verkauf realisierten Kapitalzuwachs nur eine 25%-ige Steuer lastete.<sup>9</sup>

Diese gesetzliche Regelung gilt ebenso fuer den Grund und Boden. Wo immer die Grundrente ansteigt, steigen als Reflex dieses Prozesses die Bodenpreise; wird dieser Gewinn vom Grundeigentuer durch Verkauf realisiert, so wird er steuerlich als Kapitalzuwachs - als Zuwachs des "natuerlichen Kapitals" - wie dargestellt bevorzugt behandelt. Dieser Tatbestand erhellt, dass die oben beschriebene Auffassung des einzelnen Kapitalisten, naemlich vom Grund und Boden als Kapital, hier gesellschaftlich akzeptiert wird. Insbesondere beinhaltet diese Auffassung, dass auch eine Mine oder Lagerstaette ein "natuerliches Kapital" darstellt - eine Art von der Natur geschaffenes Warenlager! Da sich nun die Minen und Lagerstaetten im Gegensatz zur Oberflaeche durch ihre wirtschaftliche Nutzung notwendiger Weise erschoenpfen, ergibt sich daraus als logische Konsequenz, dass bei der Bestimmung der aus der extraktiven Industrie herruehenden Einkommen der "Verschleiss" dieses "natuerlichen Kapitals" mit zu beruecksichtigen ist; oder, gehen wir von der Vorstellung des natuerlichen Warenlagers aus, so gilt es, den dem Mineral an und fuer sich zukommenden Wert, seinen "inneren Wert" pro Produkteneinheit in Rechnung zu stellen.

Was das Erdoel anbetrifft, so wurde diese logische Konsequenz der allgemeinen Auffassung des Grund und Bodens als Kapital vom amerikanischen Gesetzgeber 1918 akzeptiert, kaum fuenf Jahre, nachdem die Bundeseinkommensteuer ueberhaupt geschaffen wurde. Die gesetzliche Regelung von 1918 bestand im wesentlichen darin, dass den entdeckten Lagerstaetten nicht mehr wie bisher ein Buchwert zugeschrieben wurde, der den tatsaechlichen Suchkosten entsprach, sondern statt dessen der Marktwert des Lagers zum Zeitpunkt seiner Entdeckung als sogenannter Entdeckungswert ("discovery value") in Rechnung gestellt werden konnte.<sup>10</sup> Letzterer beinhaltet im Unterschied zum ersteren die kapitalisierten, erwarteten Surplusprofite; anders gesagt, der Marktwert ist gleich der Summe der Suchkosten und den als "natuerliches Kapital" verstandenen kapitalisierten, erwarteten Surplusprofiten. Die Vorstellung ist dabei die, dass der Explorateur eben das Glueck hatte, ein "natuerliches Kapital" zu finden.

Die Absurditaet dieser ganzen Vorstellung musste aber dort, wo dieses "natuerliche Kapital" oder der "innere Wert" quantifiziert werden sollte, sofort deutlich werden. Zum einen, betrachten wir zwei Lagerstaetten unterschiedlicher natuerlicher Produktivitaet, mit ansonsten aber gleichen Charakteristiken, die zum selben Zeitpunkt entdeckt werden, so weist das produktivere Lager - d.h. dasjenige mit niedrigeren Produktionskosten pro Fass - eine groessere Differenz zwischen Marktpreis und Suchkosten aus als das andere; das erstere stellt also ein groesseres "natuerliches Kapital" dar als das zweite; der "innere Wert" eines Fasses Oel ist im ersten Fall groesser als im zweiten... Zum andern haengt der Marktpreis ein und derselben Lagerstaette offensichtlich von der Konjunktur ab; wer das Glueck hatte, ein Oellager zu Zeiten einer Hochkonjunktur auf dem Petroleummarkt zu finden, dem wurde ein hoher Entdeckungswert und entsprechende Abschreibungen zugestanden, waehrend der Entdecker zu Zeiten eines Tiefs sich mit der Verbuchung der

blossen Suchkosten begnuegen musste. Mit dem auf und ab der Konjunktur kam es daher mit der Zeit dazu, dass Lagerstaetten, die sich im wesentlichen nur bezueglich des Entdeckungszeitpunkts-unterschieden, buchhalterisch voellig verschieden bewertet waren. - Aus diesem Grund kam es zur Gesetzesaenderung von 1926, der zu Folge pauschal 27,5% des Verkaufspreises als Gegenwert zur Erschoepfung der Lagerstaette abgeschrieben werden konnte, als sogenannte Erschoepfungsabzug ("depletion allowance") - zur Unterscheidung von der vorhergehenden Regelung auch prozentualer Erschoepfungsabzug ("percentage depletion") genannt -, und dies unabhaengig und zusaetzlich zu den tatsaechlichen Such- und Produktionskosten, einzig und allein mit der Beschraenkung, dass dieser Erschoepfungsabzug nicht 50% des nach den realen Kosten und vor der Einkommensteuer berechnete Nettogewinns ueberschreiten durfte. Sehen wir von dieser Beschraenkung einmal ab, so waren damit die erwaehnten Widersprueche der vorigen gesetzlichen Regelung ueberwunden. Jedem Fass Oel wurde jetzt in einem gegebenen Augenblick der gleiche "innere Wert" zugeschrieben; aber eben deshalb war es bei dieser neuen Regelung ganz klar, wie es sich in Wahrheit mit diesem verhaelt.- Ein Oellager, insoweit es nicht Produkt menschlicher Arbeit ist, ist eben kein natuerliches "Kapital", und einem Fass Oel kommt so auch kein "innerer" Wert zu; seine Bestimmung, naemlich als 27,5% seines Verkaufspreises, beweist, dass er genau das Gegenteil eines "inneren" Werts darstellt, dieser ihm voellig aeusserlich ist als Reflex des jeweils vorherrschenden Marktpreises. Er stellt weiter nichts dar als kapitalisierter Surplusprofit.

Seit 1932 sah die amerikanische Gesetzgebung konsequenter Weise einen entsprechenden prozentualen Erschoepfungsabzug fuer die gesamte extraktive Industrie vor, wobei in den folgenden Jahren der Prozentsatz fuer die verschiedenen Mineralien zwischen 23% - z.B. bei Bauxit, Blei, Zinn - und 5% - z.B. bei Steinen und Saenden - schwankte. Die unterschiedliche Prozentsaetze erklaren sich selbst-

verstaendlich aus der ihnen zugrundeliegenden Kapitalisierungsrechnung. Dort wo hohe natuerliche Produktivitaetsunterschiede und damit hohe Surplusprofite anfallen, und dort wo sich die Lagerstaetten schnell erschoepfen und stets neue gesucht werden muessen, da muss dieser Prozentsatz hoeher ausfallen. Dies ist genau in der Petroleumindustrie der Fall, die den hoechsten Prozentsatz verzeichnete; allerdings spielte hier auch sicherlich die aussergewoehnliche politische Macht der Petroleumindustrie in den USA eine Rolle, die schon in der Tatsache zum Ausdruck kommt, dass sie bereits 14 Jahre frueher als alle anderen extraktiven Industrien in den Genuss dieses hoechst bemerkenswerten Steuerprivilegs kam.

Logischer Weise muesste der Nutzniesser dieses Erschoepfungsabzugs der Eigentuerer der betroffenen Lagerstaette sein, also der Grundeigentuerer. Vor der Entdeckung der Lagerstaette ist er es aber nur potentiell; er wird es in Wirklichkeit erst mit der Entdeckung. Jedoch ist nicht er selbst der Entdecker, sondern sein kapitalistischer Paechter; als Entdecker dieses "natuerlichen Kapitals" liegt fuer diesen nichts naeher, als einen Anspruch zumindest auf einen Anteil anzumelden. Dies widerspricht zwar seiner Eigenschaft als Paechter, aber der widerspricht auch, dass die Pachtungen nicht zeitlich begrenzt sind, sondern bis zur Erschoepfung der Lagerstaetten fort dauern; die Lagerstaette wird also in Wirklichkeit nicht verpachtet, sondern auf einmal und endgueltig dem sogenannten Paechter uebergeben. Dieser wiederum kauft die Lagerstaette nicht, sondern zahlt eine Rente, ganz so, als handele es sich tatsaechlich um eine Pachtung. Die Machtverhaeltnisse zwischen Kapital und Grundeigentum in der Petroleumproduktion haben den Grundeigentuerer dazu gezwungen, sich aller Rechte bezueglich der Lagerstaette auf einmal zu entledigen, in diesem Sinne zu verkaufen und nicht mehr Eigentuerer zu sein, ohne dass



sich der Paechter gezwungen saehe, auch wirklich einen Kaufpreis, sei es auch in festgesetzten Raten, zu zahlen; er zahlt weiterhin nur Grundrente, und in diesem Sinne wurde er nicht Eigentuemmer der Lagerstaette. Das Eigentum liegt also zwischen beiden; die Machtverhaeltnisse haben es dem Kapital gestattet, sich den Grundeigentuemmer als Miteigentuemmer der Lagerstaetten aufzudraengen. - In der gesetzlichen Regelung des Erschoepfungsabzugs kam dies darin zum Ausdruck, dass dem Eigentuemmer eine Abschreibung von 27,5% auf seine Royalty zuerkannt wurde, waehrend der Paechter dieselbe Abschreibung auf den Teil der Produktion zukam, der ihm verblieb. Gehen wir von einer Royalty von einem Achtel aus, so bedeutete dies, dass der Gesetzgeber dem Paechter das Eigentum von 7/8 der Lagerstaette zuerkannte, dem Grundeigentuemmer jedoch nur 1/8! - Es wird hier die untergeordnete Position des Grundeigentums gegenueber dem Kapital ueberdeutlich. Tatsaechlich war es ja so, dass dieser Erschoepfungsabzug vom Paechterkapital konzipiert und politisch durchgesetzt wurde, und bei den gegebenen Verhaeltnissen in den USA auch nur von diesem durchgesetzt werden konnte. Die Grundeigentuemmer mussten sich notwendiger Weise mit dem zweiten Platz eines passiven Beguenstigten zufrieden geben.

Der Erschoepfungsabzug hatte zur Folge, dass die Erdoelproduzenten in den USA einem effektiven Einkommensteuersatz unterlagen, der ungefaehr nur die Haelfte des in der weiterverarbeitenden Industrie ueblichen betrug. Um 1970 herum lag der erstere bei 21%, der letztere bei 43%;<sup>11</sup> im Jahre 1972 schaezten die amerikanischen Behoerden die durch den prozentualen Erschoepfungsabzug entgangenen Einkommensteuer auf \$ 1,7 Mrdn.<sup>12</sup>

In der amerikanischen Politik war der prozentuale Erschoepfungsabzug ueber Jahrzehnte hinweg stets heftig umstritten, was

als Reflex des zweideutigen Verhaeltnisses des Kapitals im allgemeinen zum Grundeigentum zu verstehen ist; ebenso ist daher zu verstehen, warum keine der beiden Seiten ihre Positionen je konsequent vertraten. Die Befuerworter des Erschoepfungsabzugs fuehrten als ihr wichtigstes politisches Argument die angeblichen besonderen Risiken der Erdoelsuche ins Feld; daran ist nur das richtig, dass sich der Anspruch der Produzenten auf diese Abschreibung von der Erdoelsuche herleitet. Die Gegner wiederum beschraenkten sich darauf nachzuweisen, dass der prozentuale Erschoepfungsabzug dem zehn- bis zwanzigfachen der tatsaechlichen Suchkosten entsprach. Zudem wiesen sie immer mit Empoerung darauf hin, dass sie ja auch dem Grundeigentuemmer gewaehrt wurde, bei dem von irgendeinem Risiko nicht die geringste Rede sein konnte. Mit dieser Nebenbemerkung wird unbewusst die Wurzel des Uebels genannt, naemlich das private Grundeigentum. -In der politischen Diskussion wurde aber die zugrundeliegende Frage, ob die Lagerstaetten als "natuerliches" Kapital zu betrachten sind oder nicht - und darauf beruht ja dieser Erschoepfungsabzug und nicht auf irgendein besonderem Unternehmerisiko, wie auch der Oberste Gerichtshof der USA 1940 ausdruecklich bestaetigte - bezeichnender Weise immer ausgeklammert; sie wuerde eine grundsaeztliche Diskussion um das Privateigentum am Grund und Boden beinhalten, an der politisch keine der beiden Seiten interessiert sein kann. Die politische Diskussion musste daher im Quantitativen bleiben; es ging jahrzehntelang erfolglos darum, den Prozentsatz von 27,5% z.B. auf 15% heruntersetzen; erst 1969 (!) verzeichneten die Gegner der Erschoepfungsabzugs einen bescheidenen, ersten Erfolg als dieser auf 22% heruntergesetzt wurde.

Dabei sollte es aber nicht lange bleiben. Die weitere Entwicklung dieser Auseinandersetzung ist jedoch nicht mehr im bisherigen Rahmen der inneramerikanischen Verhaeltnissen zu verstehen, da ab 1970 auf dem Erdoelweltmarkt die bekannten Ereignisse eintraten, die das Verhaeltnis des Kapitals zum Grundeigentum in der Petroleumproduktion weltweit radikal veraenderten.

### 1.3 "Innerer Wert" und absolute Grundrente

Geht man einmal von der falschen Vorstellung des Grund und Bodens als "natuerliches" Kapital aus, so folgt daraus, dass dieses "Kapital" in der extraktiven Industrie mit seinem Verschleiss in den Verwertungsprozess eingeht, also der "innere Wert" der Mineralien zu einem bestimmenden Element des Preises wird. Damit waere in der extraktiven Industrie die Existenz einer absoluten Grundrente gegeben, nicht aber in der Landwirtschaft. Dies ist der von Ricardo vertretene Standpunkt. Zunaechst gibt er in seinem beruehmten Werk folgende eigentuemliche Definition von Grundrente:

"Die Rente ist jener Teil des Produkts der Erde, der dem Grundeigentuer fuer den Gebrauch der urspruenglichen und unzerstoerbaren Kraefte des Bodens bezahlt wird."<sup>13</sup>

Mit dieser Definition schraenkt Ricardo den Begriff der Grundrente wesentlich ein. Von dieser Grundrente behauptet er nun kategorisch, dass sie nicht preisbestimmend wirkt noch wirken kann, sondern preisbestimmt ist; nach Ricardo ist also alle Grundrente Differentialrente. - Seiner Definition nach ist die Royalty keine Grundrente; sie wird gezahlt fuer die "wertvolle Ware", fuer den "Wert" der den Lagerstaetten entnommenen Mineralien,<sup>14</sup> und bildet daher ein Element des Marktpreises derselben. Er schreibt ihnen somit einen an und fuer sich seienden "inneren Wert" zu.

Marshall, der die Renttheorie Ricardos in dieser Hinsicht voll und ganz uebernahm, wenn er sie auch marginalistisch reformulierte, fasste das entsprechende Ergebnis in folgenden Worten zusammen:

"Eine Royalty ist keine Grundrente, wenn sie auch oft so genannt wird. Denn ausser wenn Minen, Steinbrueche, usw., praktisch unerschöpflich sind, muss der Ueberschuss ihres Einkommens ueber die unmittelbaren Ausgaben hinaus zumindest teilweise als der Preis betrachtet werden, der fuer den Verkauf der gelagerten Gueter erhalten wurde - zwar in der Tat von der Natur gelagerten Gueter, die aber nun als Privateigen-

tum behandelt werden; und deshalb schliesst der marginale Angebotspreis von Mineralien zusaetzlich zu den marginalen, durch die Bearbeitung der Minen verursachten Ausgaben eine Royalty ein." 15

Nebenbei sei bemerkt, dass im englischen Sprachgebrauch tatsaechlich zwischen Grundrente und Royalty unterschieden wird. Ueblicher Weise wird in der Literatur zur Oelfrage von "Renten und Royalties" ("rents and royalties") gesprochen, wobei unter ersterem die Oberflaechenrenten usw. verstanden werden.

Die aus dem Kauf und Verkauf des Grund und Bodens resultierenden Verwirrung ist also nicht nur bei denjenigen zu finden, die aus ihr unmittelbaren Nutzen schlagen und Steuern sparen, sondern auch bei so hervorragenden Gestalten der buergerlichen Politischen Oekonomie oder Wirtschaftswissenschaften wie Ricardo und Marshall. -Bei Ricardo hat das Ganze einen tiefliegenden Grund. Seinem Werk lag die Arbeitswertlehre in der Form zugrunde, dass der langfristige, durchschnittliche Marktpreis unmittelbar mit dem Wert der Ware gleichgesetzt wurde. Daraus ergibt sich dann allerdings, dass die Grundrente nicht preisbestimmend wirken koennte; denn wie sollte sie es, wenn doch nur die Arbeitskraft wertschoepfend ist? Was die Agrikultur anbetrifft, entwickelte Ricardo daher folgende Modellvorstellung: auf allen Boeden faellt eine Differentialrente an, naemlich als Resultat sukzessiver Kapitalanlagen von fallender Produktivitaet, wobei die letzte, unproduktivste Kapitalanlage eben keine Rente zahle, waehrend sie jedoch den Marktpreis bestimmt. Tatsaechlich ist es richtig, dass auch auf den schlechtesten Boeden eine Differentialrente anfaellt; und da zu Ricardo's Zeiten die Grundrente in der Agrikultur im wesentlichen bereits aus einer festen, jaehrlich zu zahlenden Summe bestand, also kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Grundrente und der einzelnen Produkteneinheit mehr gegeben war, so war die von Ricardo angebotene Loesung zumindest logisch konsistent. Allerdings beinhaltete sie, dass dem privaten Grundeigentum keinerlei beschraenkende Wirkung

auf die Produktion zugestanden wurde.

Dagegen musste Ricardo dort in Schwierigkeiten geraten, wo die Grundrente immer noch mit der einzelnen Produkteneinheit im unmittelbaren Zusammenhang stand, naemlich in der extraktiven Industrie. Waehrend in der Landwirtschaft die Produktenrente feudalen Ursprungs mit der Entwicklung des Kapitalismus sich zunaechst in eine Geldrente und dann schliesslich in eine vertraglich zu vereinbarende feste, jaehrlich zu zahlende Summe verwandelte, war dies in der extraktiven Industrie nicht der Fall. Hier blieb die Form der Produktenrente, also einer Royalty, erhalten, oder es kam allenfalls zu ihrer Verwandlung in eine Geldrente, d.h. die Royalty ist in Geld zu zahlen, haeufig als eine feste Summe pro Produkteneinheit. Dies ist natuerlich daher zu erklaren, dass es dem Eigentuemmer darum gehen muss, die Grundrente mit der fortschreitenden Erschoepfung der Lagerstaette zu verknuepfen. Damit ist es aber auch offensichtlich, dass keine einzige Produkteneinheit produziert wird ohne Rente zu zahlen; das entsprechende Minimum an Rente kann unmoeglich als Differentialrente interpretiert werden. Ricardo, in die Enge getrieben, greift dann zu der Ausflucht, den Mineralien einen "inneren Wert" zuzuerkennen - im krassen Widerspruch zu seiner Arbeitswertlehre, um deren Verteidigung es ihm in diesem Zusammenhang ausdruecklich ging!

Bei Marshall liegt bereits keine objektive Werttheorie mehr vor, und es ist ueberhaupt nur seinem Eklektizismus zuzuschreiben, dass er Ricardos Ansicht uebernahm, die Grundrente in der Landwirtschaft haette keinen bestimmenden Einfluss auf die Preise, sehr wohl aber die Royalty in der extraktiven Industrie. Im obigen Zitat bringt er so auch ploetzlich das Privateigentum mit ins Spiel, das er letztlich als Grund der Royalty und damit der Preiserhoehung bezeichnet. Das ist zwar richtig, aber ganz im Widerspruch zu Ricardo, dem es ausdruecklich darum ging, dem privaten Grundeigentum jeglichen Einfluss auf die Preise abzustreiten. Und bei Marshall erhebt sich die Frage, wieso dann dies in der extraktiven Industrie,

nicht aber in der Landwirtschaft der Fall sein sollte...

Insofern Ricardo Wert und Preis unmittelbar miteinander identifiziert, streitet er nicht nur dem Grundeigentum, sondern ebenso dem Kapital und der Arbeitskraft jeglichen Einfluss auf die Preise ab. Demgegenüber ist in der marxistischen Politischen Ökonomie der Zusammenhang zwischen Wert und Preis nur der, dass die Summe aller Warenpreise gleich ihrer Wertsumme ist; innerhalb dieses Rahmens findet die Preisbildung statt als Resultat eines Verteilungskampfes zwischen und innerhalb der drei grundlegenden Klassen im Kapitalismus. - Dort wo das Privateigentum am Grund und Boden eine natürliche Ressource tatsächlich monopolisiert, also kein entsprechendes freies Staats- oder Gemeinland gibt, das den kapitalistischen Produzenten eine Ausweichmöglichkeit bieten könnte, schafft das private Grundeigentum eine absolute Grundrente. Sie stellt in dem Sinne eine Monopolrente dar, ganz wie der Durchschnittsprofit einen Monopolprofit der Kapitalistenklasse. Nur dadurch, dass sich die Arbeiterklasse aller Produktionsmittel beraubt sieht, wird sie gezwungen, um überhaupt produzieren zu können, einen Teil des von ihr geschaffenen Wertprodukts an den Eigentümer der Produktionsmittel, den Kapitalisten, als Mehrwert abzutreten.

In dem von uns gegebenen Zusammenhang stellt der "innere Wert" weiter nichts dar als einen ideologisierten Ausdruck der absoluten Grundrente; es handelt sich dabei um die absolute Grundrente, wie sie von dem beschränkten Standpunkt eines individuellen Kapitalisten verstanden werden kann. Dahinter steht die grundsätzliche Frage über die Auswirkungen des Privateigentums schlechthin, und nicht nur des privaten Grundeigentums, auf die Produktion und auf die Warenpreise. Die Art von Fragestellung ist von der modernen bürgerlichen Wirtschaftswissenschaft mit ihrer Grenznutzenlehre völlig aufgegeben worden. Sie geht bezüglich der Preisbildung zunächst von den Angebot- und Nachfragefunktionen der Konsumgüter aus; daraus er-

geben sich dann sogenannte abgeleitete Nachfragefunktionen nach den Produktionsfaktoren, woraus zusammen mit den entsprechenden Angebotsfunktionen die Preise der einzelnen Produktionsfaktoren resultieren. Dabei wird der Eigentüemer eines Produktionsfaktors - sei es die Arbeitskraft, Kapital oder Grund und Boden - dogmatisch als ein atomisiertes, bewusstloses Individuum gesetzt, das so lange zu Markte geht, wie es sich irgendwie lohnt. Der Begriff "Klassenbewusstsein" ist ihr zutiefst zuwider, die marginalen Kosten also gleich dem Preis. - Aus dieser Sicht heraus gibt es dann auch gar keinen Grund, bezüglich des Grund und Bodens eine besondere Renttheorie zu entwickeln. Er unterscheidet sich von den anderen Produktionsfaktoren einerseits dadurch, dass er als solcher keine Produktionskosten aufweist, andererseits allenfalls durch eine voellig unelastische Angebotsfunktion.<sup>16</sup> Damit wird vorausgesetzt, dass zu jedem Preis das Angebot das gleiche ist, also der Grundeigentüemer nach dem Motto handelt, eine niedrige Rente ist immer noch besser als keine Rente. Ist die Nachfrage geringer als das Angebot, so bleiben die schlechtesten Boeden ausser Bebauung, waehrend auf besseren eine Differentialrente anfaellt; die marginale Rente ist jedoch gleich Null und die Grundrente somit ohne Auswirkungen auf die Preise. Ist die Nachfrage groesser als das Angebot, so faellt auch auf den schlechtesten Boeden eine Grundrente an; es handelt sich aber hier dann nicht um eine absolute Grundrente, sondern um eine einfache Monopolrente, die aus der Knappheit resultiert und nicht aus dem Privateigentum. - So stellt bereits John Stuart Mill die Sache dar. Fuer ihn gibt es, ganz wie fuer Ricardo, in der Landwirtschaft nur Differentialrente. Bezueglich den Minen stellt er fest, dass hier auch die unproduktivsten eine Royalty zahlen, was er sich mit der so anheimelnden Vorstellung der Knappheit der Mineralien erkluert.<sup>17</sup>

Damit wird theoretisch verstaendlich, warum in den Studien ueber die Entwicklung der Oelpreise in den USA von der Grundrente nicht die Rede ist, oder, genauer gesagt, warum sie zwar voruebergehend kurz erwaeht, aber dann als irrelevant abgetan wird. Ausnahmslos liegt ihnen der kategorische Satz Adelman's zugrunde:

"Das ganze Problem der Renten und Royalties ist zur Preisbestimmung ueberfluessig." 18

Dieses Dogma wird selbst dann aufrecht erhalten, wenn die Royalty-Rate von einem Achtel als Minimum zur Sprache kommt; so z.B. bei Davidson:

"Wenn die marginale Royalty und die marginalen Produktionskosten die einzigen marginalen primaeren Kosten darstellen, und da kurzfristige Profitmaximierung von dem Unternehmen erfordert, die Summe dieser marginalen Kosten dem Preis anzugleichen, dann wuerde man die kurzfristige Angebotsfunktion des Unternehmens dadurch erhalten, dass man die Kurve der marginalen Produktionskosten um  $1/7$ , oder  $14 \frac{2}{7}$  Prozent, anhebt, um die marginalen Royalty-Kosten in den Angebotspreis einzuschliessen." 19

Aber bevor er zu dieser Schlussfolgerung kommt, klaerte er bereits vorweg in einer Fussnote:

"Royalties sind ein wichtiger Bestandteil der kurzfristigen Angebotskurve. Da jedoch die Abmachungen bezueglich der Royalties am Anfang getroffen werden und von dem erwarteten zukuenftigen Einkommensfluss der Oelsonde abhaengen, sind die Royalties langfristig preisbestimmt und nicht preisbestimmend." 20

Die Frage, die sich jedoch dabei unmittelbar aufdraengt ist die, inwieweit der erwartete zukuenftige Einkommensfluss nicht auch von der bestehenden Royalty mitbestimmt wird, d.h. die Royalty von einem Achtel sich aus der Royalty von einem Achtel herleitet! - Als Ausdruck des privaten Grundeigentums und gegebener Machtverhaeltnissen ist sie tatsaechlich nur historisch zu verstehen. 2110

Praktisch konnte in den entsprechenden Studien die Rentfrage deshalb ausgeklammert werden, weil in den USA ganz versteinerte Verhaeltnisse zwischen Grundeigentum und Kapital in der Petroleumproduktion vorlagen. Preisvariationen - aber nicht das Preisniveau selbst! - wurden hier ausschliesslich vom Kapital her bestimmt; die absolute Grundrente stellte stets 12,5% des Feldpreises dar. Dagegen, wie wir sehen werden, musste das Ignorieren der Grundrente dort, wo diese Verhaeltnisse in kontinuierlichem Wandel zu Gunsten des Grundeigentums begriffen waren, naemlich auf dem Weltmarkt, zu totalen Fehldiagnosen fuehren.



#### 1.4 Der Monopolisierungsprozess der amerikanischen Petroleumindustrie.

Aehnlich wie in der Landwirtschaft steht in der Erdoelproduktion deren naturbedingte geographische Dispersion den dem Konkurrenzkapitalismus innewohnenden Tendenzen zur Monopolisierung entgegen. Sie mag zwar in wenigen Haenden zentralisiert werden, aber die technischen Charakteristika der Erdoelproduktion gestatten durchaus kleine, leistungsfaeihige Produktionseinheiten. Diese naturbedingte Zersplitterung der Produktion wird in den USA durch die vom privaten Grundeigentum herruehrenden Zersplitterung ueberlagert, womit selbst der Zentralisierung der Produktion in wenigen Haenden praktische, unueberwindbare Hindernisse im Wege stehen.

Das private Grundeigentum hatte zudem hoechst bemerkenswerte Auswirkungen auf die kapitalistische Konkurrenz innerhalb der Erdoelproduktion selbst. Zu ihrem Verstaendnis ist es allerdings notwendig, sei es auch nur ganz fluechtig auf einige spezifische, technisch - geologische Probleme der Erdoelproduktion einzugehen. - In den Lagerstaetten enthaelt das Erdoel im allgemeinen Erdgas unter hohem Druck im aufgeloesten Zustand, wobei ausserdem noch ueber dem eigentlichen Erdoellager sich eine Erdgasblase befinden kann. In beiden Formen ist das Erdgas fuer die Erdoelfoerderung von grosser Bedeutung, da es die Lagerstaetten unter einem hohen Druck haelt und damit den Fluss des Erdoels zur Oelsonde verursacht. Eine entsprechende Rolle kann auch das Grundwasser spielen, das von unten her auf die Lagerstaetten drueckt. In dem Masse nun, wie dieser Druck abnimmt, wird der Fluss zur Oelsonde geringer; das Erdoel tritt dann auch nicht mehr aus eigener Kraft an die Oberflaeche, sondern muss abgepumpt werden, bis schliesslich die geringe Ausbeute bei den gegebenen Kosten zur Aufgabe der Oelsonde zwingt. Zu diesem Zeitpunkt ist

allerdings nur ein bestimmter Prozentsatz des Erdoels in situ gefoerdert worden, waehrend der Rest zumindest nach den bisherigen technischen und wirtschaftlichen Moeglichkeiten unwider- ruflich verloren ist; jener Prozentsatz stellt den sogenannten Entoelungsgrad der Lagerstaetten dar.

Dieser Entoelungsgrad haengt nun einerseits von den geo- logischen Eigenschaften und Besonderheiten der einzelnen Lager- staetten ab, andererseits aber von den angewandten Produktions- methoden. Die entscheidende Voraussetzung dafuer, dass ein moeglichst hoher Entoelungsgrad erzielt wird, ist der Abbau der Lagerstaette als Einheit. Der Standort der einzelnen Oelsonden ist nach technischen Kriterien der Geologen zu bestimmen, und ihr Produktionsvolumen muss in dem Sinne miteinander uebereinstimmen, als dass ein gleichmaessiger Druck in der Lagerstaette zu erhalten ist. Darueber hinaus gibt es ein optimales Produktionsvolumen fuer jede bestimmte Lagerstaette sowie fuer jede einzelne Oelsonde, wobei natuerlich stets ein gegebenes Preisniveau vorausgesetzt wird; wird mehr produziert, so steigt der Anteil von Erdgas an, das notwendiger Weise mit jedem Fass Erdoel gefoerdert wird, wo- mit der Druckabfall in der Lagerstaette beschleunigt und damit auch der Entoelungsgrad gesenkt wird. Schliesslich gilt es von Anfang an, sogenannte sekundaere Abbaumethoden anzuwenden. Zum Bei- spiel kann das mit dem Erdoel gefoerderte Gas, sofern es keine oekonomischere Verwendung findet, zur Druckerhaltung wieder in die Lagerstaette zurueckgepumpt werden; dazu kann ebenso das mit dem Erdoel gefoerderte Wasser verwendet werden; schliesslich kann es von Interesse sein, moeglichst heissen Wasserdampf in die Lager- staette zu pressen, oder Loesungsmittel usw. All diese Methoden erhoehen den Entoelungsgrad, ergeben also ein Mehr an Erdoel und werden deshalb ueblicher Weise unter dem Schlagwort der Erdoelkon- servierung abgehandelt. Da sie allesamt den Abbau der Lagerstaette als Einheit zur Voraussetzung haben, eine Einheit, die in erster

Instanz bereits vom privaten Grundeigentum her zunaechst unmoeglich gemacht wird, in zweiter Instanz aber ebensoeehr vom Konkurrenzkapital, so beinhaltet eine Diskussion der Erdoelkonservierung in den USA notwendiger Weise eine Kritik an beiden. "Wenn alle Ziele der Konservierung erreicht werden sollten, so waeren die Grenzlinien des individuellen Eigentums oder der Pachtung bei der Standortbestimmung der Oelsonden nicht in betracht zu ziehen." <sup>21</sup>

Das private Grundeigentum setzt jedem einzelnen Paechter Grenzen zur Standortbestimmung der Oelsonden, die mit technisch-geologischen Kriterien nichts zu tun haben. Was aber dieses Problem geradezu dramatisch zuspitzte, ist die Tatsache, dass das Erdoel nun einmal fluessig ist und somit zu den Oelsonden des Nachbars abwandern kann. Die amerikanischen Gerichte entschieden in dieser Hinsicht, dass das Erdoel eben dem gehoert, der es foerdert; bei dem damaligen Stand der Geologie war es einfach unmoeglich, seine Herkunft zu bestimmen. D.h. also, wenn wir es juristisch ganz genau nehmen, so ist in den USA der Grundeigentuer nicht der Eigentuer der Erdoellager, die sich unter seinem Grundstueck herziehen moegen, sondern er hat bezueglich diesen nur ein Aneignungsrecht. Die Gerichte gingen dabei von einer Analogie mit dem wilden Tier aus, das niemanden gehoert, bis es schliesslich von jemandem auf seinem Grund und Boden erlegt wird, der es sich dadurch aneignet; daher wurde die entsprechende Entscheidung als "Gesetz der Erbeutung" ("law of capture") bekannt. Es hatte zur Folge, dass der Paechter die Oelsonden gleich eines unterirdischen Zauns den Grenzen seiner Pachtung entlangsetzte, einerseits mit der Absicht, das Erdoel vom Nachbargrundstueck abzuzapfen, andererseits um umgekehrt den Abfluss des Erdoels vom eigenen Grund und Boden zum Nachbargrundstueck zu verhindern; dazu wurde er vielfach durch den Pachtvertrag vom Grundeigentuer gezwungen, aber bei den gegebenen Eigentumsverhaeltnissen war dies

ebenso eine logische Konsequenz der kapitalistischen Konkurrenz selbst. Diese Vermehrung von Oelsonden war technisch gesehen voellig sinnlos, da sie insgesamt auch nicht mehr Erdoel produzieren konnten als wenige, gutgelegene Sonden, also zunaechst weiter nichts mit sich brachten als hoehere Produktionskosten - d.h. aber, ein gegebenes Preisniveau vorausgesetzt, dass im Endergebnis weniger Erdoel produziert wird! Sie waren ausserdem so gar schaedlich, da der mit ihnen verbundene raschere Druckverlust schon von sich aus einen niedrigeren Entoelungsgrad der Lagerstaette zur Folge haben musste. In letzterer Hinsicht erwies sich das "Gesetz der Erbeutung" geradezu als katastrophal; unter dem Druck der geschilderten Konkurrenz, das gemeinsame Resultat des privaten Grundeigentums und des Kapitalismus der freien Konkurrenz, galt es ungeachtet aller Konsequenzen fuer die zukuenftige Produktion bzw. ihres Verlustes, jetzt und gleich und so schnell als moeglich zu produzieren, soviel nur irgendwie ging, um dem Nachbarn zu vorzukommen. So gesehen lohnte es sich Erdoel zu produzieren, solange die Preise auch nur die laufenden Kosten deckten; von der anfaenglichen Ignoranz einmal ganz abgesehen, konnte keine Rede davon sein, dass das Gas oder das anfallende Wasser zur Druckerhaltung wieder in die Lagerstaette zurueckgepumpt wurde; das erste wurde abgebrandt, das letzte einfach in den naechsten Bach geleitet. Das Erdoel wurde in aller Eile errichteten Behaelter gelagert, so untauglich sie dazu auch waren. Das Resultat war, vor allem dort, wo das Kleineigentum mit kleinen Kapitalien zusammentraf, ein haarstraeubender Raubbau an den Lagerstaetten, Umweltverschmutzung, haeufige Brandunfaelle und eine ruinoese Konkurrenz der Paechter.

Unter diesen Umstaenden stieg die Produktion einer neu entdeckten Lagerstaette steil an, erreichte in kurzer Zeit ihr Maximum, um danach wieder ebenso steil abzufallen und sich dann

auf einem weit niedrigerem Niveau zu stabilisieren. Dabei unterlagen die Produzenten in der Phase der rasch wachsenden Produktion einer doppelten Konkurrenz, naemlich einerseits als Ver-  
kaeuffer von Erdoel, andererseits als Kaeufer von Transportmittel, deren Angebot mit der Produktion nicht Schritt halten konnte. Daher kam es bereits in den ersten Jahren immer wieder zu Preis-  
stuerzen bis auf 10 ¢ pro Fass, waehrend gleichzeitig die Kosten des Transports in Faessern - daher das heute noch in der amerika-  
nischen Petroleumindustrie uebliche Mass eines Fasses<sup>22</sup> - und auf Pferdekarren auf ein paar Dollar pro Fass anstiegen, auch wenn es sich nur um wenige Meilen bis zur naechsten Eisenbahnstation handelte. Die Versuche der Produzenten, der Ueberproduktion durch entsprechende Abmachungen Herr zu werden, scheiterte immer wieder an ihrer Vielzahl; demgegenueber erwies sich selbst unter Bedingungen der freien Konkurrenz der Transport als ein Engpass. Und gerade hier fuehrte die Entwicklung der Produktivitaet, naemlich der Uebergang zu dem weitaus billigsten, dem Erdoel am meisten angemessenen Transportmittel, den Pipelines, zur raschen Monopolisierung.

Der Monopolisierungsprozess der amerikanischen Petroleum-  
industrie ging also - wie so oft im primaeren Sektor - nicht von der Produktion selbst, sondern vom Transport und der weiterver-  
arbeitenden Industrie, d.h. der Raffinerie, aus. Dieser Prozess war im letzten Jahrhundert ganz eng verknuepft mit einem einzigen Na-  
men und einer einzigen Gesellschaft: John D. Rockefeller und seine Standard Oil. Es ist dies eine ausfuehrlich, vielbeschriebene Ge-  
schichte.<sup>23</sup> In den Achtzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts kontrollierte die SO 70% bis 80% der Raffineriekapazitaeten der USA; ihre Kontrolle ueber die Pipelines, aber auch ueber das Verteiler-  
netz der Erdoelderivate war noch groesser. Demgegenueber kontrol-  
lierte die SO selbst noch im Jahre 1888 ganze 0,3% der US-Produk-  
tion. Durch den massiven Aufkauf von grossen und produktiven Pach-

tungen in Ohio und Indiana waren es allerdings im folgenden Jahr auf einem Schlag bereits 18%; dieser Prozentsatz stieg bis 1898 auf 38%, um dann bis 1911 wieder auf 16% abzufallen. Zu jener Zeit war die Monopolmacht der SO auch in den anderen Phasen der Industrie im relativen Zerfall begriffen. Das lag einerseits an Entdeckungen in neuen Gebieten wie z.B. in Kalifornien und Texas, wohin das Netz der SO noch nicht hinreichte und daher anderen grossen Kapitalien die Gelegenheit bot, ihrerseits neue, grosse und von der Oelsonde bis zum Einzelhandel integrierte Oelgesellschaften aufzubauen, die den Angriffen der SO standhalten konnten; andererseits lag es auch an dem Strukturwandel des Marktes, naemlich der Niedergang des Kerosens und der Aufstieg des Benzin zum bei weitem wichtigstem Derivat.

Der SO ging es allerdings von einer ganz anderen Seite an den Kragen, naemlich von der Politik und der Gesetzgebung her. In den Oelfeldern trat die SO als monopolistischer Kaeufer hunderten von kleinen Produzenten gegenueber, wobei die realen Machtverhaeltnisse schon darin zum Ausdruck kamen, dass hier nicht mehr der Verkaefer sein Rohoel zu einem gewissen Preis anbot, sondern umgekehrt der Kaeufer - naemlich die Raffinerien - in Anschlaegen den Preis bekannt gaben, zu dem sie zu kaufen bereit waren; daher stammt auch der heute noch uebliche amerikanische Ausdruck fuer die Listenpreise ("posted prices"). Wann immer jetzt die Ueberproduktion in einem oder anderem Feld der SO die Gelegenheit bot, die Preise drastisch zu senken und billig einzukaufen, war ihr der Hass von hunderten von Produzenten sicher, waehrend auf der anderen Seite Millionen von kleinen Klienten sich ueber die Monopolpreise der Erdoelderivate beschwerten. Nach jahrelangen gesetzgeberischen und gerichtlichen Auseinandersetzungen war es 1911 soweit: der Oberste Gerichtshof der USA verfuegte die Aufloesung des Standard Oil Trusts in 33 voneinander unabhaengigen Gesellschaften. Die wichtigste unter ihnen war jetzt die Standard Oil of New Jersey

(SONJ: Esso, heute Exxon), die allein ein Drittel des Kapitals des ehemaligen Trusts auf sich vereinigte, und vor allem auch im Besitz des gesamten internationalen Verteilernetzes blieb; daneben waeren als die wichtigsten neuen Gesellschaften noch die Standard Oil Company of New York (Socony Mobil) und die Standard Oil Company of California (Socal) zu erwaechnen.

Aber auch die Eingriffe des amerikanischen Gesetzgebers und der Gerichte durch die Anti-Trust-Gesetze aenderten nichts daran, dass aus den erwaechneten Gruenden der Monopolisierungsgrad in der Produktion vergleichsweise viel geringer blieb als in den anderen Phase der Industrie. 1955 z.B. kontrollierten die sieben groessten Produzenten - das waren die SONJ, Socony Mobil, Gulf, Texas, Socal, Standard of Indiana und Shell - ungefaehr ein Drittel der amerikanischen Produktion, und selbst die zwanzig groessten brachten es auf nicht mehr als 55%, wobei diese Zahlen das Royalty-Oel, worueber die Paechter nur bedingt verfuegen, mit beinhalten. Demgegenueber lagen die entsprechenden Prozentsaetze fuer den Transport mit Pipelines bei 57% (sieben groessten) und 88% (zwanzig groessten); in der Raffinerie waren es 54% bzw. 86%.<sup>24</sup>

Fuer alle zwanzig groessten Raffinerie-Gesellschaften der USA gilt, dass sie erheblich mehr Erdoel raffinieren, als sie selbst produzieren. D.h. aber keineswegs, dass sie deshalb etwa einfach an niedrigen Rohoelpreisen interessiert waeren; ihre Investitionen in der Produktion sind ausnahmslos umfangreich genug, um auch an der Profitabilitaet der Produktion als solcher Interesse zu haben und damit an stabilen Preisen. Dieses Interesse wurde noch groesser fuer diejenigen amerikanischen Gesellschaften, die nach dem Ersten Weltkrieg rund um die Welt schliesslich erfolgreich nach Konzessionen jagten. Ausserhalb der USA, unter ganz anderen politischen Umstaenden und unter den Bedingungen des staatlichen Eigentums der

Lagerstaetten sollte es ihnen zusammen mit den europaeischen internationalen Oelgesellschaften gelingen, umgekehrt gerade und vor allem die Produktion zu monopolisieren, was 1928 zu der Gruendung des beruehmt-beruechtigten Internationalen Petroleumkartells fuehrte. Allein, dieses Kartell musste von recht beschraenkter Wirksamkeit sein, solange das wichtigste Produzenten- und Exportland der Welt jener Zeit, die USA, ihre Produktion und Exporte nicht kontrollierten. Wegen der Anti-Trust-Gesetzgebung der USA schlossen die Kartell-Absprachen einerseits den US-Markt ausdruecklich aus, und andererseits war auf diesem direkten Wege bei der gegebenen Struktur der amerikanischen Petroleumindustrie ohnehin nicht viel zu machen. Tatsaechlich fuehrten neue, grosse Entdeckungen Ende der Zwanzigerjahre in Oklahoma und Texas zu einer Ueberproduktion, die zudem mit der Weltwirtschaftskrise zusammenfiel. Die Ueberproduktionskrise war lokal dort am schaerfsten, wo das Konkurrenzkapital und das Kleineigentum zusammentrafen. Dies war der Fall bei den Lagerstaetten unter der Stadt Oklahoma sowie im Osten von Texas. Der Feldpreis fiel voruebergehend wieder einmal auf 10 ¢ pro Fass.

Es sollte die letzte Ueberproduktionskrise von Erdoel in den USA sein. Die grossen nationalen und internationalen amerikanischen Gesellschaften nutzten die Konjunktur der Weltwirtschaftskrise, die ohnehin neue Definitionen in allen Bereichen der Wirtschaftspolitik in den USA notwendig machte, um eine endgueltige Loesung dieses Problems auf dem bei den gegebenen Verhaeltnissen einzig moeglichen Weg zu suchen, naemlich einer staatlichen Produktionskontrolle. Sie wurden dabei von der Royal Dutch-Shell, selbst ein grosser Produzent in den USA, und der Britisch Petroleum (BP), ohne nennenswerte Produktion in den USA, oeffentlich unterstuetzt; beide versicherten der amerikanischen Petroleumindustrie, dass sie mit einer eventuellen staatlichen Produktionskontrolle in den USA zu kollaborieren gedachten und



unter keinen Umstaenden versuchen wuerden, das amerikanische Oel aus seinen auslaendischen Maerkten zu verdraengen. - Die Kampagne hatte Erfolg; 1934 kam es in den USA zu einer staatlichen Produktionskontrolle.

Die Kampagne wurde, und das war fuer ihren Erfolg wichtig, von den grossen amerikanischen Erdoelgesellschaften im Namen der Erdoelkonservierung gefuehrt; die Ueberproduktion ging wieder einmal einher mit dem oben beschriebenen, skandaloesen Raubbau an den neu entdeckten Lagerstaetten. Sie muss zwar notwendiger Weise im Zusammenhang mit der Gruendung des Internationalen Petroleumkartells gesehen werden,<sup>25</sup> und tatsaechlich kam es auch ueber die naechsten Jahrzehnten hinweg zu einer ausserordentlich wirkungsvollen Zusammenarbeit zwischen der staatlichen Produktionskontrolle in den USA, an der die grossen amerikanischen Erdoelgesellschaften natuerlich wesentlich beteiligt sind, und dem privaten, Internationalen Petroleumkartell ausserhalb. Die Preise des Rohoels kannten daher weltweit eine aussergewoehnliche Stabilitaet mit stets steigender Tendenz. Aber es ist auch an jenem Inhalt der staatlichen Produktionskontrolle, der Konservierung, festzuhalten. Ueberproduktion und Raubbau waren als gemeinsames Resultat des privaten Grundeigentums und des Konkurrenzkapitals untrennbar miteinander verknuepft; das Monopolkapital konnte diese in den USA einmalige staatliche Produktionskontrolle politisch und rechtlich nur deshalb durchsetzen, weil sie in der Tat auch jene inhaltliche Kritik an der freien Konkurrenz darstellte. Die staatliche Produktionskontrolle ist deshalb zusammen mit der Erdoelkonservierung abzuhandeln.

### 1.5 Staatliche Produktionskontrolle und Erdoelkonservierung

Bis Anfang dieses Jahrhunderts beschraenkte sich die Gesetzgebung zur Erdoelkonservierung in den verschiedenen Staaten der amerikanischen Union darauf, gewisse technische Massnahmen fuer die einzelnen Oelsonden zur Pflicht zu machen, wobei es einerseits um Umweltverschmutzung und andererseits um Erdoelkonservierung als solche ging.<sup>26</sup> Z.B. sind die Bohrloecher mit einem Mantel zu versehen, um die Verseuchung von Frischwasserschichten, die ueber den Lagerstaetten anzutreffen sein moegen, zu verhindern, oder aufgebene Oelsonden muessen versiegelt werden, damit nicht weiter Gas entweichen kann, und aehnliches mehr. Zu einer neuen Entwicklung kam es zuerst in Oklahoma ab 1909, als es dort bei den ersten grossen Entdeckungen zu dem bereits beschriebenen Raubbau und zu extrem niedrigen Preisen kam. Insbesondere kam es zu hohen Verlusten durch die unangemessene Lagerung von grossen Mengen von Rohoel, was wiederum damit zusammenhing, dass wenigen Produzenten von den grossen Oelgesellschaften - im allgemeinen handelte es sich um ihre eigenen Filialen - ein bevorzugter Zugang zum Markt, d.h. zu den Pipelines, gewaehrt wurde; wollten die anderen nicht zu kurz kommen, so mussten sie bei dem herrschenden Erbeutungsgesetz trotzdem so viel produzieren als moeglich und das Rohoel eben einstweilen lagern, wo immer es irgendwie ging. Die Antwort des Gesetzgebers bestand schliesslich darin, den Kaeufern zu verbieten zwischen den verschiedenen Produzenten zu diskriminieren, sowie die Pipelines zu oeffentlichen Dienstleistungsbetrieben ("common carriers") zu erklaren. Darueber hinaus wurden den Behoerden gestattet, die Produktion einer Lagerstaette sowie der einzelnen Oelsonden zu beschraenken, falls dies notwendig sein sollte, um die Verschwendung von Oel zu verhindern - wobei unter "Verschwendung" auch zu niedrige Preise verstanden wurde. Texas schlug ab 1917 einen aehnlichen Weg ein.

Nach dem Ersten Weltkrieg, als es voruebergehend zu einer scharfen Erdoelknappheit in den USA kam, und das Land sich zum ersten Mal, wenn auch nur fuer wenige Jahre, zu einem Nettoimporteuer von Erdoel verwandelte, wurde die Diskussion in der Oeffentlichkeit von der Kampagne eines grossen Erdoelproduzenten - Henry L. Doherty - gepraegt, der unter Hinweisen auf die Bedeutung des Erdoels fuer die nationale Sicherheit eine Bundesgesetzgebung for derte, die den Abbau der Lagerstaetten als Einheit zur Pflicht ma chen sollte, um dem bestehenden Raubbau ein Ende zu bereiten. Daraufhin schuf Praesident Coolidge 1924 den "Federal Oil Conservation Board" ("Bundesrat fuer die Erdoelkonservierung") der aus den Kriegs-, Marine- und Handels- und Innenminister bestand. Dieser Rat erkannte die Berechtigung der Vorschlaege Doherty's voll und ganz an, erklaerte aber die Bundesregierung in Friedenszeiten und ausserhalb der Bundeslaendereien fuer nicht zustaendig; statt dessen empfahl er eine entsprechende staatliche Gesetzgebung. Dabei rueckte in den Berichten nach 1926 auf Grund der umfangreichen Entdeckungen in Kalifornien und im Suedwesten der USA jetzt umgekehrt das Problem der nationalen Ueberproduktion und der Importe von Rohoel in den Vordergrund. Die USA waren wieder ein wichtiges Nettoexportland von Erdoel und Erdoelprodukten, und importiertes Erdoel verdraengte zum Teil in den amerikanischen Raffinerien die nun ueberreichlich verfuegbare nationale Produktion. In seinem Schlussbereich von 1932 schlug der FOCB einen Pakt zwischen den oelproduzierenden Staaten vor, der von der Bundesregierung durch regelmaessige Schaetzungen ueber die zu erwartende Nachfrage nach Rohoel sowie der voraussichtlichen Importe unterstuetzt werden sollte; die Differenz waere dann unter den verschiedenen Mitgliedsstaaten aufzuteilen.

Tatsaechlich war dieser Vorschlag bereits dabei verwirklicht zu werden. Unter dem Druck scharfer Ueberproduktionskrisen und extrem niedrigen Preisen griffen die beiden wichtigsten Erdoelprodu-

duzierenden Staaten, Oklahoma und Texas, 1928 bzw. 1930 zum ersten Mal zur gesetzlichen, staatsweiten Produktionskontrolle. Im Jahre 1930 began das Bureau of Mines des Innenministeriums in Washington mit seinen monatlichen Schaetzungen der nationalen Nachfrage und der Importe. Der weitere Aufbau einer bundesweiten Produktionskontrolle wurde durch die allgemeine Neuordnung der amerikanischen Wirtschaft nach der Weltwirtschaftskrise von 1929 unter der Praesidentschaft Roosevelt's wesentlich erleichtert. Als 1935 durch ein Bundesgesetz die Interstate Oil Compact Commission (IOCC) geschaffen wurde, war der institutionelle und informelle Rahmen dieser Produktionskontrolle fertiggestellt, wie er bis zur Gegenwart fort dauert.

Das System funktioniert, ganz grob gesprochen, folgendermassen. Das Bureau of Mines schätzt Monat fuer Monat die zu erwartende nationale Nachfrage sowie die voraussichtlichen Importe. Damit die letzteren bei einer auf dem Weltmarkt ebenso ueberreichlich vorhandenen Produktion in fuer die nationalen Produzenten ertraeglichen Grenzen gehalten wurden, war eine informelle Zusammenarbeit zwischen der amerikanischen Bundesregierung und dem Internationalen Petroleumkartell die Voraussetzung. Zieht man von der nationalen Nachfrage die Importe ab, so erhaelt man eine Schaetzung der Nachfrage nach nationalem Erdoel, die nun von der IOCC unter den verschiedenen erdoelproduzierenden Staaten aufgeteilt wird. Dies geschieht allerdings wieder ganz informell; die Befugnisse der IOCC reichen ueber Empfehlungen nicht hinaus. Die einzelnen Staaten erstellen wiederum eigene Schaetzungen der innerhalb des Staates zu erwartenden Nachfrage, wobei hier auch Lagerbestaende mitberuecksichtigt werden. Die staatlichen Kontrollinstanzen verteilen nun die endgueltig erwartete Nachfrage auf die einzelnen Oelsonden. Die wirkliche Macht und Machtbefugnisse liegen also auf staatlicher Ebene, wobei der Bund den einzelnen Staaten dadurch zu Hilfe kommt, dass er nach einem 1935 erlassenen Ge-

setz illegal produziertes Oel ueber die staatlichen Grenzen hinaus verfolgt.

Die Wirksamkeit des ganzen Systems bezueglich der Rohoel-  
preise in den USA ist ueber jeden Zweifel erhaben. Im Gegensatz  
zu dem Auf und Ab der Preise vor 1934, hielten sich die Preise da-  
nach bei nur geringen Schwankungen bis 1945 auf einem Niveau von  
ungefaehr US\$ 1,10; in den Nachkriegsjahren stiegen sie auf ueber  
US\$ 2,50, um dann bis 1958 weiter allmaehlich auf US\$ 3,00 anzu-  
steigen. Dann kam es zur Krise des weltweiten Systems der Produk-  
tionskontrolle; durch den Machtzerfall des Internationalen Petro-  
leumkartells gerieten die US-Importe ausser Kontrolle. Die ame-  
rikanische Regierung griff nun zu protektionistischen Massnahmen,  
womit zwar die Preise in den USA wieder stabilisiert wurden, da-  
fuer aber sich der Abwaertstrend auf dem Weltmarkt verstaerkte.-  
Dieses Auseinanderbrechen der internationalen Preisstruktur fuehr-  
te 1960 zur Gruendung der OPEC.

Wie unsere Darstellung erhellt, war die Preisfrage der un-  
mittelbare, dringende Anlass zur staatlichen Produktionskontrolle  
in den USA. Dies wurde vielfach auch ganz offen ausgesprochen.  
Mit dieser Zielsetzung jedoch konnte die staatliche Produktions-  
kontrolle vor den amerikanischen Gerichten nicht bestehen; sie  
musste ausschliesslich und allein als Erdoelkonservierungspolitik  
gerechtfertigt werden, also als Methode, die physische Verschwen-  
dung von Erdoel zu verhindern. Der Oberste Gerichtshof der USA  
entschied nun im Jahre 1932, dass die Beschraenkung der Produktion  
auf die Marktnachfrage eine vernuenftige Methode sei, um das ge-  
nannte Ziel zu erreichen, waehrend dabei alle Rueckwirkungen auf  
die Preise, wenn ueberhaupt, als zufaellig zu betrachten seien.  
Auf Grund dieses Urteils, in dem ueber den allgemein bekannten Zu-  
sammenhang zwischen der Nachfrage und den Preisen diskret hinweg-  
gesehen wurde, erklaert es sich, warum seither ueberall, wo Vertre-

ter der Petroleumindustrie oder der staatlichen Kontrollinstanzen von der Produktionskontrolle sprechen, hartnaeckig und stur sich weigern, ueber die Preisfrage zu reden; es ist in den USA eine offizielle, juristische Fiktion, dass es sich dabei nicht auch, sondern eben nur um Erdoelkonservierung handelt.

Betrachten wir die staatliche Produktionskontrolle unter dem Aspekt der Erdoelkonservierung, so ist vorweg zu bemerken, dass sie im Vergleich zur vorhergehenden Situation ganz zweifellos eine wesentliche Verbesserung darstellt; und was das Erdgas anbetrifft, worauf wir hier weiter nicht eingehen, war der Erfolg einfach durchschlagend. - Fuer jede einzelne Oelsonde wird nun fast ueberall nach technischen Kriterien, die natuerlich wenn auch implizit wirtschaftliche Kriterien voraussetzen, ihre maximale Kapazitaet bestimmt, ueber die hinaus nicht produziert werden darf ("maximum efficient rate" MER ). Mit dieser radikalen Einschraenkung der kapitalistischen Konkurrenz wurde dem aus dem Erbeutungsgesetz resultierenden Raubbau ein Riegel vorgeschoben. Allerdings, was die Wurzel des Uebels betrifft, das private Grundeigentum, so wurde dessen Position durch die staatliche Produktionskontrolle in dem Sinne gestaerkt, als dass diese nur auf die Ueberwindung des Erbeutungsgesetzes abzielte, also dahin tendierte, aus einem Aneignungsrecht des Grundeigentuemers ein Eigentumsrecht zu machen.

Erst nach dem Zweiten Weltkrieg kam es zu weiteren Massnahmen, die sich nun in erster Linie gegen das private Grundeigentum richteten. Dabei kam der IOCC die wichtige Funktion zu, entsprechende Studien zu erstellen und Modellgesetzgebungen zu entwickeln, die dann mit einer oder anderen Abaenderung von den einzelnen Staaten uebernommen werden konnten. Hierher gehoert zu allererst Bestimmungen ueber die Mindestflaeche pro Oelsonde; 1948 z.B. lagen diese Mindestflaechen ueblicher Weise bei 8,2 ha; 1970 waren es bereits 16,4 ha, bei allgemein steigender Tendenz. Kleineigentuemern und ihre Paechter werden dabei oft gesetzlich gezwungen, sich zusammenzu-

schliessen, um diese Mindestgroessen zu erreichen, wobei der einzelne Eigentuerer und Paechter anteilsmaessig, d.h. nach den von Geologen geschaezteten, unter dem entsprechenden Grundstueck liegenden Reserven ausgezahlt wird bzw. sich an den Produktionskosten beteiligen muss und an der Produktion beteiligt ist. Mit diesen groesseren Abstaenden zwischen den einzelnen Oelsonden sinken die Produktionskosten pro Fass und steigt somit, einen gewissen Preis vorausgesetzt, der moegliche Entoelungsgrad der Lagerstaette. Allerdings ist zu dieser Gesetzgebung zu bemerken, dass sie bereits erworbene Rechte stets respektiert, also diese Mindestflaechen sich nur auf neue Oelsonden beziehen.- Wir sehen, wie hier das Erbeutungsgesetz voll und ganz ueberwunden wird. Ein Grundeigentuerer kann jetzt Royalties beziehen, ohne dass auf seinem eigenen Grundstueck sich auch nur eine einzige Oelsonde befindet; das unter seinem Grundstueck liegende Erdoel ist sein Erdoel, woimmer es auch gefoerdert werden mag.

Der naechste, logische Schritt waere nun der Abbau der Lagerstaette als Einheit zu erzwingen. Zunaechst musste der Gesetzgeber von ihm selbst geschaffene Hindernisse aus dem Wege raeumen; es war zu klaeren, dass entsprechende Abkommen der Grundeigentuerer und Paechter nicht gegen die Anti-Trust-Gesetzgebung verstossen. Im Laufe der Fuenfziger- und Sechzigerjahre kam es dann in allen wichtigen erdoelproduzierenden Staaten, mit der Ausnahme des wichtigsten unter ihnen, naemlich Texas, zu Gesetzen, die einer Mehrheit von Grundeigentuerer- und Paechterinteressen gestattet, eine Minderheit zur Beteiligung an einem gemeinsamen Projekt zum einheitlichen Abbau der Lagerstaette zu zwingen. Ueblicherweise ist dabei die Voraussetzung, dass sich 60 bis 80% der Paechterinteressen und 60% bis 80% der Grundeigentuererinteressen sich vorher auf freiwilliger Basis ueber ein gemeinsames Projekt einig wurden. Diese hohen Prozentsaetze zusammenzubringen ist selbst bei den Paechterinteressen nicht einfach. Obwohl das Kapital prinzipiell an jeder Senkung der Produktionskosten interessiert ist, gibt es hier haeufig erheblichen Widerstand, der haupt-

saechlich vom Konkurrenzkapital ausgeht. Der Abbau der Lagerstaette als Einheit beinhaltet eine weitere, wesentliche Einschraenkung des Kapitalismus der freien Konkurrenz; notwendigerweise muss das Konkurrenzkapital bei diesen Zusammenschluessen sich oft mit einer Minderheitsbeteiligung begnuegen. Zudem koennen hier ganz individuelle Gesichtspunkte zum Ausdruck kommen; ein einzelner Paechter mag sehr wohl davon profitieren, dass er sich an einem solchen Projekt nicht beteiligt.

Was die Grundeigentuerer anbetrifft, so sind sie nicht nur fast immer sehr viel zahlreicher als die Paechtergesellschaften, zudem oft abwesend und schwer lokalisierbar, sondern hier gilt umgekehrt, dass zwar der einzelne Grundeigentuerer an dem einheitlichen Abbau Interesse haben kann, aber dies gilt nicht fuer die Gruppe der Grundeigentuerer insgesamt. Das Grundeigentum, im Kapitalismus ein parasitaeres, lebt ohnehin davon, dass es der Produktion im Wege steht und sie behindert. Die Grundeigentuerer haben keine Produktionskosten; und insoweit sie den Paechtern hoechere Produktionskosten verursachen, die sich in hoeheren Preisen niederschlagen, so profitieren sie davon ueber die Royalty. Sie interessieren sich also nur fuer die Preise, nicht fuer das Verhaeltnis des Preises zu den Produktionskosten. Nun ist zwar richtig, dass ein hoeherer Entoelungsgrad ein Mehr an Royalties mit sich bringt; aber insofern dieser niedrigere Preise nach sich zieht - und das ist das erklaerte Ziel der Vereinheitlichung der Lagerstaetten -, so sieht die Sache doch gleich ganz anders aus. Der Widerstand der Grundeigentuerer als Gruppe gegen die Vereinheitlichung der Lagerstaetten ist also rational, so verschieden auch sich die Interessenlage des einzelnen Grundeigentuerers darstellen mag.<sup>27</sup>

Es ist fuer uns von Interesse, wie dieser Punkt in der amerikanischen Literatur abgehandelt wird. Wie bereits bemerkt, nimmt diese ausnahmslos von der Existenz einer absoluten Grundrente nicht



Kenntnis, und dem theoretischen Standpunkt der modernen buergerlichen Wirtschaftswissenschaften nach kann sie das auch nicht. 12.1  
Aber ebenso ausnahmslos gibt sie zu, dass das private Grundeigentum sehr wohl auf die Preise Auswirkungen hat, naemlich vermittelt ueber erhoehrte Produktionskosten des Kapitals. Dann wird jedoch sofort und unmittelbar dogmatisch versichert, dass dies als voellig irrational anzusehen sei, der einheitliche Abbau der Lagerstaette also ganz ebensosehr im Interesse der Grundeigentuerer wie der Paechter liege. Damit ist allerdings das Problem zu erklaren, warum es bei seiner Verwirklichung zu so grossen Schwierigkeiten und Widerstaenden kommt, wo er doch, von einzelnen Ausnahmen abgesehn, zum Wohle aller waere. Typischer Weise wird darauf mit einer Liste von Hindernissen von folgender Art geantwortet:

"1. Eigentuererstolz 2. Stolz der unternehmerischen Kontrolle  
3. Fehlen von Information ueber das Reservoir 4. Strukturelle oder andere Vorteile 5. Gewinnbringende Obstruktion 6. Verbote in den Pachtvertraegen 7. Breitgestreutes Eigentum der Royalty 8. Misstrauen 9. Furcht vor Produktionsbeschraenkungen 10. Legale Hindernisse." 28

Hier wird voellig begriffslos und in willkuerlicher Reihenfolge Gruende hergezaehlt, ohne auch nur systematisch zwischen den Grundeigentuemern und Paechtern zu unterscheiden, und schliesslich muessen auch so allgemeine und nichtssagende Gruende wie "Misstrauen" herhalten. - Die Frage die von dieser Literatur nicht gestellt wird und auch nicht gestellt werden kann, ist eben die nach dem Privateigentum an den Lagerstaetten als solches. Die Frage waere also, inwiefern es im Interesse dieses Privateigentums liegen kann, die Produktion zu behindern. Wir sehen, diese Frage ist inhaltlich identisch mit der nach der Existenz einer absoluten Grundrente. Also aus dem gleichen Grund, aus dem heraus die absolute Grundrente nicht zu Kenntnis genommen wird, muessen die Auswirkungen des privaten Grundeigentums auf die Preise ueber erhoehrte Produktionskosten als irrational abgetan werden, d.h. also als etwas, das aus sich selbst heraus nicht erklart werden kann und damit durch irgendwelche beliebige aeusserer Umstaende erklart werden muss.

Daraus ergibt sich in der Praxis folgende Situation. In der Gesetzgebung zur Erdoelkonservierung in den USA wird ueberall ausdruecklich versichert, dass die oekonomischen Interessen aller Beteiligten gewahrt werden. Die Grundeigentuer "miss-trauen" jedoch dieser Erklaerung; sie stimmen deshalb dem einheitlichen Abbau der Lagerstaetten nur von Fall zu Fall zu, und setzen ihr insgesamt einen erheblichen Widerstand entgegen. Sie ahnen, dass es trotz gegenteiliger Erklaerungen um einen Angriff gegen das private Grundeigentum geht, weshalb die Interessenverbaende der Royalty-Empfaenger die ganze Idee des einheitlichen Abbaus des oeffteren als sozialistisches Gedankengut denunziert haben. Da diese Idee ebenso eine Kritik am Konkurrenzkapital enthaelt, das hier zur Kooperation aufgefordert wird, gibt es entsprechende Erklaerungen auch von den Interessenverbaenden der un-abhaengigen Produzenten. Ganz konkret wird hier ersichtlich, wie die Kritik an einer Form des Privateigentums, naemlich des Privat-eigentums am Grund und Boden, untrennbar verknuepft ist mit der Kritik an der anderen Form, dem Privateigentum am Kapital, und eben deshalb wird bereits die Frage nach dem ersteren in der modernen buergerlichen Wirtschaftswissenschaft tabuisiert.

Wird die Vereinheitlichung der Lagerstaetten bis zu ihrer letzten Konsequenz betrieben, so wird jeglicher Zusammenhang zwischen den Begrenzungen der einzelnen Grundstuecke und dem Abbau der Lagerstaette vollstaendig zerstoert; gleichzeitig wird aber die Grundrente genau nach diesen Begrenzungen ausgezahlt - ein absurder Zustand. Was liegt dann noch naeher, als die Forderung, die Lagerstaetten in Staatseigentum ueberzufuehren? Dieser Vorschlag findet sich natuerlich nirgendwo, nicht einmal andeutungsweise, in der amerikanischen Literatur. Jedermann, der dies wagen wuerde, waere sofort des Kommunismus verdaechtig, ungeachtet der Tatsache, dass das staatliche Eigentum der Lagerstaetten auch in den kapitalistischen Laendern der Welt den Regelfall darstellt

und dieses fuer die Entwicklung des Kapitalismus in Wirklichkeit der optimale Zustand ist.

Hier einige Angaben zur ausserordentlichen oekonomischen Bedeutung des einheitlichen Abbaus der Lagerstaetten. - Zu einer Vereinheitlichung der Lagerstaette von Anfang an, also gleich mit ihrer Entdeckung, kommt es bei den gegebenen Umstaenden in den USA nur ganz ausnahmsweise. Zu einem gemeinsamen Projekt kommt es fast immer erst viele Jahre spaeter, oft sogar erst dann, wenn die Lagerstaette sich bei primaeren Abbaumethoden seiner Erschoepfung naehert und nur noch durch sekundaere Abbaumethoden weiter bearbeitet werden kann, was den Zusammenschluss der Produzenten, wenn auch nicht unbedingt von allen, erforderlich macht. - Nebenbei bemerkt, eben weil es hier zu zwei Phasen im Abbau der Lagerstaette kommt, wird von "primaeren" und "sekundaeren" Abbaumethoden gesprochen, waehrend in Wirklichkeit der optimale Abbau einer Lagerstaette solch eine Unterscheidung nicht gestattet. - Z.B werden dann jetzt, zu einem Zeitpunkt also, wo der groesste Schaden bereits angerichtet ist, eine gewisse Anzahl von Oelsonden aufgegeben und versiegelt, andere umgekehrt zwecks Druckerhaltung zum Einspritzen von Wasser benutzt, um die Produktion der restlichen Sonden auf ein wirtschaftlich rentables Niveau halten zu koennen. Mitte der Fuenfzigerjahre kamen ungefaehr 9% der US-Produktion aus solchen vereinheitlichten Lagerstaetten. Ihre Vereinheitlichung, so wurde geschaezt, erhoehrte ihren durchschnittlichen Entoelungsgrad von 27,5% auf 46,3%. Um jene Zeit schaezte die IOCC, dass mit den bestehenden Druckerhaltungstechniken, deren Verwendung wegen des privaten Grundeigentums und seinen Folgen sich auf 19% der US-Produktion beschaenkte, bei allgemeiner Anwendung die nachgewiesenen Reserven der USA um 40% erhoehrt wuerden. Der damalige durchschnittliche Entoelungsgrad lag bei einem Drittel; er wuerde auf diese Weise ungefaehr auf 50% angehoben. Aber trotz

allem konnte sich der Gesetzgeber zu direkten Zwangsmassnahmen nur auf Bundesland und in einigen Faellen auch auf Staatsland entschliessen.<sup>29</sup>

In den Sechzigerjahren kam es zwar unter wirtschaftlichem Druck immer allgemeiner zum einheitlichen Abbau der Lagerstaetten, aber selbst 1967 war nicht mehr als ein Viertel der US-Produktion solchen Ursprungs. Dabei zeichnete sich bereits ab, dass auf privatem Land nicht mehr viel zu machen war; die "moeglichen" Projekte waren bereits im Gange. Das Gestruepp bereits erworbener Rechte und der Widerstand der Grundeigentuemer macht in der Mehrzahl der Faelle bei der bestehenden Gesetzgebung den einheitlichen Abbau einfach unmoeglich.

Die beruehmtesten Beispiele von gescheiterten Projekten eines einheitlichen Abbau der Lagerstaetten stammen aus Texas, seit den dreissiger Jahren der groesste Erdoelproduzent der USA. Hier gibt es keinerlei gesetzlichen Zwang, und so muessen sich zur Vereinheitlichung der Lagerstaette praktisch alle Beteiligten einigen; wenige Prozent moegen so den einheitlichen Abbau einer Lagerstaette verhindern.<sup>30</sup> - Zwei grosse Produzenten des riesigen Ost-Texas-Feldes schlugen 1962 vor, von den 17.200 Oelsonden des Feldes 15.700, da ueberfluessig, stillzulegen, um das gleiche Produktionsvolumen mit nur 1.500 Oelsonden aufrecht zu erhalten. Die Texas Railroad Commission ("Eisenbahnkommission Texas") - die staatliche Kontrollinstanz Texas, deren seltsamer Name historischen Ursprungs ist - lehnte den Vorschlag mit Hinweis auf die wirtschaftlichen Interessen, die mit dieser grossen Zahl von Sonden verbunden sind, ab; nicht besser ging es einem alternativen Projekt von 1965, das die Anzahl der Oelsonden nur auf 9.500 gesenkt haette.<sup>31</sup> Gut die Haelfte der damals rund 200.000 Oelsonden Texas' moegen technisch gesehen voellig ueberfluessig gewesen sein.<sup>32</sup> - Nach einer Schaetzung der SONJ wurden in Texas allein im Jahre 1956 US\$ 370 Millionen durch unnoetige, neue Oelsonden verschleudert;

das waren, umgerechnet auf die Jahresproduktion des Staates, immerhin 35 ¢ pro Fass!<sup>33</sup> In jenem Jahr war der durchschnittliche Feldpreis in den USA \$ 2,79; die absolute Grundrente ist auf ein Achtel davon zu schätzen, was ebenfalls 35 ¢ ergibt. Demnach ist also der Schaden, der vom privaten Grundeigentum der Gesellschaft ueber erhoehte Produktionskosten zugefuegt wird, von der gleichen Groessenordnung wie die Grundrente selbst.

Dass gerade Texas, mit rund 40% der US-Produktion, bezueglich der Gesetzgebung zur Vereinheitlichung der Lagerstaetten der rueckstaendigste Staat unter allen wichtigen erdoelproduzierenden Bundesstaaten ist, ist unserer Ansicht nach nicht zufaellig. Kein Staat der amerikanischen Foederation hatte ein groesseres, objektives Interesse an moeglichst hohen Rohoelpreisen. Zudem stellte das texanische Oel den Angelpunkt dar, an dem nicht nur das Preisniveau in den USA hing, sondern um den sich bis 1959 die gesamte internationale Preisstruktur des Erdoelweltmarktes drehte.

Die staatliche Produktionskontrolle in den USA ist wegen ihrer offensichtlichen Auswirkungen auf die Rohoelpreise immer heftig kritisiert worden. Der Ausgangspunkt ist dabei stets die konkrete Funktionsweise dieser Produktionskontrolle. Wann immer die Produktion zu beschraenken ist, so geschieht dies dadurch, dass einzig und allein der Ausstoss der produktiveren Oelsonden zurueckgeschnitten wird, waehrend die sogenannten marginalen Oelsonden ("marginal wells" oder "stripper wells") von jeglicher Kontrolle ausgenommen sind. Marginale Oelsonden sind Sonden, die sich ihrer endgueltigen Erschoepfung naehern und deren Produktion im Prinzip nicht mehr als einen Durchschnittsprofit oder weniger einbringen. D.h. also, die zurueckgehaltene Produktion ist unweigerlich die mit niedrigeren Produktionskosten, waehrend der teuersten Produktion ein bevorzugter Zugang zum Markt gewahrt wird.

Damit wird in Zeiten von potentieller Ueberproduktion nicht nur das Angebot der Marktnachfrage angepasst, sondern dies geschieht auf eine Weise, die den bestehenden Marktpreis systematische unterstuetzt und Preisrueckgaenge weitergehend ausschliesst, waehrend es in Zeiten von relativer Knappheit sehr wohl zu erheblichen Preiserhoehungen kommen kann und auch gekommen ist. Damit hat das ganze System auch zur Folge, dass es ueber lange Zeitraeume hinweg zu hohen Ueberkapazitaeten kommen konnte, so z.B. vor dem Zweiten Weltkrieg und dann wieder von 1949 bis 1970.

Das Problem, um das es fuer die staatliche Kontrollinstanzen hier geht, ist folgendes. Wird die Produktion einer produktiveren Oelsonde zurueckgeschnitten, so wird zwar das Recht des Paechters die Lagerstaette abzubauen eingeschraenkt, aber nur zeitlich; er kann das entsprechende Erdoel zu einem spaeteren Zeitpunkt foerdern, was auch dadurch gewaehrleistet wird, dass der Pachtvertrag bis zur Erschoepfung der Lagerstaette fortduert. Demgegenueber wuerde eine Einschraenkung der Produktion bei marginalen Oelsonden den Paechter oekonomisch zur Aufgabe der Oelsonde zwingen, und eine spaetere Wiederaufnahme der Produktion ist nicht nur technisch oft unmoeglich, sondern waere auf jeden Fall mit hohen Kosten verbunden. Damit wuerde das Recht des Paechters auf den weiteren Abbau der Lagerstaette eine absolute Beschraenkung erfahren. Daher wuerden sich schwerwiegende juristische Probleme fuer das ganze System der staatliche Produktionskontrolle ergeben, ebenso wie unueberwindbare politische Probleme. - Anfang der Sechzigerjahre gab es in den USA rund 600.000 Oelsonden, von denen 2/3 als marginale Oelsonden klassifiziert waren, die wiederum nur 20% der gesamten nationalen Produktion erbrachten.<sup>34</sup>

Von den Verteidigern des Systems wird diese Behandlung der marginalen Oelsonden als Konservierungspolitik gerechtfertigt. Diese Argumentation ist jedoch stichhaltig widerlegt worden. Die grosse

Mehrheit dieser marginalen Oelsonden ist technisch gesehen ohnehin voellig ueberfluessig. Sie aufzugeben wuerde daher keinen Verlust an Rohoel mit sich bringen, sondern zunaechst nur niedrigere Produktionskosten und daher schliesslich einen hoeheren Entoelungsgrad. Die objektive Funktion dieser marginalen Oelsonden ist es, die Preise hochzuhalten und damit die Differentialrente kuenstlich aufzublaehen. Die letzte offizielle Untersuchung ueber die unterschiedlichen Produktionskosten von Rohoel in den USA bezieht sich auf die Jahre 1931 - 1934, also auf die Jahre unmittelbar vor Beginn der staatlichen Produktionskontrolle - was Adelman nicht fuer einen Zufall haelt. Sie ergab folgendes Resultat: 10% des Erdoels kostete weniger als 40 ¢; 50% lag in dem Intervall von 40 ¢ bis 79 ¢; 25% lag zwischen 80 ¢ und 119 ¢; und schliesslich 15% lag zwischen 120 ¢ und 440 ¢.<sup>35</sup> Zu diesen Zahlen ist zu bemerken, dass sie weder Qualitaetsunterschiede noch die geographische Lage des Erdoels beruecksichtigen, somit nur einen allgemeinen Eindruck ueber die grosse Bedeutung der Differentialrente in der Petroleumproduktion vermitteln koennen. Aus juengerer Zeit gibt Adelman folgende Daten an, die aus den 231 Pachtungen einer Oelgesellschaft stammen. Die Produktionskosten von jeweils 25% der Produktion fielen in folgenden Intervallen: weniger als 75 ¢; zwischen 75 ¢ und \$ 1,65; zwischen \$ 1,65 und \$ 3,60; ueber \$ 3,60.<sup>36</sup>

Was die hohen Ueberkapazitaeten anbetrifft, so sind diese von interessierter Seite immer damit gerechtfertigt worden, dass sie der nationalen Sicherheit dienten. Allein, in dem Aufbau des ganzen Systems der staatlichen Produktionskontrolle sind die Sicherheitsinteressen der USA nirgendwo jemals systematische beruecksichtigt worden; sie dienten dem Oelkapital zu weiter nichts als eben zur Rechtfertigung der bestehenden Situation. Das ist heutzutage auch praktisch erwiesen; die Ueberkapazitaeten verschwanden zufaellig gerade zu dem Zeitpunkt, naemlich Anfang der

siebziger Jahre, als sie im Interesse der nationalen Sicherheit der USA am dringenden benoetigt worden waeren.

Von den Kritikern des Systems ist ein vollstaendiger Gegen-  
vorschlag ausgearbeitet worden, <sup>37</sup> der auf die urspruenglichen  
Vorschlaege Doherty's zurueckgreift. Sie schlagen den zwangswei-  
sen Abbau aller Lagerstaetten als Einheit vor. Da damit das Er-  
beutungsgesetz auch ueberwunden waere, so koennte jetzt die staat-  
liche Produktionskontrolle aufgehoben, die Produktion der kapita-  
listischen Konkurrenz zwischen den einzelnen, nun als Einheit ope-  
rierenden Lagerstaetten ueberlassen werden. Waehrend wir das be-  
stehende System der staatlichen Produktionskontrolle, ganz knapp  
ausgedrueckt, als vom Oelmonopolkapital gehandhabte, und natuer-  
lich seinen spezifischen Interessen gemaess gehandhabte Konser-  
vierungspolitik bezeichnen koennen, so ist der Gegenvorschlag als  
entsprechender Vorschlag des Kapitalismus der freien Konkurrenz  
zu begreifen. Dieser Vorschlag, nach ueber hundertjaehriger Ge-  
schichte der Erdoelproduktion in den USA und einer entsprechend  
gewachsenen, tief verwurzelten Struktur partikulaerer Interessen,  
ist wohl viel zu radikal, um tatsaechlich je verwirklicht zu wer-  
den; uebrigens beinhaltet auch er eine wesentliche Beschraenkung  
der freien Konkurrenz, naemlich bezueglich der einzelnen Lager-  
staette.

Anfang der sechziger Jahre schaezte Adelman, dass bei einer  
Verwirklichung des erwahnten Vorschlags die Rohoelpreise in den  
USA ungefaehr um 85 ¢ gesenkt werden koennte, also rund um 30%.<sup>38</sup>  
Sein Interesse an dieser Rechnung war auch nicht zufaellig. Zu  
jener Zeit, wie bereits bemerkt, war die internationale Preisstruk-  
tur zerbrochen, die Weltmarktpreise im Fallen, waehrend die Preise in den  
USA durch protektionistische Massnahmen hochgehalten wurden. Es er-  
gab sich daher, bei der Bedeutung, die den Energiekosten in der mo-



dernen Industrie zukommen, einen immer fuehlbareren Nachteil fuer die amerikanische Industrie im Vergleich zu ihren westeuropaeischen und japanischen Konkurrenten. Im Jahre 1970, als die Kluft am groessten geworden war, war der durchschnittliche Feldpreis in den USA \$ 3,18, waehrende z.B. die Bundesrepublik Deutschland ihren Rohoelbedarf auf dem Weltmarkt zu einem durchschnittlichen Preis, die Transportkosten mit bruecksichtigt, von \$ 2,19 decken konnte. Im Januar 1970 schien es so, als waere dem steigenden Druck der amerikanischen Erdoelkonsumenten auf die Regierung zum ersten Mal seit Jahrzehnten ein grosser Erfolg sicher. Eine von Praesident Nixon eigens zum Studium dieser Frage ernannten ministerielle Kommission schlug vor, die protektionistische Politik der letzten zehn Jahre aufzugeben und durch eine Liberalisierung der Importe das Preisniveau innerhalb der USA zu senken und so dem Weltmarktpreisniveau wieder weitgehend anzugleichen.<sup>39</sup>

Die Bedeutung der USA als Erdoelproduzent sowie die Macht des Internationalen Petroleumkartells hatten bis 1959 die Erdoelpreise auf dem Weltmarkt auf ein von den USA bestimmten Niveau gehalten; zwischen 1959 und 1970 konnte dieses Preisniveau auf dem Weltmarkt nicht mehr gehalten werden, was ebenso mit der schwindenden Bedeutung der USA als Erdoelproduzent wie mit dem Machtzerfall des Internationalen Petroleumkartells zu erklaren ist. Die weitere Entwicklung in die gleiche Richtung bedingte, dass sich Anfang 1970 umgekehrt abzeichnete, dass nun die USA ihr Inlandspreisniveau dem Weltmarktpreisniveau anpassen mussten. - Dazu sollten sie allerdings gezwungen werden, aber auf eine fuer alle Beteiligten ganz ueberraschende Weise. Dieses Ueberraschtsein hat vor allem zwei Gruende. Zum einen, wie wir sehen werden, machte sich die erwaehte Regierungskommission - aber nicht nur sie, sondern ebenso weite Kreise der amerikanischen und internationalen Petroleumindustrie - bezueglich der zu jener Zeit innerhalb und ausserhalb der USA zur Verfuegung stehenden Produktionskapazitaeten

voellig falsche Vorstellungen, eine Tatsache, deren Ursachen zu-  
mindest im Nachhinein vollstaendig geklaert werden konnten und  
geklaert worden sind. Demgegenueber ist dies nicht so mit dem  
zweiten, tiefgehenden Grund, naemlich die ideologisch bedingte  
Unfaehigkeit der buergerlichen Wirtschaftswissenschaften, das  
Verhaeltnis des privaten Grundeigentums zum Kapital zu begreifen.  
Auf dem Weltmarkt war das Verhaeltnis von nationalstaatlichem  
Grundeigentum zum internationalen Kapital seit Jahrzehnten in Be-  
wegung, wovon aus dem angegebenen Grund kaum Notiz genommen wurde.  
Der Durchbruch des nationalstaatlichen Eigentums zu einem bestim-  
menden Faktor auf der Erdoelweltmarkt kam daher nicht nur ueber-  
raschend, sondern war auch einfach nicht zu erklaren. Zum guten  
Teil gilt dies fuer die gesamte buergerlichen Literatur zu diesem  
Thema, und nicht nur fuer die amerikanische, bis heute.

#### ANMERKUNGEN

- 1) Siehe Peele, Robert: Mining Engineer's Handbook, New York 1918, S.1468 - 1474.
- 2) Zur historischen Darstellung dieses Kapitels siehe:
  - Giddens, Paul Henry: The Early Petroleum Industry, Philadelphia 1975.
  - Glassmire, S.H.: Law of Oil and Gas Leases, 2.Aufl., St. Louis 1938.
  - Sullivan, Robert E.: Handbook of Oil and Gas Law, 2.Aufl., Englewood Cliffs (N.J.) 1956.
  - Uren, Lester Charles: Petroleum Production Engineering, 3 Bde. Bd.3: Petroleum Production Economics, New York 1950.
  - Williamson, Harold F. u.a.: The American Petroleum Industry, 2 Bde. Bd.1: The Age of Illumination 1859 - 1899, Evanston 1959. Bd.2: The Age of Energy 1899 - 1959, Evanston 1963.
- 3) So erklart auch Marx den Widerstand des englischen Paechterka-  
pitals gegen eine offizielle Agrikulturstatistik. Siehe Marx,  
Das Kapital, a.a.O., S.687.

- 4) Hier wird der Unterschied zu den damaligen europaischen Verhaeltnissen besonders deutlich. Z.B. bemerkt Marx ueber die irische Paechter: "Ausserdem expropriert ihn der Grundeigentuer, der hier durchaus nichts tut fuer die Verbesserung des Bodens, von seinem kleinen Kapital, dass er groesstenteils durch eigne Arbeit dem Boden einverleibt... Es bildet diese fortwaehrende Beraubung den Gegenstand des Zwists ueber die irische Landgesetzgebung, die wesentlich darauf hinauskommt, das der Grundeigentuer, der dem Paechter aufkuendigt, gezwungen werden soll, diesen zu entschaedigen fuer die von ihm angebrachten Bodenverbesserungen oder das dem Boden einverleibte Kapital. Palmerston pflegte darauf zynisch zu antworten: 'Das Haus der Gemeinen ist ein Haus von Grundeigentuemern'" Marx, a.a.O, S.639; Hervorhebung im Original. Allgemeiner: "Da ueberall die Grundeigentuer bedeutenden, in England sogar ueberwiegenden Einfluss auf die Gesetzgebung ausueben, kann dieser dazu ausgebeutet werden, um die ganze Klasse der Paechter su prellen." Ebenda.
- 5) Uren, op.cit., Bd.3, S.156. Eigene Umrechnung von acres in Hektar.
- 6) O'Connor, Harvey: The Empire of Oil, New York 1955; 5.Kapitel.
- 7) Kahn, Alfred E.: "The depletion Allowance in the Context of Cartelization", in: The American Economic Review, Bd.54, Juni 1964. S.290.
- 8) DeChazeau, Melvin G. und Kahn, Alfred E.: Integration and Competition in the Petroleum Industry, New Haven 1959. S.322.
- 9) Zur Entwicklung der Bundeseinkommensteuer in den USA siehe Pechman, Joseph A.: Federal Tax Policy, Washington 1966.
- 10) Zur folgenden Darstellung siehe Lichtblau, John H. und Spriggs, Dilland P.: The Oil Depletion Issue, New York 1959.
- 11) Mancke, Richard B.: The Failure of US. Energy Policy, Columbia University Press 1974. S.84.
- 12) Blair, John: The Control of Oil, New York 1978. S.193.
- 13) Ricardo, David: Principles of Political Economy and Taxation, Penguin Books 1971. S.92. Hier zitiert nach Marx, Theorien..., op.cit., S.244. Siehe dort auch die Marx'sche Kritik an dieser Definition.

- 14) a.a.O., S.92.
- 15) Marshall, Alfred: Principles of Economics, MacMillan and Co., London 1938. S.438. Eigene Uebersetzung; Hervorhebung im Original.
- 16) Siehe Samuelson, Paul: Economics, Kap.28.
- 17) Mill, John Stuart: Principles of Political Economy, Buch III, Kap. V, § 3.
- 18) Adelman, Morris A.: "The World Oil Outlook", in: Clawson, Marion (ed): Natural Resources and International Development, Baltimore 1964. S.109. Hervorhebung im Original; eigene Uebersetzung.
- 19) Davidson, Paul: "Public Policy Problems of the Domestic Crude Oil Industry", in: The American Economic Review, Bd.53, Maerz 1963. S.91; eigene Uebersetzung.
- 20) a.a.O., S.90; eigene Uebersetzung.
- 21) So das "Research and Coordinating Committee of the Interstate Oil Compact Commission" in einer Studie 1951; hier zitiert nach Lovejoy, Wallace F. und Homan, Paul T.: Economic Aspects of Oil Conservation Regulation, Baltimore 1967; S.65. Eigene Uebersetzung.
- 22) 1 Fass = 159 Liter
- 23) Siehe z.B. Hidy, Rolph W. und Hidy, Muriel E.: History of Standard Oil Company (New Jersey). Pioneering in Big Business 1881-1911, New York 1955; Gibb, G.S. und Knowlton, E.H.: History of Standard Oil Company (New Jersey). The Resurgent Years 1911-1927, New York 1955.
- 24) DeChazeau und Kahn, op.cit., S.18.
- 25) Vgl. Frankel, Paul.H.: Essentials of Petroleum, London 1946; S.116.
- 26) Zur Darstellung dieses Themas siehe McDonald, Stephen L.: Petroleum Conservation in the United States: An Economic Analysis, Resources for the Future, Baltimore and London 1971; auch Lovejoy und Homan, op.cit.
- 27) Vgl. dazu Marx, MEW Bd.26.2, S.105.

- 28) Lovejoy und Homan, op.cit., S.73. Eigene Uebersetzung.
- 29) DeChazeau und Kahn, op.cit., S.230-244.
- 30) Siehe Blair, op.cit., S.168.
- 31) Lovejoy und Homan, op.cit., S.121.
- 32) Adelman, op.cit., S.56.
- 33) DeChazeau und Kahn, a.a.O.
- 34) Davidson, a.a.O., S.88.
- 35) Adelman, Morris A.: The World Petroleum Market, The Johns Hopkins University Press, 1972. S.290/1.
- 36) Adelman, The World Oil Outlook, a.a.O., S.44.
- 37) Siehe Rostow, Eugene V.: A National Policy for the Oil Industry, New Haven, Yale University Press, 1948.
- 38) Adelman, Morris A.: "Efficiency of Resource Use in Crude Petroleum", in: The Southern Economic Journal, Bd.31, N°2 Okt. 1964. S.122.
- 39) Zur sogenannten Shultz-Kommission und ihren Empfehlungen siehe Petroleum Press Service, 37.Jg., Februar 1970. S.43 ff.

## 2. Grundrente, Freihandel und Imperialismus.

Der Kampf der englischen Bourgeoisie in der ersten Haelfte des letzten Jahrhunderts um den Freihandel war wesentlich ein Klassenkampf. Die wachsende Monopolmacht der Grundbesitzerklasse gestattete es dieser immer hoehere Rentenforderungen durchzusetzen, was steigende Lebensmittelpreise - vor allem des Getreides - mit sich brachte; also eine Verteuerung der Arbeitskraft. Durch Abschaffung der Kornzoelle, also durch die Konkurrenz der freien Boeden der Kolonien und der unter vorkapitalistischen Verhaeltnissen bewirtschafteten Boeden Russlands und Indiens, sollte die Monopolmacht der englischen Grundbesitzer gebrochen werden, was auch gelang; und gleichzeitig eroeffneten sich so neue Maerkte fuer die englische Industrie. - Die kapitalistischen Laender des Kontinents, wenn sie sich auch nie fuer den Freihandel so begeistern konnten wie die Englaender, wurden allein schon durch deren Konkurrenz zu einer aehnlichen Politik gezwungen. Die Grundrente steht somit in einem wesentlichen Zusammenhang mit der Entwicklung einer internationalen Arbeitsteilung, wie sie heute noch zwischen den entwickelten kapitalistischen Laendern und der Dritten Welt vorherrschend ist.<sup>1</sup>

Was mineralische Rohstoffe anbetrifft, so kann fuer Importe eine absolute Notwendigkeit bestehen. Dies war fuer Westeuropa bezueglich des Erdoels der Fall; von einer Erdoelsuche und Produktion in der Nordsee konnte technisch noch nicht die Rede sein. Wie sich nun aber die englische und hollaendische Konkurrenz mit ihrer Produktion in Laendern der Dritten Welt fuer die USA nach dem Ersten Weltkrieg darstellte, ist zum Teil und indirekt folgen dem Zitat zu entnehmen:

"Hohe Kosten in Amerika um private Rechte ueber Mineralien zu erwerben. In den Vereinigten Staaten verleiht das Gesetz dem Grundeigentuer bezueglich der unter seinem Grund und Boden befindlichen Mi-

neralien das Eigentumsrecht, das Recht zum Abbau oder die Verfügungsgewalt. Nur dort, wo oelhaltige Boeden oeffentliches Eigentum bilden, ist es moeglich, mit der Regierung grossflaechige Konzessionen auszuhandeln. In dem Masse, wie oelhaltige Boeden aus oeffentlichem Eigentum als Versorgungsquelle immer weniger wichtig wurden, wurde es notwendig, private Rechte ueber Mineralien im grossen Masstab zu pachten oder aufzukaufen, und haeufig zu hohen Kosten, wenn grosse Reserven fuer die Zukunft gehalten werden sollten.

Dieser oekonomische Faktor war nicht nur wegen der Furcht vor einer kommenden Erdoelknappheit in den Vereinigten Staaten wichtig, sondern auch weil er einen immer groesseren Nachteil des amerikanischen Oels in der Belieferung auslaendischer Maerkte bedeutete."(2)

Hier wird also einerseits auf die technischen Vorteile des staatlichen im Vergleich zum privaten Grundeigentum abgehoben, sowie andererseits auf die Grundrente bei letzterem. Das Zitat handelt jedoch von den Verhaeltnissen innerhalb der USA, und nur der Nachsatz bezieht sich auf die Nachteile, die dem amerikanischen Erdoel daraus auf dem Weltmarkt erwachsen. Genauer waren dies jedoch folgende.

Erstens, die Lagerstaetten bilden ueberall sonst staatliches Eigentum, was von vorneherein einen weit rationelleren Abbau der Lagerstaetten gestattete. Zweitens, die in den Oellaendern entdeckten Lagestaetten erwiesen sich im Durchschnitt von einer erheblich hoeheren natuerlichen Produktivitaet als in den USA. Diese beiden Faktoren zusammengenommen lassen sich durch folgende Daten illustrieren: 1971 produzierte eine amerikanische Oelsonde durchschnittlich 19 Fass taeglich; demgegenueber lag das Minimum der OPEC-Laender bei 320 F/T (Venezuela), das Maximum bei 15.655 F/T (Iran)! Drittens ist auf dem Weltmarkt mit seinen grossen Entfernungen die geographische Lage wichtig, und wurde mit der sich seit Beginn dieses Jahrhunderts rapide entwickelnden Nachfrage (Benzin) und dem damit notwendigen Transport grosser Mengen von Rohoel und Derivaten immer wichtiger. Die Transportkosten stellten z.B. in Westeuropa selbst noch 1970 rund 40% des Preises eines Fasses

Erdoels aus dem persisch-arabischen Golf in den Importhaefen dar, waehrend das nordafrikanische Erdoel in den Genuss einer entsprechenden, der geographischen Lage geschuldeten Differentialrente kam. Viertens war die Grundrente in den Oellaendern jahrzehntelang absolut, und bis Anfang der Siebzigerjahre immer noch relativ niedriger als in den USA. Letzteres soll heissen, dass selbst noch zu jenem Zeitpunkt die Profitraten der Paechter in den OPEC-Laendern im Durchschnitt weit ueber dem USA-Niveau lagen.

All diese Faktoren, sowie die voruebergehende Erdoelknappheit nach dem Ersten Weltkrieg, trieb das amerikanische Monopolkapital mit seinem internationalen Verteilernetz auf die Suche nach Konzessionen rund um die Welt. Aber waehrend die Royal Dutch-Shell in jenen Jahren rasch zu einem der groessten Produzenten in den USA selbst aufrueckte, verfuegte das amerikanische Oelkapital ausserhalb des Landes nur in Mexiko und Rumaenien ueber eine nennenswerte Produktion, stiess jedoch ansonsten ueberall auf die europaeischen Monopole, die ihm zuvorgekommen waren bzw. zuzuvorkommen drohten. Erst nach einem harten, imperialistischen Konkurrenzkampf kam es 1928 mit der Gruendung des Internationalen Petroleumkartells zu einem Kompromiss zwischen den amerikanischen, englischen, franzoesischen und hollaendischen Monopolen.

Die Geschichte dieses Kartells ist in dem zitierten Bericht des amerikanischen Senats ausfuehrlich beschrieben und dokumentiert. Dieser Bericht konzentriert sich jedoch ausdruecklich auf das Verhaeltnis des Kartells zum Konkurrenzkapital einerseits und zum Konsumenten andererseits.<sup>3</sup> Wir haben daher einige Anmerkungen zu dessen Verhaeltnis zum Grundeigentum hinzuzufuegen. - Zunaechst ist vorweg zu bemerken, dass ausserhalb der USA die Petroleumindustrie von vornherein sich in der Form von integrierten Gesellschaften und mit einem relativ hohen Monopolisierungsgrad entwikk-



kelte, und zwar selbst dort, wo, wie in Russland, Rumaenien und Mexiko bis zum Ersten Weltkrieg, das Privateigentum an den Lagerstaetten existierte. In oekonomisch rueckstaendigen, vom Markt weit abgelegenen Gebieten muessen die Produzenten notwendigerweise sich selbst um den Transport und die Vermarktung kuemmern. Ausserhalb der USA ging der Monopolisierungsprozess deshalb von der Produktion aus, was um so leichter war, wo das staatliche Eigentum vorherrschte, vor allem wenn es sich zudem noch um Kolonien, Halbkolonien oder abhaengige Laender handelte. Wir haben daher hier das umgekehrte Bild als in den USA, naemlich einen hoeheren Monopolisierungsgrad in der Produktion als in der Raffinerie, wobei jedoch auch der letztere sehr hoch ist; im internationalen Transport durch Oeltanker ist dagegen aus offensichtlichen Gruenden ein hohes Mass an Konkurrenz zu beobachten. - In der westlichen Hemisphaere kontrollierten die sieben grossen, das Internationale Petroleumkartell integrierende Gesellschaften - das waren die British Petroleum (BP) (urspruengliche Namen Anglo-Persian, spaeter Anglo-Iranian), Gulf Oil Corp., Royal Dutch-Shell, SONJ, Stancal, Socony und Texaco - ausserhalb der USA 1949/50 80,5% der Produktion und 75,6% der Raffinerie; in der oestlichen Hemisphaere waren es ausserhalb der Sowjet Union und Osteuropa 96,1% bzw. 79%.

Der Gruendung des Kartells gingen die Auseinandersetzungen um den Oelreichtum des Iraks, bzw. aller Laender des Mittleren Osten die bis zum Ersten Weltkrieg zum Tuerkischen Reich gehoerten, voraus. Der ausgehandelte Kompromiss im Irak beinhaltete eine gemeinsame Gesellschaft, die Iraq Petroleum Company (IPC), deren Konzessionen schliesslich das ganze Land umfasste, mit folgenden prozentualen Beteiligungen: jeweils 23,75% die Compagnie Française de Pétrole (CFP), die BP, die Royal Dutch-Shell und das amerikanische Kapital (letzten Endes SONJ und Socony), waehrend die restlichen 5% an den armenischen Zwischen-

haendler dieser Konzession, Gulbenkian, fielen. Zudem verpflichteten sich die Beteiligten, sich um weitere Konzession im ehemals Tuerkischen Reich nur gemeinsam zu bemuehen; d.h. also mit den angegebenen Prozentsaetzen sollte der ganze Oelreichtum des Mittleren Ostens, mit Ausnahme von Kuwait und des Irans, aufgeteilt werden. Zu entsprechenden Tochtergesellschaften der IPC ausserhalb des Iraks kam es jedoch nur in den Vereinigten Arabischen Emiraten (ehemals Abu Dhabi) und in Qatar. Das amerikanische Kapital hatte diesen Teil des Abkommens nur gezwungener Massen unterschrieben, da es ganz zu recht hoffte, in der Zukunft ueberall weit besser wegzukommen als im Irak, weshalb das Abkommen von ihm auch systematisch unterlaufen wurde.

Die Existenz gemeinsamer Gesellschaften ("joint ventures") wurde in den folgenden Jahren zu einem Charakteristikum der internationalen Petroleumindustrie. Durch diese weltweiten Verflechtungen der grossen internationalen Oelgesellschaften untereinander erhielt das Internationale Petroleumkartell eine ausserordentliche Stabilitaet und garantierte dessen Wirksamkeit auch noch nach seiner formalen Aufloesung waehrend des Zweiten Weltkrieges; zu diesen gemeinsamen Gesellschaften musste es kommen, weil nur so der potentielle, aber genauer unbekannte Oelreichtum eines Landes in vorherbestimmten Prozentsaetzen aufgeteilt werden kann, da es mit einer entsprechenden Aufteilung der Oberflaeche nicht getan waere. Dem Kartell lagen also gemeinsame Unternehmen in der Produktion zugrunde, d.h. eine direkte Assoziation der Paechter, womit es sich wesentlich nicht nur als Produzenten-, sondern auch als Paechterkartell erweist. Dies kommt auch in dem erwaehten Abkommen der IPC zum Ausdruck, wo es um den gemeinsamen Erwerb neuer Konzessionen geht, womit auch die Konkurrenz der Paechter verhindert werden sollte. Tatsaechlich hatte der vorangegangene interimperialistische Konkurrenzkampf die Grundrente im Mittleren Osten und in Venezuela in die Hoehe getrieben. Mit

der Monopolisierung aller potentiell oelhaltiger Boeden versuchte das Kartell daher auch, einer neuen Konkurrenz von neuen Paechtern, und damit einem weiteren Ansteigen der Grundrente so weit als moeglich zuvorzukommen. - Mit diesem weltweiten Kartell der Paechter war aber somit auch schon an sich die Notwendigkeit eines zukuenftigen, weltweiten Kartells der staatlichen Grundeigentuemern, naemlich der OPEC, gegeben.

#### ANMERKUNGEN

- 1) Vg. dazu Mommer geb. Melcher, Dorothea: Venezuela 1936-1948. Parteien und Gewerkschaften in einem Petroleumland, Diss. Tuebingen 1977. Erster Teil.
- 2) U.S. Senate, Select Committee on Small Business: The International Petroleum Cartel. Staff Report to the Federal Trade Commission, 82d. Congress, 2d. Session, Committee Print N° 6, August 22, 1952. S.39 f. Hervorhebung im Original, eigene Uebersetzung.
- 3) a.a.O., S.V.

### 3. Das Erdoel in Venezuela

#### 3.1 Vom freien Staatseigentum zum nationalen Eigentum

Als in Venezuela am Anfang des 20. Jahrhunderts die ersten Erdoelkonzessionen vergeben wurden denen spaeter eine grosse Bedeutung zukommen sollte, konnte dieses Land bereits auf eine fast hundertjaehrige Geschichte selbstaendiger staatlicher Existenz zurueckblicken. Als ehemalige Kolonie im urspruenglichen Sinn des Wortes, eines von Europaern erobertes und besiedelten Landes, verfuegte Venezuela ueber einen relativ ausgebauten, den europaeischen Verhaeltnissen nachempfundenen institutionellen Rahmen, auch wenn dieser oft genug voellig im Widerspruch zu den tatsaechlichen Verhaeltnissen im Lande stand. Aber gerade was die Bodenschaeetze anbetrifft, denen schon das besondere Interesse der spanischen Eroberern in ganz Lateinamerika gegolten hatte, war die Gesetzgebung einerseits hoch entwickelt und andererseits auch von praktischer Bedeutung.<sup>1</sup> - In Venezuela fand das internationale Oelkapital so eine aus der spanischen Kolonialzeit stammende ununterbrochene Tradition des staatlichen Eigentums der Minen und Lagerstaetten vor.

Die der Gesetzgebung zu Beginn des Jahrhunderts zugrundeliegende Auffassung des freien Staatseigentums wird besonders deutlich in der Begruendung zu dem Bergwerksgesetz von 1909 zum Ausdruck gebracht. Dort ist zu lesen:

".... die Vortrefflichkeit eines Bergwerksgesetzes ist nach der groesseren Sicherheit zu beurteilen, die es den Unternehmen in ihrer Konzession bietet; ebenso nach dem Ausmass der Freiheit die ihnen bei der Arbeit zugestanden wird, denn um so weniger Hindernisse, um so besser; und schliesslich nach all den Erleichterungen die ihnen angeboten werden, um die Minen in Besitz zu erhalten."

Andererseits gilt es das freie Staatseigentum zu wahren.

Daher:

"Die vorausgehenden Gruende erklaren, warum in dem Projekt die Minenkonzession einerseits von beschraenkter Dauer ist, andererseits aber, zur Sicherheit des Erwerbers, dem Titel einen vertraglichen Charakter zukommt, so dass die Steuer sich nicht veraendere; sie erklaren auch warum die Konzessionen erneuert werden koennen, naemlich damit ihr Inhaber unter den Druck des Auslaufens des im Vertrag festgelegten Zeitraums nicht etwa danach strebe, die dort vorhandenen mineralischen Ressourcen zu zerstoeren oder zu verschwenden, um aus der Mine einenmoeglichst grossen Ertrag in moeglichst kurzer Zeit herauszuholen".<sup>2</sup>

Unter dem selben Gesichtspunkt wird auch die Ausdehnung der Konzessionen diskutiert; sie soll einerseits gross genug sein, um dem Entdecker den Abbau der ganzen Lagerstaette oder Mine zu ermoeöglichen, aber andererseits darf sie nicht zu gross sein, da das gewaehrte Monopol sterilisierend wirken koennte. Aus dem letztgenannten Grund verfiel auch die Konzession, wenn mit dem Abbau der Lagerstaette nicht innerhalb von ein paar Jahren begonnen wurde. - Zu der Steuerfrage finden wir noch folgende, hoechst interessante Bemerkung:

"Trivial, da allgemein bekannt, sind die Grundsaeetze die erfordern, dass die Steuer einerseits gering sei, andererseits gleich der aller Steuerzahler... Die Minensteuer verlangt vom Staat, der sie auferlegt, dass bei ihrer Festsetzung Elemente beruecksichtigt werden, die bei anderen besteuerbaren Aktivaetaeten nicht vorhanden sind, denn es gibt kein den Zufaelen mehr ausgesetztes Eigentum als das der Minen, da hier eine Erzader in ihrem Reichtum ploetzlich abnehmen oder ganz verschwinden kann; und ausserdem, um eine Mine auszubeuten, muss man eine Menge von Kenntnissen und von Erfahrung mit ins Spiel bringen, ueber die nicht jederman verfuegt, was die grosse Anzahl von Misserfolgen in dieser Art von Unternehmen erkluert. Aber wenn auch das alles beruecksichtigt werden muss, so darf jedoch auch nicht vergessen werden, dass jene Steuer, um gerecht zu sein, und unter Beruecksichtigung der Risiken, relativ gleich der sein muss, die von den Landwirten und Viehzuechtern des Landes bezahlt wird, da sie sonst Erbitterung hervorrufen koennte."

Wie aus dem Zitaten ersichtlich, geht es bei dieser Gesetzgebung einfach darum, die Minen des Landes dem interessierten Kapital frei zur Verfuegung zu stellen; der Abbau der Minen

sollte besteuert werden wie jede andere beliebige oekonomische Aktivitaet. Von Grundrente war nicht die Rede.

Von Seitens des privaten Grundeigentums fehlte es natuerlich nicht an Bestrebungen, sich die Minen anzueignen. So war es ihm z.B. gelungen, gerade in dem Gesetz von 1909 einen Artikel unterzubringen, der den Entdecker einer Mine auf privatem Grund und Boden verpflichtete, ein Drittel des Gewinns der bei ihrem Abbau anfallen moege, als Grundrente an den Grundeigentuer abzufuehren. Dieser Artikel wurde vom Wirtschaftsminister des Landes bezeichnender Weise mit folgendem Komentar bedacht:

"Solch ein Gebot stellt eine offensichtliche Beschraenkung dar, denn niemandem kann zugemutet werden mit Geld, mit Kredit, mit Intelligenz, mit Betriebsamkeit und Ausdauer, kurzum mit all dem materiellen, intellektuellen und moralischen Vermoegen, das fuer den Erfolg in Unternehmungen dieser Natur notwendig ist, beizutragen, um dann schliesslich einen aufgezungenen Partner, der nicht arbeitet, der mit nichts beitraegt und der nichts wagt, mit nicht weniger als einem Drittel des Gewinns zu beteiligen". 3

Auf Betreiben der Regierung wurde der entsprechende Artikel 1912 vom Obersten Gerichtshof des Landes fuer verfassungswidrig erklart.

Die Vergabe einer Minenkonzession an den Entdecker oder jeden beliebigen anderen Denunzianten erfolgte, sofern ein paar Formalitaeten erfuehlt wurden, automatisch. Allerdings, das um die Jahrhundertwende bereits offensichtliche Interesse des auslaendischen Kapitals an den Hydrokarburaten, sowie dessen Verwicklung in die damaligen kriegerischen innenpolitischen Auseinandersetzungen <sup>4</sup> fuehrte 1904 zur ersten Sonderregelung fuer das Petroleum. Die Konzessionsvergabe erfolgte jetzt in diesem Fall nicht mehr automatisch, sondern unterlag besonderen Bedingungen.

In den Jahren 1907 bis 1912 kam es zu der Vergabe von sieben Erdoelkonzessionen, die fuer die Zukunft des Landes von

grosser Bedeutung sein sollten. Sie wurden an venezolanische Staatsbuerger, die als Zwischenhaendler fungierten, vergeben, und landeten schliesslich hauptsaechlich in den Haenden der Royal Dutch-Shell, die bis zu ihrer Nationalisierung in Venezuela im Jahre 1976 den weitaus groessten Teil ihrer Produktion im Lande aus diesen Konzessionen bezog. Ihnen lagen die Bergwerkgesetze von 1905, 1909 und 1910 zugrunde; das Bergwerkgesetz von 1910 war im wesentlichen mit dem von 1909 identisch, aber letzteres wurde auf Grund von Formfehlern vom Obersten Gerichtshof fuer Null und Nichtig erkluert. Das Gesetz von 1910 bot zudem den vorhergehenden Konzessionaeren die Gelegenheit ihre Titel dem neuen Gesetz, wenn sie es wuenschten, anzupassen, was auch geschah, da hier die Steuern im Vergleich zum Gesetz von 1905 auf die Haelfte herabgesetzt wurden. D.h. also, alle wichtige Konzessionen der Royal Dutch-Shell beruhten bis 1943 schliesslich auf dem Gesetz von 1910; diese Vertraege koennen kurz folgender Massen beschrieben werden:

Die Suchlizenzen wurden fuer zwei bis acht Jahre vergeben und erstreckten sich ueber 500.000 ha bis 27 millionen ha. Danach hatte der Konzessionsinhaber Parzellen von jeweils 200 ha auszuwaehlen, ueber die er die Schuerfrechte fuer 30 bis 50 Jahre erwarb, wobei jetzt einerseits eine Oberflaechensteuer von Bs.1,- pro Hektar und Jahr zu zahlen war, andererseits ein Foerderzins von Bs.2,- pro Tonne. Letzterer wurde zudem durch ein jaehrliches Minimum von Bs.1000,- pro Parzelle nach unten begrenzt. Damit wurden die Konzessionaere oekonomisch gezwungen, mit dem Erwerb der Schuerfrechte die Konzession auf einen Bruchteil ihrer urspruenglichen Ausdehnung zu reduzieren. (Der offizielle Wechselkurs des venezolanischen Bolivars zum amerikanischen Dollar betrug, bis zur Abwertung des letzteren 1934, Bs.5,20 = US\$1,-). - Fuer diese ganze Zeit waren dabei die Konzessionaere vertraglich gegen jedmoegliche Steuererhoehung ge-

schuetzt. Insbesondere waren auch alle Gueter, die sie zur Entwicklung der Produktion benoetigen koennten, von den Importsteuern ausgenommen. - Die Vertraege beinhalteten eine Klausel, in der ausdruecklich darauf hingewiesen wurde, dass alle Zweifel oder Streitigkeiten bezueglich der Konzessionen einzig und allein vor venezolanischen Gerichten und nach nationalem Recht zu klaeren seien, ohne dass, unter welchem Umstaenden auch immer, zu internationalen Reklamationen Anlass gegeben sein koennte.<sup>5</sup>

Wenn auch diese Konzessionen in der Zukunft Venezuelas eine wichtige Rolle spielen sollten, so war dies zum Zeitpunkt der Konzessionsvergabe keineswegs abzusehen. Die erste erfolgreiche Bohrung wurde erst 1912 niedergebracht, und es war auch in diesem Jahr, dass in den Jahrbuechern des Wirtschaftsministeriums zum ersten Mal dem Erdoel ueberhaupt eine gewisse Bedeutung zugestanden wurde. Zwei Jahre spaeter sah die Lage schon anders aus. Der Wirtschaftsminister informierte jetzt die Nationalversammlung darueber, dass zahlreiche Gruppen von Ingenieuren und Geologen im Auftrag von auslaendischen Erdoelgesellschaften das Land durchforschten, und aller Voraussicht nach in Kuerze das Erdoel an Wichtigkeit alle andere Minen des Landes uebertreffen wuerde. Die Aufnahme der Produktion und der Exporte verzoeagerten sich jedoch zunaechst wegen des Ersten Weltkriegs. Aber dieser trug einerseits dazu bei, die ausserordentliche Bedeutung des Erdoels in der modernen Industrie sowie im Kriege endgueltig zu klaeren, und somit das Interesse des internationalen Kapitals am venezolanischen Erdoel zu verstaerken, waehrend andererseits der Weltkrieg als solcher notwendiger Weise auch in Venezuela zu einem verstaerkten nationalistischen Bewusstsein fuehrte. Das sind die Umstaende, unter denen im Be-



wusstsein der Regierenden das freie Staatseigentum zum nationalen Eigentum an den Lagerstaetten umschlug. Dieser Umschlag, der in den Jahren 1917 bis 1922 zu beobachten war, ist mit dem Namen des Wirtschaftsminister jener Jahre, Gumersindo Torres, zu verbinden.

Nachdem 1917 drei unbedeutende Konzessionen vergeben wurden, beschloss der Minister die weitere Vergabe von Konzessionen vorlaeufig einzustellen:

"...unter Beruecksichtigung der so wichtigen Rolle, die dem Erdoel weltweit in der Industrie zukommt und der so sicheren und ermutigenden Zukunft dieses Produkts, hat es die Bundesregierung fuer vorsichtig und vernuenftig erachtet, sich nicht weiter auf dem Weg der Vergabe von Konzessionen, um die sie angegangen wurde, vorzuwagen, ohne vorher gruendlich eine so interessante Frage studiert zu haben, damit zukuenftige Entscheidungen das Resultat einer vollstaendigen Beherrschung aller Kenntnisse sein koennen, die zu einem sicheren Urteil notwendig sind; und so werden wir zukuenftigen Generationen keinen Anlass geben, uns mit Recht zu beschuldigen, dass wir unseren nationalen Reichtum nicht zu hueten wussten, denn das Erdoel ist eine sichere Quelle von Reichtum, da unser Land anerkannter Massen eines von der Natur an Vorkommen dieses Produktes am meisten beguenstigten ist.

...dem dargestellten Kriterium zu Folge ist das Amt seit November damit beschaeftigt, illustrative Daten, Gesetze, Verordnungen und Pachtvertraege anderer erdoelproduzierender Laender zu sammeln, um eine fuer Venezuela brauchbare Verordnung zu erarbeiten...

Ausserdem waere es zweckmaessig, eine Kommission in die erdoelproduzierende Laender zu schicken, um die gesetzlichen und technischen Bedingungen der Petroleumproduktion zu studieren."

Und zu der bisherigen Politik der Konzessionsvergabe bemerkte Torres:

"Bis vor kurzem ging man in den Vertraegen, die fuer die Suche und Abbau von Erdoel abgeschlossen wurde, blindlings vor, weshalb aus ihnen die Nation wenige oder gar keine Vorteile gezogen hat."

Wir sehen also, bereits 1918, kaum ein Jahr nachdem die Exporte von Erdoel begonnen hatten, hatte die venezolanische Regierung schon recht genaue Vorstellungen ueber die Zukunft des

Landes als Erdoelproduzent und -exporteur. Und fuer das Land galt es, daraus "Vorteile" zu ziehen. Was darunter zu verstehen war, wurde besonders dort deutlich, wo Torres ueber die Steuern spricht:

"Der Auffassung der gegenwaertigen venezolanischen Gesetzgebung nach gehoeren die Minen der Nation, da ihre Vergabe zeitlich beschraenkt ist. Folglich stellt der Foerderzins ("impuesto minero", woertlich: Minensteuer) eine Beteiligung der Nation an den Gewinnen dar..." 6

Aber der bisherigen venezolanischen Gesetzgebung nach stellte der Foerderzins keine Gewinnbeteiligung dar, sondern eine ganz gewoehnliche Steuer. Der neuen Auslegung des Ministers zu Folge sollte er aber jetzt als Gewinnbeteiligung, d.h. als Grundrente begriffen werden.

Der Gedankengang ist allerdings noch ziemlich vage; er bedarf, worauf Torres selbst entschieden abhebt, weiterer Entwicklung. Zwei Jahre spaeter wurde Torres genauer, wobei er sich auf Studien ueber die Verhaeltnisse in Mexiko und in den USA, den beiden groessten erdoelproduzierenden Laendernjener Zeit, stuetzte. Auch in Mexiko herrschte das Privateigentum bezueglich der Lagerstaetten vor, wenn auch die Verhaeltnisse, worauf wir gleich zurueckkommen werden, durch die mexikanische Revolution im Wandel begriffen waren. Damit waren in beiden Faellen die Steuern von der Grundrente klar unterschieden. Auf privatem Grund und Boden fiel die letztere an den Grundeigentuemer und die ersteren an den Staat; auf Staatsland kam es dagegen zu einem Pachtvertrag mit dem Staat, ohne das dadurch die allgemeinen Steuern als solche irgendwie beruehrt wuerden. Daher die Schlussfolgerung des Ministers:

"... in Venezuela erhaelt der Fiskus nichts fuer den Abbau der Erdoellager auf nationalen Boeden, abgesehen von den ueblichen Steuern, die ohne Unterschied sowohl auf den Abbau auf Brachland (d.h. Staatsland) wie auf privatem Land erhoben werden. Nun sind aber die Steuer und die Einnahme einer Summe, die sich aus einer

vertraglichen Vereinbarung ueber die Nutzniessung eines nationalen Eigentums ergibt, verschiedene Begriffe; der Unterschied wird ueberall in Rechnung gestellt, um bezueglich dem letzteren je nach der Lage unterschiedliche Pensionen (sic!) beim Abbau von Erdoellager auf nationalen Boeden zu erheben.

D.h. also, in Venezuela werden Steuern bezahlt, aber die Unternehmen zahlen nichts fuer das Recht zum Abbau selbst, wie sie es in anderen Nationen sehr wohl tun muessen, sei es an die Grundeigentuemern, in dem sie die erdoelhaltige Boeden sehr teuer aufkaufen oder pachten muessen, oder sei es an den Staat selbst, wenn der Boden brach liegt (d.h. dem Staat gehoert), was durch besondere vertragliche Abmachungen geschieht."

Aus dem Vergleich zwischen den USA und Mexiko einerseits und Venezuela andererseits ergab es sich also klar und deutlich, dass die Oelgesellschaften der bisherigen Rechtslage nach in Venezuela zwar Steuern, aber eben keine Grundrente zahlten - wobei die Hervorhebungen im angefuehrten Zitat sich im Original befinden!

Das einzige, was sie fuer das Recht zum Abbau als solches zahlen mussten, war das was der venezolanische Zwischenhaendler herauschlug. Bezueglich diesen Zwischenhaendlern bemerkte Torres ganz richtig:

"Wenn sie die Konzessionen einzig und allein als Zwischenhaendler und nicht zur Ausbeutung erwerben, so sind sie den Gesellschaften gegenueber, die sich zum Abbau von Erdoel in Venezuela entschliessen, in der gleichen Lage wie in anderen Laendern die Grundeigentuemern. Die am Abbau interessierten Gesellschaften kaufen ihnen ihre Rechte ab oder pachten sie oder geben ihnen eine Beteiligung am Geschaefte, unbeschadet dessen sie dem Fiskus die gesetzlichen Steuern zahlen. Aber erfahrungsgemaess ergibt sich ein grosser Unterschied zwischen den Kaeufen, die sie in Venezuela mit den Konzessionsinhabern taetigen, und die sie in anderen Laendern mit den Grundeigentuemern aushandeln, wenn auch ansonsten die Ziele in dem einen wie in dem anderen Fall identisch sind, naemlich die Schuerfrechte zu erhalten: im ersten Fall zahlen sie viel weniger."

Diesen Sachverhalt erklaerte sich Torres hauptsaechlich aus der Unkenntnis und Unsicherheit darueber, wo wirklich Erdoel zu finden war. Und:

"Daher die dringende Notwendigkeit, im Wirtschaftsministerium eine Abteilung fuer Erdoel zu schaffen..."

Torres schlug hier also vor, im Wirtschaftsministerium ein "land department" zu schaffen, ganz analog zu denen der Oelgesellschaften in den USA, nur dass dieses "land department" hier im Dienste der Grundbesitzer stehen sollte! Denn Torres war mit dem bestehenden System des Zwischenhandels nicht einverstanden. Er wollte zwar am staatlichen Eigentum an den Lagerstätten festhalten, aber:

"...es ist eine Sache, dass die Nation Eigentümerin der Oellager ist, und eine andere, wenn sie es deshalb vorzieht, die zeitliche Nutzniessung derselben jedem beliebigen zu ueberlassen, der zu seinem eigenen Vorteil die Konzession, die er erhaelt, verkaufen wird, statt den Grundeigentuemern die gleichen Rechte mit den gleichen gesetzlichen Steuern zu ueberlassen..."

Die Oelgesellschaften in Venezuela sollten Grundrente zahlen, und zwar, so Torres, an die Grundeigentümer, die in dem damals halbfeudalen Land vorherrschende Klasse. Das nationale Interesse wurde von Torres mit den Interessen dieser Klasse gleichgesetzt:

"Bereits die blosse Anerkennung des Rechts der Grundeigentümer auf Vorrang, von der Nation die Schuerfrechte fuer den Untergrund zu erhalten, indem sie die gesetzlichen Steuern zahlen, wuerde den Grundbesitz enorm aufwerten, weil die Agenten der Konzerne sich zuerst mit ihnen verstaendigen muessten, um diese Schuerfrechte zu erhalten, anstatt mit einem einziger Vertragspartner wie bisher. Die Wertsteigerung des Grundbesitzes wuerde sich natuerlich in allgemeinen Wohlstand der betreffenden Region und in die nachfolgende Steigerung der Staatseinnahmen umsetzen, wie es jedesmal geschieht, wenn der Preis der Immobilien oder der Produkte des Landes steigt." 7

Er schlug deshalb vor, in der anstehenden neuen Gesetzgebung den Grundeigentuemern fuer einen gewissen Zeitraum ein entsprechendes Vorrecht einzuraeumen. - Auf Staatsland sollte dann, neben den allgemeinen Steuern, dem Staat selbst eine bestimmte Pachtgebuehr ("canon") gezahlt werden.

Torres orientierte sich bei seinen Vorschlaegen an dem Beispiel Mexikos. Dort herrschte bis 1917 das Privateigentum an den Oellagern vor, die aber durch die Verfassung dieses Jahres zum nationalen Eigentum erklart wurden. Allerdings wurden dabei bereits erworbene Rechte, d.h. bestehende Pachtvertraege respektiert; mehr noch, es wurde all den Grundeigentuemern, die bisher auf ihren Grund und Boden die Schuerfrechte nach Erdoel noch nicht vergeben hatten, eine Frist eingeraeumt, in der sie dies noch tun konnten, wobei sie eine gewisse Oberflaechenrente und eine Royalty von 5% an den Staat abzufuehren hatten.- Diese mehr als bescheidene Massnahme der mexikanischen Revolution, mit der ein erster Schritt zurueck zum Staatseigentum an den Lagerstaetten gemacht wurde - zurueck deshalb, da das Staatseigentum auch in Mexiko bis gegen Ende letzten Jahrhunderts vorherrschend gewesen war -, diente Torres als Beispiel; und innerhalb der venezolanischen Realitaet stellte die von Torres vorgeschlagene Politik umgekehrt einen ersten Schritt hin zum Privateigentum an den Lagerstaetten dar.

Im Gegensatz zu Torres entwickelten venezolanische Bankiers die Idee, dass der Staat selbst als Eigentuemmer sich durch moeglichst hohe "Steuern" eine moeglichst hohe Grundrente aneignen sollte, wobei sie sich an der amerikanischen Realitaet orientierten. Anfang 1920 hielt Vicente Lecuna, damals Praesident der "Banco de Venezuela", dem Machthaber des Landes, dem General Juan Vicente Gómez, einen Vortrag ueber die anstehende spezielle Gesetzgebung fuer Hydrokarburate, die er mit der entsprechenden Gesetzgebung in den USA bezueglich den Bundeslaendereien verglich. Er stellte den Vortrag unter folgende Leitsaetze:

"Grundlegende Idee.

Die Vereinigten Staaten konsumieren in ihrem eigenen Land das ganze Produkt ihrer Minen. Die Regierung hat kein Interesse daran, einen Artikel zu verteuern, den ihre Kriegsflotte konsu-

miert, noch waere es eine intelligente Politik, den Brennstoff ihrer Industrien zu verteuern; jedoch liegt die durchschnittliche Steuer (d.h. die auf Bundesland erhobene Royalty) bei 15 1/2 %.

Venezuela befindet sich in einer ganz anderen Lage: das Land hat keinen Nutzen von dem Oel, das mitgenommen wird. Es bleibt dem Land nur die Beteiligung, die das Gesetz fuer die Republik fordert." 8

Die 15 1/2 % kommen dabei folgender Massen zustande: auf Bundesland hatte der Inhaber einer Suchlizenz Anspruch auf die Schuerfrechte ueber ein Viertel des Landes bei einer Royalty von 5%; die restlichen 3/4 wurden versteigert, wobei die Royalty minimal ein Achtel betragen musste, und maximal ein Viertel betragen durfte. Lecuna schaezte daher die durchschnittliche Royalty auf Bundesland auf 15 1/2 %.- Fuer Venezuela, als Exportland und bei der gegebenen internationalen Arbeitsteilung, stellte dies allerdings, nach Ansicht Lecunas, nur ein Minimum dar. Dies wurde auch von einer Studienkommission zur anstehenden neuen Gesetzgebung ausdruecklich hervorgehoben:

"Es ist verstaendlich, dass in den Vereinigten Staaten im Hinblick auf die Steuern fuer die Oelunternehmen (d.h. bei der Rentenerhebung bei Pachtungen auf Bundes- oder Staatsland) aeusserst liberal vorgegangen wird, weil man dort das Erdoel dringend fuer eine Vielzahl von Industrien braucht, deren Bewegung dann dazu beitraegt, die oeffentlichen Einnahmen zu erhoehen. In Venezuela, wo das Mineral hauptsaechlich gefoerdert wird, um es zu exportieren, muss der Foerderzins hoeher sein, damit sein Produkt der Nation zugute kommt." 9

Der Staat sollte also ueber moeglichst hohe Steuern eine moeglichst hohe Grundrente kassieren, wobei bemerkenswerter Weise hier ueber den Unterschied von Grundrente und Steuern nicht einmal andeutungsweise reflektiert wurde. Unmittelbar wurde der Foerderzins oder die Minensteuer in Venezuela mit der Grundrente auf Bundes- oder Staatsland in den USA gleichgesetzt, was in den Zitaten dadurch zum Ausdruck kam, dass die amerikanische Royalty schlicht mit "impuesto" ("Steuer") uebersetzt wurde, waehrend von den allgemeinen Steuern, die sowohl auf oeffentlichem wie pri-

vatem Land erhoben werden, einfach nicht die Rede war; Steuern und Grundrente wurden also vollstaendig miteinander verwechselt. Dies ist um so bemerkenswerter, als dass ja von Torres sehr wohl eine differenzierte Analyse zu dieser Frage geleistet wurde. Fuer Torres war die Sache ganz einfach; er forderte Grundrente fuer das Grundeigentum, und zwar fuer das private Grundeigentum, wo immer dies vorherrschte. Damit waren die erwaehnten Bankiers nicht einverstanden; sie wollten - und damit nahmen sie eine Konsequente, buergerliche Position ein - am Staatseigentum festhalten, das sich von einem freien zu einem nationalstaatlichen, international renttragendes Eigentum wandeln sollte. Dieser inhaltliche Wandel musste jedoch formal nicht notwendigerweise zum Ausdruck gebracht werden, denn er bedurfte ja weiter nichts, als die sogenannten Steuern einfach anzuheben. Das Privateigentum beinhaltete Grundrente fuer die Grundbesitzer, das Staatseigentum dagegen fuer den Staat, womit sie in unmittelbarer Reichweite des Kapitals rueckte. Diesen Inhalt offen auszusprechen konnte unter den politischen Verhaeltnissen Venezuelas von 1920, bei der gegebenen Vorherrschaft der Grundbesitzerklasse, kaum im Interesse Lecunas und seinen Freunden stehen. - Darueber hinaus aber, und dies gilt bis zur Gegenwart, nachdem die Frage laengst voll und ganz zu Gunsten des Kapitals geloest worden ist, kann das Kapital als Kapital ebensowenig an einer Diskussion ueber Privat- oder Staatseigentum im allgemeinen interessiert sein, wobei es in diesem Fall als Verteidiger des Staats- gegen das Privateigentum auftreten muesste. Politisch war es also am kluegsten, sich einfach formal auf die bestehenden Verhaeltnisse zu berufen. - Daher wird auch in der gesamten venezolanischen Literatur die Frage, warum eigentlich Staatseigentum, sofern sie ueberhaupt erhoben wird, einfach mit dem Hinweis auf die aus der spanischen Kolonialzeit stammenden Tradition, sowie auf das beruehmte Dekret des Libertador Simón Bolívar, mit dem diese Tradition fuer das nun unabhaengige und freie Venezuela beibehalten wurde, abgetan.

Der gesetzgeberische Prozess, welcher der dargestellten Entwicklung des nationalistischen Bewusstseins entsprach, erreichte 1920 mit dem ersten, speziell den Hydrokarburaten gewidmete Gesetz, dem 1918 und Anfang 1920 besondere Verordnungen vorausgegangen waren, seinen Hoehpunkt. Dieses Gesetz kann kurz folgendermassen zusammengefasst werden:

(1) Die Suchlizenz wurde fuer zwei Jahre und maximal ueber 10.000 ha ausgestellt, wobei einmalig eine Oberflaechenrente von Bs. 0,50 pro Hektar zu zahlen war. Eine einzelne Person oder Gesellschaft durfte zu einem gegebenen Zeitpunkt nicht mehr als 60.000 ha zur Erdoelsuche auf sich vereinigen.

(2) Der Konzessionaer hatte am Ende der Suchperiode seine Konzession schachbrettartig in Parzellen von 200 ha aufzuteilen, und erwarb dann fuer dreissig Jahre die Schuerfrechte nach seiner Wahl ueber "Schwarz" oder "Weiss"; die andere Haelfte fiel dann an den Staat als sogenannte "nationale Reserven" zurueck. - Diese nationalen Reserven, ueber die dann ja schon genauere Kenntnisse vorliegen wuerden, sollten spaeter an den meistbietenden oeffentlich versteigert werden. ||

(3) Eine einzelne Person oder Gesellschaft durfte ueber die Schuerfrecht von insgesamt nicht mehr als 80.000 ha verfuegen. Bei Erwerb der Schuerfrechte war eine Praemie von Bs.5,- pro Hektar zu zahlen; ebenso war eine jaehrliche Oberflaechenrente von Bs.5,- pro Hektar zu entrichten. Die Royalty lag, je nach geographischer Lage, zwischen 10% und 15%; auf nationale Reserven konnte sie bis auf 25% angehoben werden.

(4) Auf privatem Grund und Boden wurde fuer den Zeitraum eines Jahres dem Grundeigentuemmer ein Vorrecht auf die Konzession eingeraeumt.

Das Gesetz war ganz offensichtlich ein Kompromiss zwischen den beiden erwahnten nationalistischen Stroemungen. Einerseits wurde den Grundeigentuemern eine einmalige Gelegenheit



geboten, sich am Konzessionshandel zu bereichern - eine Gelegenheit, die tatsaechlich in rund 2.500 Faellen wahrgenommen wurde -; andererseits legte das Gesetz eine fuer damalige Verhaeltnisse sehr hohe Steuer oder Grundrente fest, die sich an dem US-Niveau orientierte. Dieser Widerspruch musste spaetestens dann zum Durchbruch kommen, als tausende von Konzessionen sich in den Haenden der Grundeigentuer und anderen venezolanischen Zwischenhaendler befinden wuerden. Sie draengten nun die Regierung, die Steuern oder Grundrente zu senken, wobei sie mit der Unterstuetzung Torres zaehlten, aber natuerlich mit dem entschiedenen Widerstand von Lecuna.<sup>10</sup>

Hier ist allerdings auch die Konjunktur auf dem Weltmarkt zu beruecksichtigen. Im Jahre 1920 betrug der durchschnittliche Feldpreis eines Fasses Erdoel in den USA \$3,07, was ueber den ganzen Zeitraum von 1873 bis 1957 einen Rekord darstellte, fiel aber im naechsten Jahr bereits auf \$1,73. Mit der abflachenden Konjunktur liefen die Oelgesellschaften gegen die hohen Steuern oder Grundrente Sturm. Torres selbst argumentierte schliesslich, dass bei einer niedrigeren Steuer pro Fass die raschere Expansion der Produktion dem Land insgesamt ein hoeheres Einkommen beschere wuerde.

Als Resultat des gemeinsamen Drucks der venezolanischen Konzessionshaendler sowie der Oelgesellschaften kam es schliesslich zu dem Gesetz von 1922, das wieder ganz wie das Gesetz von 1910 den Konzessionaeren die Moeglichkeit bot, ihre Titel dem neuen Gesetz anzupassen. Das taten auch alle, die seit 1918 Konzessionen erhalten hatten. Da in den folgenden Jahren dieses Gesetz nur unwesentliche Aenderungungen erfuehr, stellte es praktisch bis 1943 die Grundlage fuer alle amerikanischen Konzessionen in Venezuela dar. Die Bedingungen waren nun folgende:

(1) Die Suchlizenz wurde fuer drei Jahre und maximal ueber 10.000 ha ausgestellt, wobei einmalig eine Oberflaechenrente von

Bs.0,05 bis Bs.0,10 pro Hektar zu zahlen war.

(2) Der Konzessionaer hatte am Ende der Suchperiode Parzellen von 200 ha auszuwaehlen, die insgesamt in ihrer Ausdehnung nicht die Haelfte der urspruenglichen Konzession ueberschreiten durften, aber jetzt beliebig angeordnet werden konnten. Ueber diese Parzellen erwarb er die Schuerfrechte fuer 40 Jahre, waehrend die andere Haelfte Teil der nationalen Reserven bildete.

(3) Bei Erwerb der Schuerfrechte war eine Praemie von Bs.1,- bis Bs.2,- pro Hektar zu zahlen; die jaehrliche Oberflaechenrente stieg im Laufe der Zeit von anfaenglich Bs.1,- bis Bs.2,- pro Hektar auf Bs.2,50 bis Bs.5,00 waehrend den letzten zehn Jahren der Konzession. Die Royalty lag, je nach geographischer Lage, zwischen 7,5% und 10%, wobei auf jeden Fall ein Minimum von Bs.1,50 bis Bs.2,- pro Tonne festgelegt wurde. Auf nationale Reserven war die Regierung angehalten, moeglichst hohe und besondere "steuerliche Vorteile" fuer die Nation auszuhandeln.

Das Vorrecht, eine Konzession auf eigenem Grund und Boden zu erwerben, die den Grundbesitzern im Gesetz von 1920 fuer ein Jahr eingeraeumt worden war, wurde nie erneuert. Das heisst nicht, dass sie nun keine Konzessionen mehr erwerben konnten, aber jetzt hatten sie mit der maechtigen Gruppe der Konzessionshaendler - d.h. Familienangehoerige, Freunde und einflussreiche Gefolgsleute der Regierung - zu konkurrieren.

Mit dem Gesetz von 1922 verschwanden auch alle gegen eine moegliche Monopolisierung der venezolanischen Petroleumproduktion gerichtete Beschraenkungen ueber die Flaechen, die sich insgesamt in einer Hand befinden durften. Diesen Beschraenkungen stand die fuer Venezuela unabaenderliche Tatsache des hohen Monopolisierungsgrades der internationalen Petroleumindustrie entgegen. Die venezolanische Regierung war sich jedoch der Gefahr bewusst, die dem Land aus der Vorherrschaft einer einzigen Gesellschaft, oder mehrerer Gesellschaften der gleichen Nationalitaet erwachsen konnten. Von diesem Gesichtspunkt her ist auch die venezolanische Politik bezueglich den aelteren Konzessionen in englischer Hand zu verstehen. All diese Konzessionen hatten zum Teil kriegsbedingte Schwierigkeiten bei der Erfuellung ihrer vertraglichen Verpflichtungen

und haetten daher, juristische gesehen, durchaus fuer null und nichtig erklart werden koennen. Dem weltweiten interimperialistischen Auseinandersetzungen entsprechend unternahmen amerikanische Interessen 1920 auch entsprechende Vorstoesse. Sie boten, neben Bestechungsgeldern, hohe Summen fuer diese Konzessionen, sollten sie tatsaechlich fuer null und nichtig erklart und dann an sie neu vergeben werden. Nach einigem hin und her entschloss sich die venezolanische Regierung jedoch, den englischen Konzessionen neue Fristen einzuraeumen, womit die Gueltigkeit all dieser Konzessionen bis 1965 als Minimum gewaehrleistet und somit eine Monopolisierung des venezolanischen Oels durch das amerikanische Kapital verhindert wurde. Darueber hinaus versuchte die Regierung deutsches Kapital fuer die wertvollen nationalen Reserven - deren Handel praktisch von Gómez, seinen Freunden und Verwandten monopolisiert wurde, ohne dass die gesetzlichen Bestimmungen, die den Staat verpflichteten, hier moeglichst hohe besondere Vorteile auszuhandeln, beachtet wurden - zu interessieren. Dieses Projekt scheiterte an der Zahlungsunfaehigkeit der Deutschen; <sup>11</sup> sie endeten daher allesamt in amerikanischen Haenden.

Die Monopolisierung des venezolanischen Erdoels in wenigen Haenden war unvermeidbar. Ende der Dreissigerjahre kontrollierten drei grosse Gesellschaften 99% der Produktion; dies waren die Creole (SONJ) mit ungefaehr 50%, die Royal Dutch-Shell mit ungefaehr 35%, und schliesslich die Mene Grande (Gulf Oil Co.). Letztere Gesellschaft verkaufte 1936/7 eine Beteiligung von jeweils 25% an die SONJ und an die Shell, was im Rahmen des weltweiten Aufbaus des Internationalen Petroleumkartells zu sehen ist.

Bis es jedoch zur Monopolisierung des venezolanischen Erdoels durch diese grossen Drei kam, hatte die venezolanische Politik, systematisch die Konkurrenz der potentiellen Paechter zu foerdern, durchaus Erfolg, insofern sie naemlich die Preise der venezolanischen Zwischenhaendler in die Hoehe trieben. Bis

zum Zweiten Weltkrieg wurden insgesamt ueber 8.500 Konzessionen vergeben, die fuer die Zwischenhaendler allein in dem Zeitraum von 1920 bis 1938 209 Millionen Bolívares abwarfen, ganz abgesehen von den Royalties, die sie nun jahrzehntelang beziehen sollten.<sup>12</sup>

### 3.2 Nationales Staatseigentum, Grundrente und allgemeine Steuern.

Bereits 1928 war Venezuela der groesste Erdoelexporteur, und hinter den USA der zweitgroesste Erdoelproduzent der Welt. Als nun mit der Weltwirtschaftskrise die traditionellen Exportprodukte Venezuelas, Kaffee und Kakao, sowohl im Preis wie im Volumen erhebliche Einbussen erlitten und sich von diesem Rueckschlag auch nicht mehr erholten, waehrend sich die Erdoeleinnahmen auf dem hohen Niveau von ungefaehr 50 Millionen Bolíva-res stabilisierten, wurde das Erdoel zum entscheidenden Faktor der gesamten Wirtschaft des Landes. - Die venezolanische Petroleumpolitik musste sich jetzt zunaechst darauf konzentrieren, ihre errungenen Positionen zu festigen und auszubauen.

Torres wurde 1929 wieder Wirtschaftsminister. Im folgenden Jahr gruendete er im Wirtschaftsministerium eine in der Oelfrage spezialisierte Abteilung, den "Servicio Técnico de Hidrocarburos", der mit der Ausfuehrung und Ueberwachung der im gleichen Jahr verkuendeten Verordnung zu dem bestehenden Hydrokarburatengesetz beauftragt wurde. Bei dieser Verordnung ging es einerseits darum, die dem Land gesetzlich zustehende Steuern bis zum letzten Pfennig einzutreiben; so z.B. wurden die Oelgesellschaften jetzt gezwungen, das Produktionsvolumen sofort an der Muendung der einzelnen Oelsonden zu messen, womit spaetere Verluste durch Filtrationen oder Unfaelle das Staatseinkommen nicht mehr schmaelern konnten. Andererseits ging es um Erdoelkonservierung, wobei sie sich an der entsprechenden Gesetzgebung in den USA anlehnte; sie legte also Mindestabstaende zwischen den einzelnen Oelsonden fest, forderte Sicherheitsmassnahmen gegen Brandgefahr sowie Massnahmen zur Druckerhaltung in den Lagerstaetten, und richtete sich insbesondere gegen das uebliche Abbrennen des

mit dem Erdoel gefoerderten Erdgases.

Die Oelgesellschaften erhoben heftigsten Protest, den sie in einem gemeinsamen, an den Praesidenten sowie an den Obersten Staatsanwalt des Landes gerichtetes Memorandum zum Ausdruck brachten. Dieser Protest war schon allein wegen der jetzt rigorosen steuerlichen Kontrolle verstaendlich; und natuerlich konnte das Ministerium auch sofort verschiedenen Oelgesellschaften millionschwere Betrugereien nachweisen. Allein, es ging um mehr; gegen verschiedene, die Erdoelkonservierung betreffende Bestimmungen machte sie "erworbene Rechte" geltend. Dies wird verstaendlich, wenn man das besondere Interesse des venezolanischen Staats an der Erdoelkonservierung in Betracht zieht, wie es in der Antwort auf das Memorandum von Torres selbst dargestellt wurde:

"Bei Vergabe des ausschliesslichen Rechts auf den Abbau des Minerals und mit der Genehmigung zu diesem Zweck zu bohren, ueberlaesst der Gesetzgeber die Ausuebung dieses Rechts nicht der Willkuer und Laune des Konzessionaers, da die Nation daran aeusserst interessiert ist, sowohl als Beteiligte an dem gefoerderten Produkt, sowie und mehr noch als Eigentuerin des Minerals, bevor es gefoerdert wird .. und sogar dessen, das beim Erloeschen des Rechts des Konzessionaers noch zu foerdern bleibt..." 13

Hier sprach ein selbstbewusster, nationalstaatlicher Eigentuer, der vom internationalen Paechterkapital eine schonende Behandlung seines Eigentums, also einen hoeheren Entoelungsgrad forderte. Der venezolanische Staat als Grundeigentuer musste immer danach streben, Konservierungsmassnahmen durchzusetzen, die vom kapitalistischen Standpunkt her gesehen bereits nicht mehr lohnend sind, also kostensteigernd wirken, aber eben den Entoelungsgrad erhoehen. Dies wurde bei den Auseinandersetzungen um das uebliche Abbrennen des Erdgases besonders deutlich. Die Verordnung versuchte die Konzessionaere zu zwingen, das Erdgas oekonomisch zu nutzen, wie es in den USA seit dem Ersten Weltkrieg moeglich und ueblich geworden war; die Oelgesellschaften antwor-

ten darauf, dass die Marktverhaeltnisse in Venezuela dies eben nicht gestatteten. Dies mochte vom kapitalistischen Standpunkt her gesehen vollkommen richtig sein, aber selbst dann, wenn also hier kein Profit erzielt werden konnte, ja sogar Verluste hingenommen werden mussten, die Verwertung des Erdgases warf fuer den Staat auf jeden Fall immer eine zusaetzliche Grundrente ab - ganz abgesehen von der allgemeiner Erhoehung der Grundrente, die sich immer dort ergibt, wo die hoehere Kosten in hoehere Preise durchschlagen.

Erinnern wir uns dagegen an die Verhaeltnisse in den USA; dort ging die Diskussion ueber die Erdoelkonservierung vom Kapital aus und richtet sich insgesamt gegen das private Grundeigentum. Die gesetzliche Massnahmen werden dabei von einem Staat getroffen, von dem die Kapitalistenklasse insgesamt und das Paechterkapital insbesondere nichts zu fuerchten hat; er ist ihr Staat. Da das zersplitterte private Grundeigentum zum bewussten, durchdachten Handeln unfaeig, nur durch Obstruktion, durch hoehere Produktionskosten, aber verbunden mit einem niedrigeren Entoelungsgrad blind seine Interessen zu verteidigen weiss, zielt die entsprechende Gesetzgebung auf eine Senkung dieser Produktionskosten, somit auf eine Verminderung der Grundrente und einen hoeheren Entoelungsgrad ab; daher ist "Erdoelkonservierung" in den USA ein Schlagwort des Kapitals. In Venezuela kam es dagegen nur zu grossflaechigen Konzessionen, selbst da wo nach dem Gesetz von 1920 das Privateigentum die Grundlage der Konzessionsvergabe bildete, was bereits hinreichte, damit es niemals zu einem auch nur entfernt vergleichbaren Raubbau an den Lagerstaetten wie in den USA kam; und zudem erleichterte das Staatseigentum dort, wo eine Lagerstaette sich ueber zwei oder mehrere Konzessionaeren zu deren Uebereinkunft zwischen den verschiedenen Konzessionaeren zu deren gemeinsamen Abbau, wozu es auch verschiedentlich von Anfang an kam. Somit war es kapitalistischen Kriterien nach um die Erdoelkonser-

vierung in Venezuela recht gut bestellt; allein, hier stand dem Kapital kein zersplittertes und bewusstloses privates Grundeigentum gegenüber, sondern ein Nationalstaat, der dem internationalen Kapital mit wachsendem Selbstbewusstsein sein eigenes Kriterium der Erdoelkonservierung als Grundeigentümer entgegenzusetzen hatte. Das venezolanische Hydrokarburatengesetz mit seiner Verordnung mochte also formal denen in den USA gleichen, sie bildeten aber Instrumente in den Händen eines Staates, der als Eigentümer dem Pächterkapital feindselig gegenüberstand. Daher der Widerstand und die Proteste der Oelgesellschaften gegen Gesetze und Verordnungen, die anderswo ihr eigenes Produkt darstellten; daher die konfliktgeladene Geschichte des Oels in Venezuela und den anderen Oellaendern.

Zur selben Zeit, als Torres den "Servicio Técnico de Hidrocarburos" gründete, vergab das Ministerium sechs Stipendien an venezolanische Ingenieure, um sich in den USA in den verschiedenen Aspekten der Erdoelproduktion auszubilden. Torres war also dabei, die Keimzelle dessen zu schaffen, woraus 1951 das "Ministerio de Minas e Hidrocarburos" - 1977 in "Ministerio de Energía y Minas" umbenannt - werden sollte. In den folgenden Jahrzehnten erzwang der venezolanische Staat von den Oelgesellschaften eine immer vollstündigere Information ueber alles, was irgendwie mit Erdoel zu tun hatte, und entwickelte damit als Eigentümer der Lagerstaetten eine der "land departments" der Pächter schliesslich voellig ebenbuertige Institution. - Im Jahre 1930 war der Widerstand der Oelgesellschaften, was die Verwertung des Erdgases betraf, allerdings noch weitgehend erfolgreich.



Zur grossen Auseinandersetzung zwischen den Oelgesellschaften und dem venezolanischen Staat kam es mit der bürgerlich-demokratischen Umwälzung, deren Beginn in Venezuela auf das Jahr 1936 anzusetzen ist. Sie musste natürlich auch die Oelindustrie in ihren verschiedensten Aspekten erfassen, und umgekehrt war nun die Oelpolitik der Regierung in diesem Gesamtzusammenhang zu sehen. - Es ist bezeichnend, dass bei der Vergabe von neuen Konzessionen es jetzt nicht nur zu höheren Royalties bis zu 15% kam - eine Tendenz, die sich schon Ende der Zwanzigerjahre abzeichnete -, sondern die neuen Konzessionäre wurden verpflichtet, ihrer Produktion entsprechende Raffineriekapazitäten in Venezuela zu errichten. Und in dem neuen Hydrokarburatengesetz von 1936 wurde die Befreiung von den Importsteuern auf die Güter beschränkt, die einerseits tatsächlich zu den spezifischen Aktivitäten der Konzessionäre notwendig waren, andererseits im Lande nicht produziert wurden. Bei dem Versuch jedoch, diese Bestimmung nicht nur auf die neuen, sondern ebenso auf die alten Konzessionen anzuwenden, traf die Regierung auf den entschiedensten Widerstand der Oelgesellschaften. Sie beharrten auf ihre "erworbenen Rechte"; ihre Konzessionsverträge beinhalteten vertraglich abgesicherte sogenannte Steuern - die Royalties und Oberflächenrenten heissen in der venezolanischen Gesetzgebung, wörtlich übersetzt, Fördersteuern und Oberflächensteuern -, während gleichzeitig die Oelgesellschaften von allen Importzöllen für die ganze Dauer der Konzession befreit wurden und, mehr noch, ihnen vertraglich zugesichert wurde, dass ihnen auch sonst keine andere neue Steuer auferlegt werden würde. Dieser vertragliche Charakter der Steuern war zwar mit den bisherigen rückständigen und halbfeudalen Bedingungen des Landes vereinbar, nicht jedoch mit der Entwicklung des Kapitalismus, die jetzt systematisch angestrebt wurde; stellten die Importsteuern bisher einfach Steuern dar, so galt

es jetzt, sie in Schutzzoelle zu verwandeln und eine moderne, buergerliche Zollpolitik zu betreiben. - Die Argumentation des Wirtschaftsministers Nestor Luis Pérez (1936-1938) bestand darin, in den bestehenden Vertragen zwischen grundlegenden und nur zusaetzliche Klauseln zu unterscheiden, wobei den ersteren ein vertraglicher Charakter im privatrechtlichen Sinn zuerkannt wurde, so z.B. den spezifischen Minensteuern, waehrend den letzteren als zusaetzliche den gesetzlichen Veraenderungen unterworfen waeren und oeffentlich-rechtliche Charakteristiken zukaemen, so z.B. die Befreiung von den Importzoellen; es ging ja hier, so der damalige Minister, nur um den Schutz der nationalen Industrien, nicht um hoehere Oeleinnahmen! Die Oelgesellschaften brachten die Angelegenheit vor den Obersten Gerichtshof<sup>14</sup> - und siegten gegen die Regierung.

Diese Niederlage hatte eine grundsaeztliche Revision der ganzen Oelpolitik zu Folge, womit der Konflikt bis zu seiner letzten Konsequenz fortgetrieben wurde. Der neue Wirtschaftsminister des Landes, Manuel R. Egaña (1938-1941), der als der hervorragendste Ideologe der buergerlich-demokratischen Umwaetzung des Landes entsprechenden neuen Oelpolitik bezeichnet werden muss, fasste diese kurz in folgenden Worten zusammen:

"Die Oeffentliche Gewalt muss nach der Verwirklichung des dem Staat zukommenden Rechts auf eine hoechstmoeegliche Beteiligung an dem Reichtum seines Untergrunds streben, sowie danach, den wirtschaftlichen Gewinn, den er daraus erzielt, zum qualitativen und quantitativen Wachstum unserer Bevoelkerung und der Foerderung und Staerkung der weiteren produktiven Aktivitaeten des Landes zu nutzen." 15

Das erklarte Ziel war jetzt schlicht ein moeglichst hohes Oeleinkommen des Staates, das in den Dienst der Entwicklung des Kapitalismus im Lande zu stellen war. - Konkret ging es damit um drei Punkte. Erstens, das Ministerium teilte die Rechtsauffassung, der zu Folge der Staat in seiner Eigenschaft als Eigentuemer mit den Oelgesellschaften Konzessionsvertraege abge-

schlossen hatte, womit auch die spezifischen Minensteuern, also die Grundrente, vertraglich festgelegt waren. Jedoch wurde die bestehende Grundrente als zu niedrig erachtet, und folglich ihre Erhoehung auf dem Verhandlungswege angestrebt. - Zu diesem Punkt ist zu bemerken, dass Venezuela durch einen aeusseren Umstand, naemlich der Dollar-Abwertung von 1934, in den Genuss einer erheblichen Erhoehung der Grundrente kam, die von der bis dahin privilegiierten Royal Dutch-Shell bezahlt wurde. Da die Regierung an dem Goldgehalt des Bolívars festhielt, stieg der Wechselkurs in den folgenden Jahren von Bs.5,20 auf Bs.3,09 pro Dollar; somit stellten die Bs.2,-/t jetzt nicht mehr US\$0,38, sondern US\$0,65 dar! Bei dem gegebenen Preisniveau entsprach dies ungefaehr einer Royalty von 9%, und somit ziemlich genau der durchschnittlichen Royalty der amerikanischen Konzessionen.

Zweitens aber, die vertraglichen Bindungen des Staats als Eigentuemmer koennen jedoch sein Recht als Souveraen bezueglich der allgemeinen Steuern, die prinzipiell jegliche vertragliche Bindung ausschliessen, nicht beeintraechtigen, weshalb von den juristischen Beratern des Ministers die vertragliche Bindungen der Importzoelle mit der bestehenden Verfassung unvereinbar erkluert wurden, trotz gegenteiliger Urteile des Obersten Gerichtshof. Hier galt es, auf welchem Weg auch immer, die Oelgesellschaften zur Anerkennung der Steuerhoheit des venezolanischen, nun buergerlichen Staats zu zwingen. - Zudem wurde dem Minister bekannt, dass die Oelgesellschaften, die sich der Steuerhoheit des venezolanischen Staates widersetzen, sehr wohl der Steuerhoheit ihrer Mutterlaender unterlagen; sie zahlten dort auf Grund der in Venezuela realisierten Profite Einkommensteuern! Fuer Venezuela, nun bestrebt, moeglichst alle Surplusprofite in Grundrente zu verwandeln, war dies natuerlich ein Unding. Es galt, diese Steuern in die venezolanische Staatskasse umzuleiten.

Wir sehen also wie hier - ganz analog zu der tatsaechlich existierenden Situation auf oeffentlichem Land in den USA - nun ganz radikal zwischen Grundrente und allgemeine Steuern unterschieden wurde, eine Unterscheidung, die auch ueberall sonst erst mit der Entwicklung des Kapitalismus anfiel. Allerdings ist zu bemerken, dass diese radikale Unterscheidung nur formaljuristisch - ob vertraglich oder nicht -, nicht aber inhaltlich getroffen wurde. Das Wort "Grundrente" ist unser zutun; es findet sich bis zum heutigen Tag ansonsten nirgendwo in der gesamten venezolanischen Literatur.

Drittens galt es die Oelgesellschaften dazu zu bewegen, einen moeglichst hohen Prozentsatz der Produktion in Venezuela selbst zu raffinieren. - Darueber hinaus wurde die Investitionen von Gewinnen der Oelgesellschaften in anderen Wirtschaftszweigen des Landes fuer wuensenswert erachtet. Zudem sollten die Gesellschaften laengerfristige Investitionsplaene entwickeln, da von ihren Entscheidungen die ganze wirtschaftliche Konjunktur Venezuelas wesentlich bestimmt wurde.<sup>16</sup>

Zunaechst wurde jedoch wegen den andauernden und anstehenden Auseinandersetzungen die Vergabe von neuen Konzessionen bereits Anfang 1938 eingestellt, waehrend das Ministerium auf administrativem Wege den Importen der Oelgesellschaften alle moegliche Schwierigkeiten machte, und diese somit immer wieder erneut auf richterlichem Wege ihrensogenannten "erworbenen Rechten" Gueltigkeit verschaffen mussten. Gleichzeitig ueberpruefte das Wirtschaftsministerium jede einzelne der bestehenden Konzessionen nach moeglichen juristischen Maengeln oder Schwaechen. Es wurde dabei durchaus fuendig; aber was die Verhandlungsposition Venezuelas ausserordentlich staerkte, war ein fuer das Land aeusserlicher Umstand, naemlich der Zweite Weltkrieg; das venezolanische Erdoel wurde nun fuer die Mutterlaender der Oelgesell-

schaften von groesster militaerischer Bedeutung. Die Regierung wusste die Gelegenheit zu nutzen und forderte die Oelgesellschaften zu Verhandlungen ueber eine grundlegende Reform auf. Unter Fuehrung des Praesidenten der Creole, Henry J. Linam, weigerten sie sich jedoch hartnaeckig darauf einzugehen. Mit den folgenden Schritten liess nun der Praesident des Landes, General Isafas Medina Angarita, ueber die Entschlossenheit der Regierung nicht den geringsten Zweifel. Einerseits hielt er im ganzen Land Massenveranstaltungen ab, wo er mit Entschiedenheit die anstehende Reform und die Bereitschaft der Regierung, notfalls die Reform einseitig durchzusetzen, verkuendete. Insbesondere besuchte Medina die Wohnlager der Oelarbeiterschaft und ihre Gewerkschaftshaeuser: das war nicht nur fuer Venezuela ein ganz aussergewoehnlicher Vorgang, sondern enthielt einen klaren, symbolischen Hinweis auf die Ereignisse in Mexiko von 1938. Dort hatte die Weigerung der Oelgesellschaften, ein fuer die Arbeiter guenstiges Urteil des Obersten Gerichtshofs anzuerkennen, ihre Nationalisierung durch die Regierung des Generals Lázaro Cárdenas nach sich gezogen - womit Mexiko allerdings ueber jahrzehnte hinweg aus dem Weltmarkt ausscheiden musste. Andererseits wandte er sich im August 1942 in ein persoenliches Schreiben an den Praesidenten der Vereinigten Staaten, Roosevelt, wo er ihn ueber den Ernst der Lage in Venezuela und ueber die Entschlossenheit seiner Regierung zum Handeln unterrichtete.<sup>17</sup> Und nur die Umstaende des Zweiten Weltkriegs koennen die Reaktion Roosevelts erklaren: ueber das State Department wurden die US-Gesellschaften aufgefordert, nachzugeben... Damit war die Entscheidung gefallen; die Royal Dutch-Shell war ohnehin nicht in der Lage, alleine Widerstand zu leisten. Gerade ihre Konzessionen standen juristisch auf besonders schwachen Fuessen, waehrend, was ihre Mutterlaender anbetrifft, Holland und England, das erstere von den Deutschen besetzt und das letztere in seinen kriegerischen Anstrengungen zu 80% vom venezolanischen Erdoel abhing.

An den Verhandlungen selbst nahm auf Grund einer persönlichen Einladung Medinas der Berater fuer Petroleumfragen des State Departments, Max Thornburg, teil; daneben hatte sich die venezolanische Regierung noch die Unterstuetzung zweier amerikanischer Experten gesichert, Herbert Hoover Jr. und A.A. Curtice, Inhaber einer privaten Beratungsgesellschaft. Die sehr harten Verhandlungen, in denen es auch von venezolanischer Seite an verbalen Hinweise auf das mexikanische Beispiel nicht fehlte, und vor deren Beginn der bisherige Praesident der Creole von Medina des Landes verwiesen wurde,<sup>18</sup> dauerten nur wenige Wochen und muedeten in einer radikalen Reform, die voll und ganz den venezolanischen Standpunkten entsprach.

Erstens, waehrend die venezolanische Regierung alle bestehende Konzessionen fuer vierzig Jahre erneuerte, also bis 1983, und somit auch alle moegliche juristische Schwaechen oder Maengel der alten Titel geloescht wurden, unterwarfen sich die Konzessionaere dem neuen Hydrokarburatengesetz. Die von ihnen zu zahlende Grundrente war damit von nun an folgende: (1) eine Oberflaechenrente von Bs.2,- pro Hektar und Jahr waehrend der maximal dreijaehrigen Suchperiode; (2) eine Praemie von Bs.8,- pro Hektar bei Beginn der Produktionsperiode; (3) waehrend der 40-jaehrigen Produktionsperiode war eine Oberflaechenrente von Bs.5,- pro Hektar und Jahr zu zahlen, die allmaehlich im Laufe der Zeit auf Bs.30,- steigen wuerde. Allerdings alles was ueber Bs.5,- pro Hektar und Jahr hinausging, war gegen die Royalty aufrechenbar; (4) die Royalty betrug nun ein Sechstel, waehrend im Gesetz gleichzeitig die durchschnittlichen Preise der letzten Jahre, nach dem unterschiedlichen spezifischen Gewicht in API - Graden aufgeschluesselt (eine vom American Petroleum Institute erstellte Skala), als Mindestpreise zur Berechnung dieser Royalty festgelegt wurden. - Es genuegt, zum Vergleich, sich an die bisherige durchschnittliche Royalty von 9% zu erinnern.

Zweitens enthielt das neue Gesetz einen Artikel, wodurch die Steuerhoheit des venezolanischen Staates von den Oelgesellschaften ausdruecklich anerkannt wurde. Damit war das Problem der Importzoelle erledigt; zudem unterlagen nun die Oelgesellschaften dem neuen Einkommensteuergesetz, das am 1. Januar 1943 in Kraft getreten war und fuer diese einen maximalen Einkommensteuersatz von 12% festsetzte. Das entsprach ungefaehr dem Vorkriegsniveau fuer die Erdoelgesellschaften in den USA. Damit war auch zumindest bezueglich den Vereinigten Staaten das Problem geloest, dass die Oelgesellschaften auf Grund von in Venezuela realisierten Gewinne Einkommensteuern an das Mutterland abfuehrten. Denn bei der bestehenden Gesetzgebung bezueglich der Doppelbesteuerung in den USA verzichtete der amerikanische Fiskus automatisch und im selben Masse<sup>19</sup> darauf, sofern in Venezuela eine Einkommensteuer erhoben wurde.

Drittens wurden die Oelgesellschaften verpflichtet, innerhalb von fuenf Jahren nach Kriegsende grosse Raffinerien innerhalb Venezuelas zu errichten. - Bis auf voellig unwichtige Ausnahmen stimmten alle Konzessionaere dieser Reform zu.

Die Royalty-Rate von einem Sechstel war ganz offensichtlich der amerikanischen Realitaet entlehnt; mehr noch, in der "Exposición de Motivos" des Hydrokarburatengesetzes findet sich folgender Hinweis auf die urspruengliche, historische Bedeutung dieser Royalty-Rate:

"Nach den zahlreichen und gewissenhaften Rechnungen die durchgefuehrt wurden, stellt dieses  $16 \frac{2}{3}$  % der Foerderung, zusammen mit den anderen (Minen-) Steuern in unserem Land im Durchschnitt ungefaehr 50% der Gewinne der extraktiven Petroleumindustrie dar".<sup>20</sup>

Zusammen mit den allgemeinen Steuern, insbesondere der Einkommensteuer, wurde die durchschnittliche Gewinnbeteiligung, das Preisniveau von 1941 vorausgesetzt, auf 60:40 geschaetzt.<sup>21</sup>

Allein letztere Rechnung zeigt, dass hinter der jetzt formal gleichen Verhaeltnissen in Venezuela und in den USA sich ein wesentlicher Unterschied verbarg. In den USA hat das Paechterkapital und mit ihm die gesamte Kapitalistenklasse, wie bereits bemerkt, von ihrem Staat nichts zu fuerchten. Dieser Staat mag zwar darum bemueht sein, auf oeffentlichem Land keine besondere Privilegien fuer einzelne Paechter zuzulassen, die mit allgemeinen Rechtsgrundsuetzen unvereinbar waeren, und erhebt daher eine Grundrente wie sie auf privatem Land ueblich ist, aber es kommt ihm nicht in den Sinn, darueber hinaus ueber die allgemeinen Steuern rentschoepfend zu wirken.<sup>22</sup> Nicht so in Venezuela; der Staat repraesentierthier die herrschende nationale Klasse, die als Gemeineigentuemerin der Lagerstaetten an eine moeglichst hohen internationalen Grundrente interessiert ist. Nichts liegt dabei naeher, als dass sie ihre ganze gesetzgeberische Macht, insbesondere natuerlich bezueglich den Steuern, ganz in den Dienst dieses Ziels stellen wuerde. Waren also mit der Reform von 1943 die Kategorien der Grundrente und der allgemeinen Steuern formal radikal unterschieden worden, so bildeten sie gleichzeitig doch nur Momente einer untrennbaren inhaltlichen Einheit, was in der politischen Diskussion dadurch zum Ausdruck kam, dass die Summe beider als eine Gewinnbeteiligung von 60:40 praesentiert wurde. Mehr noch, die Regierung wies ausdruecklich darauf hin, dass, wenn die angestrebte Beteiligung nicht erreicht werden sollte oder weitere Surplusprofite anfallen wuerden, die Interessen des Landes ueber eine Erhoehung der Einkommensteuer gewahrt werden koennten. Die vertragliche Bindung der Grundrente wuerde somit einfach ueber die allgemeinen Steuern unterlaufen.

Der venezolanische Staat stand somit nicht nur als Eigentuemer, sondern ebenso als Souveraen dem Paechterkapital und den dahinterstehenden auslaendischen Konsumenteninteressen feindlich gegenueber; und umgekehrt, im Kampf dieser Interessen gegen